Landtag von Baden-Württemberg

13. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	13/2	Steuersachen	FM	24.	12/6815	Versorgung nach LBG	FM
2.	13/476	Ausländerrecht	IM	25.	12/7151	Ausländerrecht	IM
3.	13/693	Abfallbeseitigung	IM	26.	12/7451	Bausachen	WM
4.	13/317	Ausländerrecht	IM	27.	12/7601	Kanalisations-	
5.	13/507	Sozialhilfe	SM			und Erschließungs- kosten	IM
6.	12/6799	Ausländerrecht	IM	28.	13/594	Gesundheitswesen	SM
7.	13/394	Bausachen	WM				
8.	13/569	Steuersachen	FM	29.	13/682	Forsten	MLR
9.	13/612	Strafvollzug	JUM	30.	13/629	Staatsanwaltschaften	JUM
10.	13/662	Bausachen	WM	31.	13/21	Ausländerrecht	IM
11.	13/164	Ausländerrecht	IM	32.	13/349	Besoldung/Tarifrecht	FM
12.	13/277	Lehrer	KM	33.	13/369	Schulwesen	KM
13.	13/279	Bausachen	WM	34.	13/475	Ausländerrecht	IM
14.	13/301	Ausländerrecht	IM	35.	13/611	Strafvollzug	JUM
15.	13/405	Ausländerrecht	IM	36.	13/643	Öffentliche	
16.	13/485	Ausländerrecht	IM			Sicherheit und Ordnung	IM
17.	12/8235	Ausländerrecht	IM	37.	13/701	Strafvollzug	JUM
18.	13/751	Strafvollzug	JUM	38.	13/220	Steuersachen	FM
19.	12/8439	Gesundheitswesen	SM	39.	13/696	Führerscheinsachen	UVM
20.	13/552	Ausländerrecht	IM	40.	12/6917	Ausländerrecht	IM
21.	12/3202	Bausachen	WM				
22.	12/4303	Strafvollzug	JUM	41.	12/7058	Ausländerrecht	IM
23.	12/6640	Katastrophenschutz/		42.	12/7926	Ausländerrecht	IM
		Feuerwehr	WM	43.	13/652	Behinderte	SM

Ausgegeben: 07. 03. 2002

1. Petition 13/2 betr. Steuersache, steuerliche Berücksichtigung eines privat angeschafften Personalcomputers

Mit ihrer Eingabe möchte die Petentin erreichen, dass die Aufwendungen für einen privat angeschafften Personalcomputer einschließlich Zubehör, Internetzugang und ISDN-Anschluss in voller Höhe zum Werbungskostenabzug zugelassen werden.

Die Petentin wurde für das Jahr 2000 mit ihrem Ehemann zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Der Ehemann der Petentin ist als Projektingenieur nichtselbständig tätig. Die Petentin war bis 31. Mai 2000 in einer Anwaltskanzlei angestellt. Dafür erhielt sie bis 31. März 2000 Arbeitslohn in Höhe von 1 890 DM, der aufgrund der erteilten Freistellungsbescheinigung für geringfügig Beschäftigte nach § 3 Nr. 39 des Einkommensteuergesetzes (EStG) vom Arbeitgeber steuerfrei belassen wurde. Der Arbeitslohn für die Tätigkeit in der Kanzlei betrug in den Monaten April und Mai insgesamt 1 260 DM, die Lohnsteuer hierfür wurde nach Steuerklasse VI einbehalten. Seit 1. April 2000 ist die Petentin bei einem Verlag als Fachkraft für Desktop-Publishing und Textbearbeitung beschäftigt. Außerdem ist sie als Lehrbeauftragte ehrenamtlich tätig, wofür sie Einnahmen erzielte, die den steuerfreien Betrag des § 3 Nr. 26 EStG nicht überstiegen haben. Im Haushalt leben drei Kinder im Alter zwischen 7 und 14 Jahren.

Im Jahr 1999 hat der Ehemann der Petentin einen Computer einschließlich Zubehör angeschafft. In der Einkommensteuererklärung 1999 beantragte er, die gesamten Anschaffungskosten für den neuen Computer in Höhe von 3 149 DM und die Abschreibung (AfA) für den bisher genutzten Computer in Höhe von 300 DM als Werbungskosten aus nichtselbständiger Tätigkeit zu berücksichtigen. Im Einkommensteuerbescheid vom 21. März 2000 wurde die AfA für den bisher genutzten Computer gewährt, die Aufwendungen für den neu angeschafften Computer wurden dagegen entsprechend der damaligen Rechtsauffassung abgelehnt, da eine außerberufliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden konnte. Gegen diesen Bescheid wurde aus anderen Gründen Einspruch eingelegt, dem mit Bescheid vom 6. April 2000 abgeholfen wurde. Ein weiterer Einspruch wurde nicht eingelegt, so dass der Einkommensteuerbescheid 1999 bestandskräftig

In der Einkommensteuererklärung 2000 machte die Petentin die AfA für den vom Ehemann erworbenen Computer in Höhe von rd. 632 DM sowie die Aufwendungen für den ISDN-Anschluss in Höhe von 770 DM als Werbungskosten aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend. Nach dem vorgelegten Kaufvertrag zwischen den Ehegatten vom 15. Juli 2000 wurde der Computer für 3 080 DM an die Ehefrau veräußert. Ebenfalls wurde eine Bescheinigung des Arbeitsplatzes mit Computer und Internetanschluss zu Hause befürwortet. In ihrem Schreiben vom 4. April 2001 erläuterte die Petentin, dass sie seit Juli 2000 einen Arbeitsplatz im Wohnzimmer eingerichtet habe und von

dort aus überwiegend für den Verlag tätig sei. Über Internet erhalte sie die zu erledigenden Arbeiten und lege sie auch dort wieder ab. Lediglich zur Erledigung besonderer Aufgaben sei sie drei- bis viermal im Monat für kurze Zeit im Verlag. Die durchschnittliche monatliche Nutzung des Computers zu beruflichen Zwecken beider Ehegatten wurde mit 98,3 % angegeben. Für die private Nutzung auch durch die drei Kinder stehe ein Computer aus dem Jahr 1991 und ein zwischenzeitlich aufgerüsteter – Computer aus dem Jahr 1994 zur Verfügung.

Im Einkommensteuerbescheid 2000 vom 27. April 2001 lehnte das Finanzamt die Aufwendungen für den ISDN-Anschluss unter Hinweis auf das Aufteilungsverbot nach § 12 Nr. 1 EStG ab. Für den Computer wurde eine AfA in Höhe von 197 DM als Werbungskosten gewährt. Dieser Betrag errechnet sich aus den ursprünglichen Anschaffungskosten des Ehemanns für den Computer und einer Nutzungsdauer von 4 Jahren. Für das Jahr 2000 wurde die AfA nur für ein halbes Jahr gewährt und entsprechend der geschätzten beruflichen Nutzung mit 50 % angesetzt. Mit Schreiben vom 10. Mai 2001 legten die Eheleute gegen diesen Bescheid Einspruch ein, der noch nicht erledigt ist.

Auf Initiative des Finanzministeriums Baden-Württemberg sind die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Verwaltungsweg von der bisherigen Sichtweise des § 12 EStG zu privat angeschafften Personalcomputern abgerückt. Hierbei handelt es sich um einen Beschluss der zuständigen Einkommensteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder vom September 2000, der anschließend von den Steuerabteilungsleitern bestätigt wurde. Danach können nun die Anschaffungskosten eines privat angeschafften Computers einschließlich Zubehör und Internetzugang aufgeteilt und der berufliche Anteil steuermindernd abgezogen werden.

Hinsichtlich des erforderlichen Nachweises und der Glaubhaftmachung des tatsächlichen Anteils der beruflichen Nutzung eines Personalcomputers gibt es bisher keine allgemeingültigen Regelungen. Erörterungen zwischen den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Handhabung haben bisher bedauerlicherweise noch zu keinem Ergebnis geführt. Diese Fragen können daher nur anhand des konkreten Einzelfalles entschieden werden. Die Finanzämter in Baden-Württemberg sind jedoch angewiesen, bei der steuerlichen Berücksichtigung des beruflichen Nutzungsanteils nicht kleinlich zu verfahren und den Besonderheiten der einzelnen Berufstätigkeiten Rechnung zu tragen. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass jedenfalls ein beruflicher Nutzungsanteil von mehr als 50 Prozent grundsätzlich nur dann angesetzt werden kann, wenn der Umfang der beruflichen Nutzung im Einzelfall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

Danach sind der Umfang der beruflichen Nutzung von privat angeschaftten Computern grundsätzlich nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Darlegungs- und Beweislast trifft insoweit die Petentin. Die maßgebliche konkrete Verwendung im Einzelfall könnte insbesondere durch vollständige, zeitnahe, wahrheitsgemäße und nachprüfbare Aufzeichnungen über die jeweilige Art und Dauer der Nutzung des Computers belegt werden. Solche Aufzeichnungen oder Nachweise wurden von der Petentin nicht vorgelegt. Vor diesem Hintergrund ist die vom Finanzamt vorgenommene Schätzung des beruflichen Anteils – auch unter Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit der Petentin und der vorgelegten Arbeitgeberbescheinigung – mit 50 Prozent im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Die Ehegatten haben am 15. Juli 2000 einen Kaufvertrag über einen gebrauchten Computer geschlossen. Verträge zwischen nahen Angehörigen können steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn sie bürgerlichrechtlich wirksam geschlossen werden und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung der Vereinbarung dem zwischen Fremden Üblichen entspricht. Der Computer einschließlich Zubehör wurde im Juli 1999 vom Ehemann für 3 149 DM erworben. Nach einer Nutzungsdauer von einem Jahr wurden die Geräte praktisch zum selben Preis (3 080 DM) an die Ehefrau veräußert. Es ist davon auszugehen, dass im Erwerbszeitpunkt Juli 2000 auf Grund der Marktentwicklung fabrikneue, deutlich leistungsfähigere Geräte zu dem vereinbarten Kaufpreis im Handel erhältlich waren. Für die Festlegung des – unüblich hohen – Kaufpreises sind keine anderen als steuerliche Gesichtspunkte erkennbar. Der Kaufvertrag kann deshalb steuerlich nicht anerkannt werden. Die Petentin kann aber wie bei unentgeltlicher Übertragung den Restwert und die Restnutzungsdauer des Ehemanns fortführen.

Danach kann die AfA für den Computer zu 50 Prozent und zeitanteilig bis zur Übertragung auf die Ehefrau als Werbungskosten des Ehemannes in Höhe von 197 DM gewährt werden. Dementsprechend kann auch bei der Petentin für das zweite Halbjahr 2000 die AfA in Höhe von 197 DM sowie 50 Prozent der Aufwendungen für den ISDN- und Internetanschluss in Höhe von 385 DM als Werbungskosten aus nichtselbständiger Tätigkeit 2000 berücksichtigt werden. Dadurch würden sich die Werbungskosten des Ehemannes um 197 DM und die der Petentin um 385 DM erhöhen.

Auf die Frage des Werbungskostenabzugs kommt es aber möglicherweise nicht an. Das Finanzamt hat nämlich im Einkommensteuerbescheid 2000 den vom Arbeitgeber nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfrei belassenen Arbeitslohn in Höhe von 1 890 DM versehentlich nicht angesetzt. Erzielt der Arbeitnehmer im selben Kalenderjahr auch positive Einkünfte aus einem regulären Beschäftigungsverhältnis, handelt es sich um "andere" Einkünfte im Sinne des § 3 Nr. 39 EStG. Sind diese in der Summe positiv, schließen sie die Steuerfreiheit des Arbeitslohns aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis aus. Da die Summe der anderen Einkünfte der Petentin positiv ist, kann der Arbeitslohn in Höhe von 1 890 DM nicht steuerfrei belassen werden, sondern ist den steuerpflichtigen Einkünften hinzuzurechnen und zu versteuern. Diese Hinzurechnung kann und muss im Rahmen des Einspruchsverfahrens erfolgen (sog. Verböserung).

Allerdings ist die Petentin nach § 367 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Einspruchsverfahrens die genannte Verböserung eintreten kann. Um diese abzuwenden, kann sie den gegen den Einkommensteuerbescheid 2000 eingelegten Einspruch zurücknehmen. In diesem Fall ist eine (verbösernde) Änderung durch das Finanzamt nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sachlage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

2. Petition 13/476 betr. Aufenthaltsgenehmigung u. a.

Die Petenten begehren eine rasche positive Entscheidung über den Asylantrag der Familie K.-S. und eine sofortige Unterbringung von Frau K.-S. und ihrer Tochter außerhalb der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft in T.

Frau K.-S., ihr Ehemann und die gemeinsame Tochter sind jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit. Sie reisten gemeinsam im Februar 2001 in das Bundesgebiet ein und stellten am 21. Februar 2001 einen Asylantrag. Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden. Die Familie ist derzeit im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Seit 21. März 2001 ist die Familie in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft H. Str. 85 in T. untergebracht. Vom 10. September bis 1. Oktober 2001 hielt sich Frau K.-S. zusammen mit ihrer Tochter zu einer sozialtherapeutischen Mutter-Kind-Kur im "Haus Schuppenhörnle" in F. auf.

Die zur Zeit 3 ½ jährige Tochter leidet entsprechend einem Attest des behandelnden Kinderarztes vom 12. April 2001 an schwerem Asthma bronchiale. Bei Frau K.-S. wurde am 24. Oktober 2001 eine Schwangerschaft festgestellt. Ferner geht das zuständige Gesundheitsamt von posttraumatischen Belastungsstörungen bei den Petenten aus.

- (1) Zuständig für die Entscheidung über den Asylantrag von Frau K.-S. und ihrer Familie ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Die Landesbehörden haben in Asylangelegenheiten keine Entscheidungskompetenz. Daher hat das Innenministerium weder auf den Zeitpunkt, noch auf den Inhalt der Entscheidung Einfluss.
- (2) Nach § 47 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sind Ausländer, die einen Asylantrag stellen, bis zu sechs Wochen längstens jedoch bis zu drei Monaten verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Anschließend sollen Asylbewerber nach § 53 Abs. 1 AsylVfG in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Diese bundesrechtliche Vorgabe wurde im Land mit dem am 1. April 1998 in Kraft getretenen Flüchtlingsaufnahmegesetz umgesetzt. Frau

K.-S. und ihre Familie wurden daher als Asylbewerber verpflichtet, in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft in T. zu wohnen. Die Aufenthaltsgestattung wurde nach § 60 Abs. 2 AsylVfG mit einer entsprechenden Wohnungsauflage versehen.

Die für die Einrichtung der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte zuständigen unteren Aufnahmebehörden bemühen sich, auch bei der Unterbringung in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft durch eine entsprechende Unterkunftsstruktur den besonderen Bedürfnissen von Schwangeren, alten oder kranken Menschen und Kindern Rechnung zu tragen. So wird Wert darauf gelegt, dass nach Möglichkeit in jedem Stadtund Landkreis eine kleinere Gemeinschaftsunterkunft existiert, die hierfür geeignet ist. Ausnahmen von der Verpflichtung in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, können daher nur dann zugelassen werden, wenn aufgrund eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes aus zwingenden medizinischen Gründen eine Unterbringung in Einzelwohnraum erfolgen muss. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar hat das zuständige Gesundheitsamt in seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2001 festgestellt, dass Frau K.-S. und ihrer Familie eine Unterbringung in einer großen staatlichen Gemeinschaftsunterkunft wie der H. Str. 85 in T. (Kapazität: 241 Plätze; aktuelle Belegung: 236 Personen) derzeit nicht zugemutet werden kann. Die dort vorherrschenden klimatischen Zustände seien der Gesundheit des Kindes abträglich. Die von der unteren Aufnahmebehörde daher vorgeschlagene Unterbringung von Frau K.-S. und ihrer Familie in zwei Räumen in der kleinen (36 Plätze) staatlichen Gemeinschaftsunterkunft in dem nahe bei T. gelegenen R. wäre nach Auffassung des Gesundheitsamtes jedoch zumutbar.

Frau K.-S. und ihr Ehemann haben dieses Angebot mit der Begründung abgelehnt, dass die Familie in T. bleiben wolle.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

3. Petition 13/693 betr. Erhöhung der Müllgebühren

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Höhe der Müllgebühren im Landkreis S. und gegen die Mitgliedschaft des Landkreises im Abfall-Zweckverband T. Insbesondere macht der Petent geltend, die Änderung des Umlageschlüssels verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

II. Sachverhalt

Der Landkreis S. ist seit 1996 Mitglied des Zweckverbands T. Seit Inbetriebnahme des Müllheizkraftwer-

kes im Jahr 1997 ist der Verband für die Entsorgung des Restmülls aus dem Landkreis S. zuständig. Weitere Verbandsmitglieder sind zwei benachbarte Landkreise, ein Stadtkreis sowie eine Stadt.

Der Zweckverband erhebt auf der Grundlage einer Verbandssatzung zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs von den Mitgliedern eine Umlage. Diese richtete sich bis 31. Dezember 2001 ausschließlich nach der angelieferten Restmüllmenge in Tonnen. Im Mai 2001 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands gegen die Stimmen des Landkreises S. eine Änderung dieses Umlageschlüssels beschlossen. Danach wird in einem ersten Schritt ab dem Jahr 2002 die Umlage zu 40 % nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder und zu 60 % nach der Anlieferungsmenge und in einem weiteren Schritt ab dem Jahr 2003 die Umlage je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Anlieferungsmenge erhoben.

Die Änderung wurde damit begründet, dass die Kosten des Zweckverbands zu rund 90 % fixe Kosten sind. Die Verbandsversammlung war deshalb der Auffassung, dass eine Umlageerhebung ausschließlich nach angelieferter Menge nicht den betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten und wegen der Vorhalteleistungen für das Müllheizkraftwerk auch nicht dem Verursacherprinzip entspricht.

Die vom Petenten angesprochene und beklagte Erhöhung der Müllgebühren um 340 % ist nicht nachvollziehbar. Im Jahr vor der Inbetriebnahme des Müllheizkraftwerkes (1996) hat die Mindest-Müllgebühr für einen Vierpersonenhaushalt im Wohnort des Petenten 184,20 DM betragen. Im Jahr 2001 wurde der Petent für seinen Vierpersonenhaushalt zu Müllgebühren in Höhe von 429,73 DM veranlagt. Bei gleichem Müllaufkommen wird die Müllgebühr des Petenten im Jahr 2002 auf Grund der geänderten Satzung 203,77 € (398,54 DM) betragen. Für den Haushalt des Petenten ermäßigt sich somit ab 2002 bei gleichem Abfallaufkommen die Jahresgebühr gegenüber 2001 um 7,2 %.

III. Rechtliche Würdigung

Ein Zweckverband kann nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Die Maßstäbe für die Umlage sind so zu bestimmen, dass der Aufwand für die einzelnen Aufgaben angemessen auf die Mitglieder verteilt wird. Hierbei sind der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip zu beachten. Grundsätzlich sind die für die durch die Inanspruchnahme einer Abfallbeseitigungsanlage verursachten Aufwendungen nach der Menge der angelieferten Abfälle zu bestimmen. Jedoch können Aufwendungen, die nicht vom Umfang der tatsächlichen Benutzung der Verbandsanlagen abhängen (z. B. Abschreibung, Fremdzinsen, Teile des Personalaufwands), nach anderen Gesichtspunkten (z. B. der Einwohnerzahl, der Fläche der Verbandsmitglieder) verteilt werden.

Als Umlageschlüssel kommen daher sowohl die Einwohnerzahl als auch die Fläche der Verbandsmitglieder, der Nutzen, den die Mitglieder aus dem Verband ziehen, oder ein aus diesen Größen kombinierter Maßstab in Betracht.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist nicht ersichtlich, dass der vom Zweckverband T. gewählte Umlageschlüssel gegen Vorschriften des Zweckverbandsrechts bzw. gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstößt.

Im Übrigen gilt die von der Verbandsversammlung beschlossene Satzungsänderung für alle Verbandsmitglieder. Die Äußerung des Petenten, der neue Umlageschlüssel gelte nur für den Landkreis S., nicht zutreffend. Auch insoweit wird nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Die Satzungsänderung wurde gegen die Stimmen des Landkreises S. beschlossen. Nach § 21 Abs. 2 GKZ genügt für diesen Satzungsbeschluss eine Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die vorliegend erreicht wurde.

Das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Zweckverband T. ist in der Verbandssatzung so geregelt, dass ein Mitglied nur mit Zustimmung der übrigen Mitglieder aus dem Verband ausscheiden kann. Eine derartige Zustimmung zum Ausscheiden des Landkreises S. liegt nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Behringer

4. Petition 13/317 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt, dass ihm der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum Abschluss seines Studiums erlaubt wird.

Der Sachverhalt ist im Wesentlichen bereits in der Petition 12/6542, Landtagsdrucksache 12/5340, lfd. Nr. 11 dargelegt. Hierauf wird ausdrücklich Bezug genommen.

Der Petent bedarf als ungarischer Staatsangehöriger für seine Wiedereinreise zur Fortsetzung seines Studiums nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 DVAuslG eines Visums, für dessen Erteilung die deutsche Auslandsvertretung im Heimatland des Petenten, also eine Bundesbehörde, ausschließlich zuständig ist. Die Ausländerbehörden des Landes haben insofern keine Zuständigkeit. Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Petent hat bereits ein Studium von sieben Semestern in der Fachrichtung Bauingenieurwesen absolviert und nach dem endgültigen Nichtbestehen der Diplomprüfung einen Studienfachwechsel zur Fachrichtung Architektur vorgenommen. Der Aufenthaltszweck wird nach Nr. 28.5.2.4.1 AuslG-VwV bei ei-

nem Wechsel des Studienganges in den ersten 18 Monaten nach Beginn des Studiums nicht berührt. Erfolgt der Wechsel des Studienganges danach, bedingt dieser nur dann keinen Wechsel des Aufenthaltszwecks, wenn sich die Gesamtstudiendauer um nicht mehr als 18 Monate verlängert oder wenn das Studium innerhalb einer Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren abgeschlossen werden kann. Nach Lage der Dinge wird der Petent die Gesamtaufenthaltsdauer von zehn Jahren überschreiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Blenke

5. Petition 13/507 betr. Sozialhilfe, Sicherungshypothek zu Gunsten des Kreissozialamts

Mit seiner Petition beschwert sich der Petent über die Bearbeitung seiner Sozialhilfeangelegenheit durch das Kreissozialamt. Er bittet um Überprüfung, ob er die vom Sozialhilfeträger in Rechnung gestellten Kosten für den Pflegeheimaufenthalt seiner (inzwischen verstorbenen) Mutter in Höhe von 107 107,64 DM zu tragen hat. Ferner beanstandet er die Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch in gleicher Höhe zu Gunsten des Landkreises E. und begehrt die rasche Erteilung einer Löschungsbewilligung. Darüber hinaus begehrt der Petent vom Kreissozialamt die Anerkennung des Bestehens gewisser finanzieller Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Grundstücksvermögen bzw. den Erlass der hierdurch nicht gedeckten Restschuld.

Die (am 3. November 1999 verstorbene) Mutter des Petenten befand sich aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit seit 13. August 1992 im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) im Pflegeheim. Die nicht durch ihre eigenen Einkünfte gedeckten Pflegeheimkosten wurden ab diesem Zeitpunkt bis zum 28. Februar1998 im Rahmen der Hilfe zur vollstationären Pflege gemäß § 68 BSHG durch den Sozialhilfeträger übernommen. Die Mutter des Petenten, die 1974 aus der damaligen DDR übersiedelte, besaß dort ein Hausgrundstück, das 1986 in Volkseigentum überging. Mit notariellem Schenkungsvertrag vom 19. September 1991 übertrug Frau F. das mit einem Mehrfamilienhaus bebaute Hausgrundstück auf ihren Sohn. Mit Grundbucheintrag vom 7. Mai 1994 wurde der Eigentumswechsel des Grundstücks vollzogen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Petent als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Der Petent wusste bereits zum Zeitpunkt des Schenkungsvertrages (19. September 1991) und auch zum Zeitpunkt des Empfangs der Schenkung, dass seine Mutter auf Kosten der Sozialhilfe in einem Pflegeheim untergebracht war bzw. untergebracht werden sollte. Das damals zuständige Sozialamt der Stadt F. erhielt von der Grundstücksangelegenheit erstmalig anlässlich einer Vorsprache des Petenten am 28. September 1994 Kenntnis.

Der mit Rechtskraft des Rückübertragungsbescheids des Amtes für offene Vermögensfragen zum 7. Mai 1994 für die Mutter des Petenten bezüglich der Schenkung entstandene Rückforderungsanspruch wurde mit Bescheid des inzwischen zuständigen Kreissozialamts E. vom 5. September 1996 gemäß § 90 BSHG i. V. m. § 528 BGB mit Wirkung ab 7. Mai 1994 auf das Kreissozialamt E. übergeleitet. Der gegen den Überleitungsbescheid eingelegte Widerspruch des Petenten wurde mit Widerspruchsbescheid des dafür zuständigen Landeswohlfahrtsverbands vom 24. September 1997 zurückgewiesen. Ein darauf folgendes Verwaltungsgerichtsverfahren wurde nach Rücknahme der Klage am 2. Juli 1998 eingestellt.

Parallel hierzu wurde vom Kreissozialamt der Hilfeaufwand für den Heimaufenthalt der Mutter des Petenten für den Zeitraum vom 7. Mai 1994 bis 30. November 1997 mit 104 662,30 DM und für den Zeitraum vom 1. Dezember 1997 bis 28. Februar 1998 mit 2 445,34 DM beziffert und als Kostenersatz geltend gemacht, da von einem Wert der Grundstücksschenkung in Höhe von 158 000 DM auszugehen war. In Bezug auf die Forderung des Kreissozialamts in Höhe von 104 662,30 DM liegt ein Anerkenntnisurteil des Landgerichts S. vom 29. Januar 1999 vor, wodurch der Petent zur Zahlung von 104 662,30 DM nebst 4 % Zinsen hieraus an das Kreissozialamt verurteilt wurde (vgl. Anlage). Hinsichtlich der zweiten Forderung in Höhe von 2 445,34 DM wurde im Mahnverfahren am 24. März 1998 vom Anwalt des Petenten Widerspruch erhoben. Ein Vollstreckungsbescheid erging nicht.

Über die Gesamtforderung des Kreissozialamts wurde am 27. Mai 1999 mit dem Petenten eine Abzahlungsvereinbarung getroffen. Hierdurch verpflichtete sich der Petent, bis zur Tilgung der Gesamtforderung in Höhe von 107 107,64 DM vom 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 1999 monatlich 300 DM und ab 1. Januar 2000 monatlich 500 DM an das Kreissozialamt zu zahlen. Ferner verpflichtete sich der Petent, kein weiteres Darlehen auf die im Grundbuch eingetragene Sicherungshypothek aufzunehmen. Unter der Voraussetzung, dass der Petent seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und die von ihm unterschriebene Vereinbarung einhält, verzichtete das Kreissozialamt auf die anderweitige Geltendmachung der Forderungsansprüche. Darüber hinaus verzichtete das Kreissozialamt auf eine Verzinsung des Darlehensbetrages.

Von September 2000 bis Dezember 2000 bewilligte das Kreissozialamt dem Petenten ein Aussetzen der Ratenzahlung, weil er einen Käufer für das Hausgrundstück gefunden hatte. Nach Abschluss des notariell beurkundeten Kaufvertrages sind die Käufer jedoch vom Kauf zurückgetreten. Der Petent befindet sich mit ihnen immer noch in einem Rechtsstreit über den Ersatz der von ihm im Zusammenhang mit dem Verkauf getätigten Aufwendungen. Im Jahr 2001 trug der Petent an das Kreissozialamt die Bitte heran, die vereinbarte Ratenzahlung durch eine jährliche Ein-

malzahlung ersetzen zu dürfen. Dieser Bitte wurde seitens des Kreissozialamts entsprochen. Die für 2001 vereinbarte Jahresrate von 6 000 DM hat der Petent entrichtet. Nach Angaben des Kreissozialamts beläuft sich die noch offene Restforderung an den Petenten auf 95 307,64 DM.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage war die Bearbeitung der Sozialhilfeangelegenheit des Petenten durch das Kreissozialamt nicht zu beanstanden.

Die Sozialhilfe als das unterste Netz der sozialen Sicherung ist grundsätzlich nachrangig. Deshalb ist verwertbares Vermögen zunächst einzusetzen, bevor Hilfe gewährt werden kann. Grundsätzlich ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. Aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit hatte die Mutter des Petenten, Frau F., Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach §§ 68 ff. BSHG. Gemäß § 28 BSHG wird Hilfe in besonderen Lebenslagen, zu der auch die Hilfe zur Pflege gehört, nur gewährt, soweit der Hilfesuchenden die Aufbringung der Mittel aus Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Gemäß § 88 BSHG ist grundsätzlich das gesamte verwertbare Vermögen der in § 28 BSHG genannten Personen einzusetzen. Dazu gehören auch Ansprüche auf Schenkungsrückforderungen gemäß § 528 BGB.

Gemäß § 528 BGB kann die Schenkerin vom Beschenkten die Herausgabe eines Geschenkes fordern, sofern sie innerhalb von 10 Jahren nach Vollziehung der Schenkung außerstande ist, ihren angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Maßgebend für die Vollziehung der Schenkung war der zu Gunsten des Petenten erfolgte Grundbucheintrag vom 7. Mai 1994. Da Frau F. zum Zeitpunkt des Vollzugs der Schenkung bereits hilfebedürftig war und der Petent in den Genuss der Schenkung kam, liegen die Voraussetzungen für die Rückforderung der Schenkung vor. Frau F. hatte gegenüber dem Petenten einen Anspruch gemäß § 528 BGB auf Herausgabe des Geschenkes, der gemäß § 90 BSHG bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf das Kreissozialamt übergeleitet wurde. Der Überleitungsbescheid des Kreissozialamts ist nach Rücknahme der dagegen erhobenen Klage bestandskräftig. Das Anerkennungsurteil des Landgerichts Stuttgart ist ebenfalls rechtskräftig. Die weitere Forderung in Höhe von 2 445,34 DM hat der Petent mit seiner Unterschrift unter die Vereinbarung vom 27. Mai 1999 ebenfalls anerkannt. Rechtmäßigkeit und Höhe der Forderung werden in der Petition auch nicht bezwei-

Die Probleme des Petenten liegen überwiegend im privatwirtschaftlichen Bereich, auf die der Sozialhilfeträger keinen Einfluss hat. Die Lage des Grundstücksmarktes in den neuen Bundesländern macht es dem Petenten derzeit nahezu unmöglich, das in Rede stehende Grundstückseigentum wie von ihm angestrebt zu veräußern.

In Bezug auf die weiteren Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Grundstückseigentum sind die Bedenken des Petenten nach Auffassung des Sozialhilfeträgers gegenstandslos. Die Forderungen aus dem Bankdarlehen sind im Grundbuch auf den Rängen 1 und 2 durch Grundschuldeintragungen zu Gunsten der Kredit gebenden Bank in Höhe von 110 000 DM und 90 000 DM abgesichert, während die Sicherungshypothek des Kreissozialamts erst auf Rang 4 eingetragen ist. Sollte es zu einem Verkauf kommen, kann der Petent in diesem Zusammenhang entstehende nachgewiesene Kosten problemlos aus dem Veräußerungserlös abdecken. Die vom Petenten gewünschte konkrete Aussage zur Höhe dieser Kosten kann vom Kreissozialamt derzeit aber nicht gemacht werden. In welcher Höhe die Forderung des Kreissozialamts aus einem eventuellen Verkaufserlös abzudecken ist, kann erst an Hand der tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Verkaufs festgestellt werden.

Die vom Petenten erbetene Löschungsbewilligung für die Sicherungshypothek wurde im Zusammenhang mit dem o. g. Kaufvertrag bereits erteilt und dem Notariat in M. zusammen mit einem entsprechenden Treuhandauftrag übersandt. Insoweit wurde der Petition abgeholfen.

Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden. Insbesondere kommt der von dem Petenten begehrte Erlass einer eventuell nach Einsatz eines hierfür zur Verfügung stehenden restlichen Veräußerungserlöses bestehenden Restforderung bei der augenblicklichen Sach- und Rechtslage nicht in Betracht. Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Petenten werden nach entsprechendem Vorbringen im Einzelfall geprüft und können ggf. durch entsprechende Ergänzung der getroffenen Abzahlungsvereinbarung berücksichtigt werden. Das Kreissozialamt ist grundsätzlich bereit, dem Petenten bei den Rückzahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit der Schenkungsrückforderung entgegen zu kommen, wenn dieser das wünscht und mit dem Amt Kontakt aufnimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die Löschungsbewilligung für die Sicherungshypothek für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Blenke

6. Petition 12/6799 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petent ist ein im Juli 1960 geborener äthiopischer Staatsangehöriger. Er reiste im Oktober 1990 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Entscheidung vom Dezember 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde der Petent unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Die dagegen eingelegte Klage wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom Januar 1998 abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom Februar 1998 den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Die Rechtskraft ist im Februar 1998 eingetreten.

Im April 1998 stellte der Petent einen weiteren Asylantrag. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat mit Entscheidung vom Juni 1998 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts vom September 1999 abgelehnt. Die Asylklage wurde im Oktober 1999 vom Verwaltungsgericht abgewiesen. Mit Beschluss vom Februar 2000 lehnte der Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Zulassung der Berufung ab. Die Rechtskraft trat in Februar 2000 ein.

Der Petent wurde mit Verfügung vom Juli 1999 aufgefordert, gültige Rückreisedokumente vorzulegen und für den Fall, dass er nicht im Besitz solcher Rückreisedokumente sein sollte diese zu beantragen. Gegen diese Verfügung wurde Klage erhoben und ein Antrag nach § 80 Abs.5 VwGO gestellt. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde im September 1999 abgelehnt. Im Oktober 1999 hat das Verwaltungsgericht die Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

Aufgrund der Weigerung des Petenten, bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitzuwirken, wurde ihm mit Verfügung vom November 1999 die Erwerbstätigkeit untersagt, der Aufenthaltsbereich räumlich auf das Land Baden-Württemberg beschränkt und die Wohnsitznahme nur im Bereich der damals zuständigen Ausländerbehörde gestattet. Auch hiergegen hat der Petent im Dezember 1999 Klage erhoben. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes liegt noch nicht vor.

Im Mai 2000 wurde ein erneuter Folgeantrag sowie ein Wiederaufgreifensantrag zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG gestellt. Das Bundesamt hat mit Bescheid vom Juli 2000 entschieden, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Auch die Abänderung des Bescheides vom Juni 1998 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG wurde abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Betroffene unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet aufgefordert. Hiergegen hat der Petent im August 2000 einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt und Klage in der Hauptsache erhoben. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht noch aus.

Dem Petenten, der im Oktober 2000 seinen Wohnsitz in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ausländerbehörde verlegt hat, wurde zwischenzeitlich die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme eingeräumt.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Das Asylverfahren des Petenten ist noch nicht abgeschlossen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über das noch anhängige Asylverfahren bleibt abzuwarten.

Dem Petenten kann nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aufgrund der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien vom 12. Januar 2000 kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil der Petent erst nach dem maßgeblichen Stichtag (1. Januar 1990) eingereist ist.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts K. am 28. Dezember 2001, Az. A 1K 12080/00 unanfechtbar abgelehnt Der Petent ist damit vollziehbar ausreisepflichtig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Döpper

7. Petition 13/394 betr. Be- und Entlieferung eines Lebensmittelmarktes

Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht massiven Beeinträchtigungen durch den Lieferverkehr eines Lebensmittelmarktes und den durch den Lieferverkehr verursachten Lärm, Schmutz sowie die Verkehrsbehinderungen. Der Petent fordert, dass die Stadt durchsetzt, dass die Be- und Entlieferung entsprechend den Auflagen der Baugenehmigung vom 14. September 1978 erfolgt.

Der Petent ist Eigentümer und Bewohner einer Wohnung im ersten Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses in der L-straße 46. Im Erdgeschoss des Gebäudes befindet sich seit 1980 ein Lebensmittelmarkt. Die zur Aufteilung in Wohneigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz erforderliche Abgeschlossenheitsbescheinigung wurde von der Stadt am 8. November 1989 erteilt.

Vor dem Gebäude ist bereits seit 1980 ein um 7.00 Uhr beginnendes eingeschränktes Haltverbot straßenverkehrsrechtlich angeordnet. Zum Be- und Entladen halten die Lastwagen vor dem Gebäude. Dadurch

wird immer wieder die Grundstücksein- und -ausfahrt behindert. Die Belieferung und Entsorgung ist außerdem zwangsläufig mit Lärm verbunden.

Nach verschiedenen Beschwerden des Petenten bei der Stadt wurde die Situation vor Ort wiederholt geprüft.

Baurechtliche Zulässigkeit des Lebensmittelmarktes

Die Stadt hat am 14. September 1978 die bauordnungs - und bauplanungsrechtlich zulässige Errichtung eines Ladengeschäftes in der L-Straße 46 genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt war eine unterirdische rückwärtige Erschließung des Gebäudes einschließlich Belieferung über eine projektierte unterirdische Straße und die Schaffung von Stellplätzen in einer Tiefgarage vorgesehen. Nach einer Stellungnahme des Stadtplanungsamtes zu dem Baugesuch war im Genehmigungsverfahren unstrittig, dass die Belieferung des Ladens und die Beschickung der Parkplätze auf der Gebäuderückseite über die L-Straße erfolgen muss, solange der Anschluss an die rückwärtig vorgesehene unterirdische Straße durch Nachbargrundstücke verhindert ist. Nach den genehmigten Bauvorlagen sollte das Be- und Entladen beim Lastenaufzug im rückwärtigen Grundstücksbereich mit Ein- und Ausfahrt über die L-straße erfolgen.

Um die Anbindung an die geplante unterirdische Erschließungsstraße zu erreichen, wurde vom Bauherrn im Baugenehmigungsverfahren die Übernahme einer Baulast gefordert. Am 11. August 1978 wurde folgende Baulasterklärung unterzeichnet:

"Es ist mir bekannt, dass nach den derzeitigen Überlegungen beabsichtigt ist, das Grundstück L-Straße 46 südlich bzw. südöstlich an eine rückwärtige Erschließungsstraße anzubinden. Außerdem sollen die Stellplätze insgesamt in einer Tiefgarage untergebracht werden. In Kenntnis dieser Planungsabsicht übernehme ich für mich und meine Rechtsnachfolger die baurechtliche Verpflichtung (Baulast, § 108 der Landesbauordnung vom 20. Juni 1972), nach Fertigstellung dieser Anlagen die für das Grundstück L-Straße 46 erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen bzw. anzulegen und die Erschließung des Grundstücks L-Straße 46 (Zu- und Abfahrt) über die rückwärtige Erschließungsstraße vorzunehmen."

Die Baugenehmigung vom 14. September 1978 enthält u. a. folgende Bedingungen, Auflagen und Hinweise:

- "5. d) Die Zuliefung und Entsorgung des Ladengeschäftes ist über den rückwärtigen Hof abzuwickeln. Den Bauherren ist bekannt, dass ein Halteverbot zum Zwecke der Be- und Entladung im öffentlichen Verkehrsraum nicht verfügt werden kann."
- "7. Der Inhalt der Baulast vom 11. August 1978 wird Bestandteil dieser Baugenehmigung."

Mit der Baugenehmigung wurden Einwendungen des Eigentümers des Grundstücks M-straße 57 gegen die geplante Bautiefe zurückgewiesen. Hinsichtlich der außerdem vogetragenen Bedenken wegen der angespannten Verkehrssituation erfolgte der Hinweis, dass die Warenversorgung des geplanten Ladens mit sog. Klein-Lkw erfolgt, die die Möglichkeit haben, die Ein- und Ausfahrt zu dem Baugrundstück zu benutzen.

Die im Baugenehmigungsverfahren angestrebte unterirdische Erschließung wurde nicht realisiert. Die Belieferung erfolgt mit Lastkraftwagen, die vor dem Gebäude be- und entladen werden. Der Petent beruft sich auf die Baugenehmigung und fordert, die darin festgelegte Belieferung durchzusetzen.

Ein Einschreiten der Baurechtsbehörde scheidet aus. Mit Urteil vom 12. März 1998 – 4 C 3.97 – (ZfBR 1998 S. 254 ff) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass das Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz öffentlich-rechtliche Nachbarschutzansprüche innerhalb der Gemeinschaft der Miteigentümer desselben Grundstücks ausschließt. Dies gilt auch gegenüber Störungen, die ein nicht zur Eigentümergemeinschaft gehörender Dritter, z. B. Mieter, bei der baulichen Nutzung des gemeinschaftlichen Grundstücks verursacht. Der Petent hat – sofern die dem Kaufvertrag zugrundeliegende Teilungserklärung keine andere Vereinbarung enthält – die Möglichkeit, gegen die aus seiner Sicht unzumutbaren Beeinträchtigungen zivilrechtlich vorzugehen.

Ein Einschreiten der Baurechtsbehörde ist auch aus anderen Gründen nicht geboten. Die vermutlich seit der Eröffnung übliche Belieferung des Lebensmittelmarktes erfolgt zwar abweichend von der Baugenehmigung. Es ergeben sich aber keine Anhaltspunkte, dass die Belieferung eine Gefahr darstellt oder zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt, die bauordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich erscheinen lassen und verhältnismäßig wären. Außerdem ist fraglich, ob die Beeinträchtigungen durch die nach der Baugenehmigung vorgesehene Belieferung des Lebensmittelmarktes mit den notwendigen Rangiervorgängen in der engen Straße und Einfahrt reduziert würden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Lebensmittelmarkt zur Sicherstellung der Nahversorgung der Bewohner der Südstadt unverzichtbar ist.

Straßenverkehrsrechtliche Sicht

Die L-Straße befindet sich in einem Stadtteil mit sehr hohem Parkdruck und relativ engen Straßen, wodurch es für die Anwohner des Öfteren zu Behinderungen oder Beeinträchtigungen (z. B. durch Liefer- oder Müllfahrzeuge) kommt. Die Lärmschutzverordnung der Stadt erlaubt Ladevorgänge und Lieferverkehr zwischen 6.00 und 22.00 Uhr.

Vor dem in Rede stehenden Lebensmittelmarkt, über welchem der Petent wohnt, wurde aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs ein "Eingeschränktes Haltverbot" (Zeichen 286 der Straßenverkehrs-Ordnung) angeordnet. Ein Zusatzschild grenzt das Haltverbot auf die Zeit zwischen 7.00 und 18.00 Uhr – Montags bis Freitags – ein. Damit soll erreicht werden, dass tagsüber Ladegeschäfte stattfinden können (Belieferung des Lebensmittelgeschäftes) und

Nachts der Parkraum den Anwohnern zur Verfügung steht.

Um Behinderungen durch Lkws vor dem Gebäude L-Straße 46 zu minimieren, wurden – in Absprache mit dem Petenten – bereits zwei straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen veranlasst. Zum einen wurde im Bereich der Grundstücksein- und ausfahrt eine Grenzmarkierung für Halt- und Parkverbote aufgebracht (Zeichen 299 der Straßenverkehrs-Ordnung); zum anderen wurde die Zone des "Eingeschränkten Haltverbots" zurückversetzt. Darüber hinaus wurde der Leiter des Supermarktes gebeten, seine Zulieferer aufzufordern, die Einfahrt freizuhalten.

Aufgrund der engen Verhältnisse im fraglichen Bereich mit einer Gemengelage aus Wohnungen und Geschäften, wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, die Verkehrssituation anders zu gestalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann bei der gegebenen Sachund Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Fischer

8. Petition 13/569 betr. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer seiner Mandantin, der P. GmbH (Petentin)

Mit der Petition wendet sich die Petentin, vertreten durch ihren Steuerberater, gegen die Rechtsauffassung des Finanzamts, dass

- a) die Aufwendungen für Software nicht als Herstellungskosten für ein selbstgeschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut sofort zum Betriebsausgabenabzug zugelassen werden, sondern als Anschaffungskosten nur der allgemeinen Abschreibung unterliegen und
- b) gegen die Annnahme einer verdeckten Gewinnausschüttung wegen überhöhter Geschäftsführergehälter.

Zu a) - Behandlung der Software

Gegenstand des Unternehmens der Petentin ist die logistische Beratung beim Aufbau und bei der Führung von Betrieben des Groß- und Einzelhandels der Werkzeug- und Baugerätebranche im In- und Ausland, sowie die Unterhaltung von Mietstationen für Maschinen und Geräte. Die Petentin versteht sich als Interessenvertreter von Unternehmen, die in der Baumaschinen-Branche tätig sind. Zu diesem Zweck wird für diese Partnerunternehmen ein Einkaufskatalog erstellt und gepflegt, der diesen Unternehmen durch einen gemeinschaftlichen Einkauf günstigere Konditionen bei Großhändlern und Herstellern ermöglichen soll.

Mit Prüfungsanordnung vom 27. April 2001 ordnete die Betriebsprüfungshauptstelle beim Finanzamt bei der Petentin eine Betriebsprüfung für die Jahre 1998 bis 2000 an. Eine wesentliche Prüfungsfeststellung war die Aktivierung der Aufwendungen für die Anschaffung von Individualsoftware, die bislang von der Petentin als Betriebsausgaben behandelt wurden.

Die Petentin wollte den Partnerunternehmen eine leistungsfähige Software für kaufmännische Abläufe zur Verfügung stellen können. Zu diesem Zweck wurde von einer Softwarefirma, die bereits über ein bewährtes kaufmännisches Standardprogramm verfügte, ein solches erworben. Dieses Standardprogramm sollte noch zusätzlich um das von dem Softwareunternehmen zu erstellende Modul "Vermietung" zum Festpreis von 100 000 DM ergänzt werden. Für das Einfügen von gewünschten zusätzlichen (Import/Export-) Funktionen in das Standardprogramm hat das Softwareunternehmen im Jahr 2000 weitere 31 000 DM erhalten.

Das Softwaremodul "Vermietung" wurde in Anlehnung an ein sogenanntes Pflichtenheft erstellt. Das Pflichtenheft enthält die fachlichen Anforderungsprofile und Wünsche der späteren Anwender. Es wurde von der Petentin in Zusammenarbeit mit einer der Partnergesellschaften erstellt. Für die Hilfe bei der Erstellung des Pflichtenhefts zahlte die Petentin an die Partnergesellschaft 30 000 DM.

Die Petentin hat sämtliche Zahlungen als sofort abzugsfähigen Aufwand gebucht, da sie der Auffassung war, sie sei selbst Hersteller des Softwareprogramms, so dass die Aktivierung des selbstgeschaffenen immateriellen Wirtschaftsguts nach § 248 Abs. 2 HGB i. V. m. § 5 Abs. 2 EStG nicht zulässig sei. Die Betriebsprüfung und ihr folgend die Veranlagungsstelle des Finanzamts kam zu der Auffassung, dass die Petentin von dem Softwareunternehmen ein fertiges Produkt angeschafft habe, so dass ein entgeltlicher Erwerb vorliege und demgemäß das immaterielle Wirtschaftsgut zu aktivieren und abzuschreiben sei.

An der Schlussbesprechung, in der die Frage der sofortigen Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Software und die Höhe der Geschäftsführervergütung eingehend diskutiert wurde, nahm von Seiten der Finanzverwaltung aus Termingründen nur der Prüfer teil. Dies ist dem Steuerberater der Petentin bei der Abstimmung des Termins auch telefonisch mitgeteilt worden. Im Anschluss an die Schlussbesprechung leitete der Prüfer die Prüfungsfeststellungen nochmals dem steuerlichen Berater der Petentin mit der Bitte um Stellungnahme zu. Eine Äußerung erfolgte nach Aktenlage nicht, so dass die Betriebsprüfung davon ausging, dass die Feststellungen akzeptiert werden. Der Prüfungsbericht wurde daraufhin der Petentin und dem für die Veranlagung zuständigen Finanzamt zugesandt.

Gegen die aufgrund der Prüfungsfeststellungen geänderten Steuerbescheide hat die Petentin am 12. November 2001 Einsprüche eingelegt, über die bislang noch nicht entschieden ist.

zu b) der verdeckten Gewinnausschüttung

Gesellschafter der Petentin sind die Herren G. und L. zu jeweils 50 v. H. Der Gesellschafter-Geschäftsfüh-

rer L. ist noch an einer weiteren GmbH beteiligt; er ist bei dieser auch als Geschäftsführer angestellt.

Die Betriebsprüfung nahm für das Jahr 1999 eine verdeckte Gewinnausschüttung wegen unangemessener Geschäftsführergehälter i.H. von 40 000 DM und für das Jahr 2000 i.H. von 70 000 DM an (je hälftig für die Gesellschafter-Geschäftsführer L. und G).

Im Rahmen der Petition macht der Vertreter der Petentin geltend, dass ein Aufgriff wegen Unangemessenheit nicht gerechtfertigt sei, da sich die Finanzverwaltung durch eine interne Nichtbeanstandungsgrenze von 300 000 DM Gesamtgehalt/pro Geschäftsführer selbst gebunden habe. Zudem wird Vertrauensschutz geltend gemacht, da die maßgebenden Daten der Finanzverwaltung bereits seit Jahren bekannt gewesen seien.

Zu der Petition wird wie folgt Stellung genommen:

zu a) Behandlung der Software

Bei der Software, die Gegenstand der Petition ist, handelt es sich um eine sog. Anwendersoftware.

Die Anwendungssoftware ist regelmäßig ein besonderer Vermögensgegenstand i.S. des § 246 Abs. 1 HGB und damit auch ein Wirtschaftsgut i.S. der steuerlichen Gewinnermittlung. Die Anwendungssoftware ist mit Ausnahme von sog. Trivialprogrammen regelmäßig als immaterielles WG zu behandeln (R 31a Abs. 1 EStR).

Nach § 248 Abs. 2 HGB darf für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, ein Aktivposten nicht gebildet werden. Umgekehrt ergibt sich aus dem Vollständigkeitsgrundsatz des § 246 Abs. 1 HGB, dass Aufwendungen für die Anschaffung immaterieller Vermögensgegenstände des Anlage- und des Umlaufvermögens mit den Anschaffungskosten sowie Aufwendungen für die Herstellung immaterieller Vermögensgegenstände des Umlaufvermögen zu aktivieren sind, jedoch Aufwendungen für die Herstellung von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht aktiviert werden dürfen, sondern sofort als Betriebsausgabe abzuziehen sind. Dem entspricht die Regelung des § 5 Abs. 2 EStG für die steuerliche Gewinnermittlung (BFH-Urteil vom 20. September 1997 - BStBl 1997 II S. 320).

Während die Software beim Software-Nutzer unabhängig davon, ob er sie angeschafft oder selbst hergestellt hat, regelmäßig zum Anlagevermögen gehört (§ 246 Abs. 2 HGB), kann sie lediglich beim Hersteller zum Umlaufvermögen gehören, wenn die Software zur Nutzung Dritter hergestellt worden ist. Da die Petentin die Software neben der Überlassung an Partnerunternehmen auch im eigenen Unternehmen nutzt, ist sie auch dann als Anlagevermögen zu qualifizieren, wenn die Petentin als Hersteller der Software zu beurteilen wäre.

Eine Software gilt als selbst hergestellt, wenn sie im Betrieb für eigenbetriebliche Zwecke entwickelt wird. Ein Erwerb liegt dagegen vor, wenn bei einem im Auftrag des Erwerbers entwickelten EDV-Programm einzelne Komponenten nach und nach hergestellt und an den Besteller geliefert werden; dabei genügt, wenn der Vermögensgegenstand erst in der Hand des Erwerbers entsteht, sofern alle wesentlichen Komponenten aus dem Vermögen Dritter stammen (Beck'scher Bilanzkommentar zu § 248 HGB RdNr. 10).

Nach dem Vertrag zwischen dem Softwareunternehmen und der Petentin hat das gesamte Herstellerrisiko aufgrund der Festpreisvereinbarung das Softwareunternehmen getragen. Die Schlusszahlung für das Modul "Vermietung" war erst nach Abnahme des Programms durch die Petentin zur Zahlung fällig. Die in diesem Zusammenhang schon zuvor gelieferte und lediglich auf die Bedürfnisse der Petentin und deren Partnerunternehmen abgestimmte Ergänzung der Standardsoftware im Hinblick durch das Modul "Import/Export" kann neben der Anschaffung des Moduls "Vermietung" als zweites Anschaffungsgeschäft eines immateriellen Wirtschaftsguts angesehen werden. Sachgerecht wäre auch, die Ergänzungen insgesamt der Anschaffung der Standardsoftware zuzurechnen, da ohne die Ergänzung der Standardsoftware eine Anschaffung dieser Software wohl nicht vorgenommen worden wäre. Die Behandlung durch die Betriebsprüfung, das Modul "Import/Export" als eigenständiges immaterielles Wirtschaftsgut zu aktivieren und abzuschreiben, ist daher nicht zu beanstanden.

Das Pflichtenheft, das teilweise von einem Partnerunternehmen gefertigt worden ist, stellt in diesem Zusammenhang nicht, wie von der Petentin angenommen, eine eigenschöpferische Leistung bei der Erstellung des Programms dar, die die Petentin zum Hersteller macht. Vielmehr ist es für die Programmierung von auf die Bedürfnisse des Bestellers abgestimmter Software (Individualsoftware) üblich, dass als Arbeits- und Vertragsgrundlage detaillierte Vorgaben über die Anforderungen an das zu erstellende Programm gemacht werden. Auch die Abstimmungen während den einzelnen Programmierungsphasen sowie Probeläufe der Software vor einer endgültigen Abnahme sind üblich und führen nicht dazu, dass der Besteller als Schöpfer eines Werkes i. S. des Urhebergesetzes angesehen werden kann. Die Aufwendungen, die die Petentin für die Mithilfe bei der Erstellung des Pflichtenhefts an das Partnerunternehmen gezahlt hat, sind daher ähnlich Studien- oder Konzeptionskosten (BFH-Urteil vom 10. Dezember 1992 – BStBl 1993 II S. 538) als Anschaffungsnebenkosten zu beurteilen.

Für einen Erwerb des Moduls spricht weiterhin, dass in dem Vertrag der Petentin mit dem Softwareunternehmen für die Erstellung des Moduls "Vermietung" ein Festpreis vereinbart worden ist, der in Raten zu zahlen ist. Dem entspricht auch, dass die Abschlusszahlung tatsächlich erst nach endgültiger Fertigstellung und Abnahme am 26. Juli 2001 vorgenommen worden ist. Dafür wird der Petentin und den angeschlossenen Partnerunternehmen die Nutzung des Moduls ohne weitere Lizenzzahlungen ermöglicht. Die Petentin trägt somit kein Risiko hinsichtlich der Fertigstellung des Moduls und kann folglich nicht als Hersteller der Software qualifiziert werden. Davon

sind auch die Vertragspartner ausgegangen, denn nach dem Vertrag über die Herstellung des Moduls "Vermietung" wird der Petentin lediglich ein (einfaches) Nutzungsrecht i.S. des § 31 Abs. 2 UrhG eingeräumt und das Softwareunternehmen hat sich ausdrücklich die weitere Vermarktung (und die Einräumung von Nutzungsrechten) vorbehalten.

Die Petentin kann somit nicht als Hersteller der Software angesehen werden.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass durch die Behandlung der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Software als Anschaffungsvorgang zwar der sofortige Betriebsausgabenabzug versagt werden muss, die Anschaffungskosten für die entgeltlich erworbenen immateriellen Wirtschaftsgüter jedoch auf die Nutzungsdauer verteilt werden und sich somit über die Abschreibung gewinnmindernd auswirken.

zu b) verdeckte Gewinnausschüttung – Angemessenheit der Gesellschafter-Geschäftsführer-Vergütungen

Das deutsche Steuerrecht ist geprägt durch das Prinzip der Sphärentrennung zwischen der Besteuerung des Betriebs einer Kapitalgesellschaft und der Vergütungen an einen Gesellschafter-Geschäftsführer. Daher mindern grundsätzlich Vergütungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer steuerwirksam den Gewinn einer Kapitalgesellschaft, was vor allem gestaltend zur Minderung der Gewerbesteuerbelastung eingesetzt werden kann.

Werden Leistungsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter-Geschäftsführer nicht wie unter fremden Dritten abgewickelt, so wird vermutet, dass die Beziehungen Ausfluss des Gesellschaftsverhältnisses sind. Steuerrechtlich führt dies dazu, dass an die Stelle von Betriebsausgaben der Kapitalgesellschaft nunmehr die Behandlung als verdeckte Gewinnausschüttung – vGA – (§ 8 Abs. 3 S. 2 Körperschaftsteuergesetz – KStG –) tritt. Bei der Kapitalgesellschaft erhöht sich der Gewinn und damit die Steuerbelastung. Das KStG enthält keine Definition der vGA. Diese ergibt sich aus der konkretisierenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und der Finanzgerichte.

Unter einer vGA versteht das Steuerrecht bei einer Kapitalgesellschaft eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens auswirkt und in keinem Zusammenhang mit einer offenen Gewinnausschüttung steht. Ob eine vGA vorliegen könnte, hängt davon ab, ob Zahlungen durch das Gesellschaftsverhältnis und damit nicht betrieblich veranlasst sind. Eine derartige Veranlassung liegt dann vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter (§ 93 Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz, § 32 Abs. 1 GmbH-Gesetz) eine Zahlung zu Gunsten des Gesellschafters einer anderen Person, die nicht Gesellschafter ist, unter sonst gleichen Umständen nicht geleistet hätte. Maßgebend ist daher ausschließlich die Frage des Fremdvergleichs bzw. des Fremdverhaltens.

Beurteilungskriterien sind

- Art und Umfang der Tätigkeit,
- die künftigen Ertragsaussichten des Unternehmens,
- das Verhältnis des Geschäftsführergehaltes zum Gesamtgewinn und zur verbleibenden Kapitalverzinsung,
- Art und Höhe der Vergütungen, die gleichartige Betriebe ihren Geschäftsführern für entsprechende Leistungen gewähren (Urteil des BFH, BStBI 1989 II, 854).

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass innerbetriebliche und außerbetriebliche Merkmale einen Anhaltspunkt für die Schätzung bieten können.

Um nicht angesichts von über 100 000 Kapitalgesellschaften in Baden-Württemberg in jedem Einzelfall gutachterlich prüfen zu müssen, was ein angemessenes Fremdgehalt ist, wurde bis zum Jahr 2000 bei der Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach pauschalen Grundsätzen verfahren, um nur in bedeutenden Fällen um die schwierige Frage der objektiven Angemessenheit zu streiten. Insbesondere wurde in der Vergangenheit eine Nichtaufgriffsgrenze von 300 000 DM und eine absolute Obergrenze von 800 000 DM festgelegt.

Die entsprechenden Anweisungen ergingen nur in Baden-Württemberg in innerdienstlichen Fortbildungen der Oberfinanzdirektionen. Entsprechend dem Charakter einer innerdienstlichen Vereinfachungsregelung "Nichtaufgriffsgrenze" besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch der Petentin auf Nichtaufgriff ihres Falles. Zwar galt entgegen der von der Betriebsprüfung vertretenen Auffassung die bisherige 300 000 DM-Grenze bei der Prüfung der Angemessenheit der Geschäftsführergehälter nicht für die Summe der Gehälter aller Gesellschafter-Geschäftsführer zusammen; sie war vielmehr für jeden einzelnen Gesellschafter gesondert anzuwenden. Hierauf kommt es jedoch im Fall der Petentin nicht entscheidend an. Denn zumindest der Gesellschafter-Geschäftsführer L. erhält aus einer weiteren GmbH ein nicht unbeachtliches Geschäftsführergehalt, das jedoch aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht dem Petitionsausschuss mitgeteilt werden kann. Die Tätigkeit in dieser zweiten GmbH muss hierbei als die Haupttätigkeit von Herrn L. angesehen werden, so dass die 300 000 DM entsprechend dem Umfang der Tätigkeit für die Petentin von X % herunter gerechnet werden müssen. In der Summe der Geschäftsführergehälter ist die 300 000 DM-Grenze damit weit überschritten. Nach bisheriger Verwaltungsauffassung waren die Geschäftsführergehälter bei Tätigkeiten in mehreren Kapitalgesellschaften für die Prüfung der 300 000 DM zusammenzurechnen. Die Darstellung der Petentin, dass diese Grenze nicht berührt sei und deshalb die Finanzverwaltung die Geschäftsführergehälter anerkennen müsse, geht deshalb fehl. Im Hinblick auf die Größe der beiden Gesellschaften und deren Ertragssituation ist ein Geschäftsführergehalt von insgesammt xy DM überhöht (der Betrag kann wegen der weiteren Gesellschaft aus Gründen des Steuergeheimnisses nicht mitgeteilt werden). Dies gilt auch vor

dem Hintergrund, dass der Petentin z. B. im Jahr 1999 nach Abzug der Geschäftsführergehälter nur noch ein marginaler Gewinn von ca. 2 000 DM verblieb. Im Hinblick auf die auch erst im Rahmen der Betriebsprüfung bekannt gewordene Teilzeittätigkeit kann sich die Petentin nicht auf Treu und Glauben berufen.

Dennoch hat die Betriebsprüfung nur verdeckte Gewinnausschüttungen i. H. von 40 000 DM für 1999 und 70 000 DM für 2000 angenommen; im Jahr 1998 wurde auf den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung ganz verzichtet. Dies muss in Anbetracht der Höhe der Geschäftsführergehälter als äußerst maßvoll angesehen werden.

Der Betriebsprüfer hat die verdeckten Gewinnausschüttungen je hälftig den Gesellschaftern L. und G. zugerechnet. Dies erscheint unter Berücksichtigung der o. g. Umstände nicht zutreffend, beruht aber auf einer Vereinbarung in der Schlussbesprechung. Nach Darstellung der Betriebsprüfung wurde in der Schlussbesprechung über die verdeckten Gewinnausschüttungen Einigung erzielt; die je hälftige Zurechnung entsprach einem Wunsch der Beteiligten, dem der Betriebsprüfer zur Vermeidung eines Rechtsstreits gefolgt ist. Diese Frage betrifft aber nicht die Besteuerung der Petentin, sondern ihrer Gesellschafter. Die Folgen einer verdeckten Gewinnausschüttung führen bei einer Kapitalgesellschaft zu einer entsprechenden Gewinnerhöhung unabhängig davon, wem die Ausschüttung auf Gesellschafterebene zuzurechnen ist.

Die Beurteilung der Betriebsprüfung ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Der Petentin bleibt es unbenommen, ihre abweichende Rechtsauffassung in dem anhängigen Rechtsbehelfsverfahren weiter zu verfolgen.

Berichterstatter: Fischer

9. Petition 13/612 betr. Vollzug der Untersuchungshaft

Der am 1. Oktober 1959 geborene Petent wurde aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts K. vom 31. März 2000 u. a. wegen des Verdachts des gemeinschaftlich begangenen schweren Raubes am 4. April 2000 festgenommen und der Justizvollzugsanstalt K. zugeführt. Das Landgericht K. ersetzte diesen Haftbefehl durch Haftbefehl vom 4. Dezember 2000, der nach Maßgabe der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft K. vom 17. November 2000 u. a. wegen des Verdachts des gemeinschaftlichen versuchten Mordes und des schweren Raubes erlassen wurde.

Mit Urteil des Landgerichts K. vom 3. Mai 2001, das zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen ist, wurde der Petent zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt. In seiner Eingabe trägt der Petent im wesentlichen vor:

- Er sei sechs Monate nach seiner Entlassung aus der Haft im Jahre 1996 rechtswidrig zur Verbüßung einer bereits verbüßten Freiheitsstrafe von acht Monaten verhaftet worden.
- Er bitte darum, jährlich durch einen neutralen Psychologen begutachtet zu werden, da Sozialarbeiter und Psychologen im Vollzug nur noch eine Alibifunktion hätten. Eine Behandlung, wie es das Strafvollzugsgesetz vorsehe, sei nicht gewährleistet.

Zu 1.:

Eine Überprüfung ergab, dass der Petent am 26. März 1993 vom Amtsgericht M. wegen Gefangenenmeuterei zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden war, die er vom 25. Juni 1994 bis zum 24. Februar 1995 in der Justizvollzugsanstalt B. verbüßt hatte. Nach seiner Entlassung 1996 war aber noch eine weitere Freiheitsstrafe zu vollstrecken. Mit Urteil des Amtgerichts B. vom 27. Oktober 1995 war der ganz erheblich vorbestrafte Petent wegen des Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen, wegen Hehlerei und unerlaubten Besitzes eines verbotenen Gegenstandes zu der Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt worden. Die Vollstreckung war nicht zur Bewährung ausgesetzt worden.

Zum Zeitpunkt dieser Verurteilung hatte der Petent in anderer Sache eine Restfreiheitsstrafe wegen Vergewaltigung, Förderung der Prostitution, vorsätzlicher Körperverletzung u. a. zu verbüßen. Das Strafende war insoweit auf den 2. April 1996 notiert. Im Anschluss daran waren noch eine Ersatzfreiheitsstrafe aus einer Verurteilung wegen Bedrohung sowie eine Restersatzfreiheitsstrafe aus einer Verurteilung wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis bis zum 27. Mai 1996 zu vollstrecken.

Das Urteil des Amtsgerichts B. erwuchs nach endgültiger Entscheidung über dagegen vom Petenten eingelegte Rechtsmittel sowie nach Rücknahme einer von der Staatsanwaltschaft eingelegten Berufung am 4. Juni 1996 in Rechtskraft. Die Vollstreckung wurde jedoch zunächst zurückgestellt, da der Petent eine Gnadenpetition eingereicht hatte (Petition 12/00363 s. Landtagsdrucksache 12/585, Ifd.Nr. 2).

Nachdem der Vorsitzende des Petitionsausschusses mit Schreiben vom 10. Oktober 1996 mitgeteilt hatte, dass der Petitionsausschuss eine Empfehlung auf Nichtabhilfe der Petition gefasst habe, wurde die Vollstreckung fortgesetzt. Am 11. November 1996 erließ die Staatsanwaltschaft K. einen Vorführbefehl, am 4. Dezember 1996 kam es schließlich zur Festnahme des Petenten und seiner Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt B.

Das Vorbringen des Petenten entbehrt somit einer sachlichen Grundlage.

Zu 2.:

Nach einer Stellungnahme des in der Justizvollzugsanstalt K. tätigen Psychologen vom 27. November 2001 sind beim Petenten keine außergewöhnlichen psychischen Veränderungen, etwa psychiatrische Erkrankungen oder andere Prozesse zu erkennen, die eine regelmäßige psychiatrische Beobachtung notwendig oder sinnvoll erscheinen lassen könnten.

Sollten sich allerdings im weiteren Vollzugsverlauf Anhaltspunkte dafür ergeben, dass eine regelmäßige psychologische oder psychiatrische Betreuung erforderlich ist, wird eine entsprechende Behandlung veranlasst werden.

Insbesondere wird im Rahmen der Behandlungsuntersuchung geprüft werden, welche Behandlungsmaßnahmen bei dem Petenten angezeigt sind. Dies wird im Vollzugsplan, der aufgrund der Behandlungsuntersuchung erstellt wird, festgehalten und in der Folgezeit fortgeschrieben werden.

Das Strafvollzugsgesetz gibt dem Strafgefangenen keinen Anspruch auf Behandlung durch externe Psychologen oder Psychiater. Externe Fachleute werden jedoch hinzugezogen, sofern die im Vollzug tätigen Psychologen und Ärzte dies für erforderlich halten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Fischer

10. Petition 13/662 betr. Bausache "Umnutzung einer Scheune zu Wohnzwecken"

Die Petition richtet sich gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung eines Bauvorbescheids für den Umbau und die Umnutzung einer baurechtlich genehmigten Scheune in ein Wohngebäude.

Der Petent hat am 23. Mai 2001 bei der Baurechtsbehörde der Stadt den Antrag für die Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Abs. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) für die Umnutzung der im rückwärtigen Bereich des Grundstücks, Flst.-Nr. 3188/1, baurechtlich genehmigten Scheune in ein Wohngebäude eingereicht.

Der Gemeinderat hat das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erteilt. Der Antrag des Petenten auf Erteilung eines Bauvorbescheids wurde am 8. August 2001 abgelehnt. Über den hiergegen am 4. September erhobenen und mit Schreiben vom 5. Oktober 2001 begründeten Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Das Grundstück; Flst.-Nr. 3188/1, befindet sich nur teilweise im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "L. Straße". Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich im östlichen Grundstücksbereich der Petenten bis zur L. Straße und endet im westlichen Grundstücksbereich bei einer Grundstückstiefe von ca. 44 bis 45 Metern. Das auf dem Grundstück bereits vorhandene Wohngebäude, L.

Straße 31, liegt danach im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans und innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche; die Scheune im rückwärtigen Grundstücksteil liegt dagegen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans, der auch für das Grundstück der Petenten im rückwärtigen (straßenabgewandten) Bereich nicht überbaubare Grundstücksfläche festsetzt. Es lag daher offensichtlich in der Absicht der Gemeinde als Plangeber, die vorhandene Scheune keiner weiter gehenden baulichen Nutzung zuzuführen.

Hinsichtlich des Grundstückszuschnitts sowie der Lage der errichteten Gebäude und der Umgebungsbebauung wird auf den in Ablichtung angeschlossenen Plan hingewiesen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Scheune außerhalb des Bebauungsplangebiets "L. Straße" errichtet ist. Die von den Petenten begehrte Umnutzung der Scheune in ein Wohngebäude ist somit nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der von den Petenten begehrten Umnutzung der Scheune in ein Wohngebäude ist nach § 34 Abs. 1 BauGB auf die Bebauung im Bereich innerhalb der L. Straße, der F.-straße, der W.-straße und der B.-straße abzustellen.

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans "L. Straße" sind in erster Reihe mit Wohngebäuden und teilweise mit rückwärtigen Nebengebäuden, auch außerhalb des Bebauungsplangebietes, bebaut. Die Grundstücke entlang der B.-straße sind in der ersten Reihe mit Wohngebäuden und in den rückwärtigen Grundstücksbereichen überwiegend in einer Linie mit Nebengebäuden als "zweiter Baureihe" bebaut. Die Grundstücksbereiche hinter den Nebengebäuden sind mit Ausnahme des Flst.Nr. 3196 durchweg nicht überbaut.

Die Grundstücke nördlich der W.-straße sind entlang der Straße mit Wohngebäuden und teilweise im rückwärtigen Bereich mit Nebengebäuden bebaut. Das im nördlichen Bereich des Grundstücks, Flst.-Nr. 8226, errichtete Wohngebäude ist baurechtlich nicht als rückwärtige Wohnbebauung an der W.-straße, sondern ganz eindeutig als "Baulückenschluss" an der F.-straße zu bewerten. Die Bebauung des Grundstücks, Flst.-Nr. 4463/2, ist aufgrund seiner – weit entfernten – Lage vom Baugrundstück der Petenten bei der Beurteilung der Zulässigkeit nach § 34 Abs. 1 BauGB nicht zu berücksichtigen.

Das Wohngebäude auf dem Hinterliegergrundstück, Flst.-Nr. 3196, widerspricht dem städtebaulichen Zusammenhang der Umgebungsbebauung. Aufgrund der Gebäudelage im westlichen Grundstücksteil sowie der von einer Bebauung freigehaltenen östlichen Grundstücksfläche wirkt das dort "atypische" Vorhaben

nicht maßstabbildend und prägend. Eine künftige weitere Bebauung des Innenbereichs mit Wohngebäuden kann deshalb hieraus nicht abgeleitet werden. Die Bebauung des Hinterliegergrundstücks, Flst.-Nr. 3196, tangiert zwar den innenliegenden Grünbereich. Dieser wird jedoch durch die Bebauung nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Übrigen wurde durch die westliche Begrenzung des Bebauungsplangebiets "L. Straße" eine klare Trennung zwischen überbaubarer Grundstücksfläche und nicht mit Hauptgebäuden überbaubaren Grundstücksteilen – Grüninsel im Innenbereich – getroffen.

Da sich das Vorhaben der Petenten nach den o.g. Ausführungen dort nach § 34 Abs. 1 BauGB nicht einfügt und die Stadt auch das notwendige Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB nicht erteilt hat, kann kein positiver Bauvorbescheid nach § 57 LBO erteilt werden.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass im Auftrag der Stadt für alle Stadtteile sog. "Grüngerüstpläne" erstellt wurden. Diese Planungen bewerten die vorhandene innerörtliche Situation unter den Gesichtspunkten Naturschutz und Landschaftspläne. Im Grüngerüstplan für den betreffenden Stadtteil sind die rückwärtigen Grundstücksbereiche als "hochwertige innerörtliche Freifläche" definiert.

Die Stadt hat hierzu mitgeteilt, dass der Grüngerüstplan für die Entscheidung nach § 34 BauGB nicht ausschlaggebend war. Es stelle sich jedoch die Frage, ob der Gemeinderat entgegen der Grüngerüstplanung einen Bebauungsplan für eine Bebauung in zweiter Reihe entlang der L. Straße aufstellen würde. Dies ist aus gegenwärtiger Sicht zu verneinen.

Beschlussempfehlung:

Bei der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Fischer

11. Petition 13/164 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten (Familie S.) begehren eine Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik. Bei den Petenten handelt es sich um einen 34-jährigen jugoslawischen Staatsangehörigen aus dem Kosovo und seine 30-jährige Ehrfrau mit drei Kleinkindern. Sie reisten im September 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Dieser Antrag wurde 1995 abgelehnt und das Verfahren ist seit Februar 1997 rechtskräftig abgeschlossen. In der Folgezeit wurde der Aufenthalt geduldet.

Der Petent wurde 1997 wegen gemeinschaftlichen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung in drei Fällen zu einer Geldstrafe in Höhe von 65 Tagessätzen verurteilt. Im Feb. 1998 folgte eine Geldstrafe wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen in Höhe von 100 Tagessätzen.

Gegenwärtig läuft noch ein Widerspruch gegen die versagte Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit Bezug auf die Verwaltungsvorschrift des IM über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes. Ebenso steht noch eine Entscheidung aus bezügl. der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und eine Entscheidung eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine Zwangsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Pflicht, die Bundesrepublik wieder zu verlassen, ist in der Nichtanerkennung ihres Asylantrages zu begründen. Aufgrund der Straftaten kann keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden, sie stellen einen Ausweisungsgrund dar. Ein vom Regelfall abweichender Ausnahmefall, der durch einen besonderen Geschehensablauf gekennzeichnet ist, wurde nicht vorgetragen. Eine eventuelle Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift des IM über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen, sowie eine Härtefallregelung scheitern an den begangenen Straftaten bzw. den verhängten Geldstrafen von zweimal mehr als 50 Tagessätzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

12. Petition 13/277 betr. Lehrer, Einstellung in den Schuldienst

Der Petent erbittet Auskunft darüber, ob er ohne Ableistung des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit als Lehrer im öffentlichen Schuldienst oder an einer Privatschule aufnehmen kann bzw. ob seine bislang erworbenen beruflichen Erfahrungen auf die Dauer eines Vorbereitungsdienstes angerechnet werden können.

Der Petent besitzt seit Juli 1995 die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen. Den begonnenen Vorbereitsdienst brach er Mitte 1996 ab, da er ein Angebot eines Trägers der Jugendhilfe als Lehrer eines BBE-Kurses bekam (Erwerb einjähriger Hauptschulabschluss). Die damalige Aussicht in den Staatsdienst übernommen zu werden, war äußerst schlecht. Zwischenzeitlich ist der Petent verheiratet und hat ein Kind.

Da sich nun die Möglichkeit an einer Schule zu unterrichten wieder verbessert hat, möchte er gerne in den Schuldienst wechseln. Die finanziellen Gegebenheiten lassen es allerdings nicht zu, den hierfür erforderlichen 1 1/2 jährigen Vorbereitungsdienst zu absolvieren.

Für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis als Realschullehrer ist Voraussetzung, dass der Bewerber die Laufbahnbefähigung als Realschullehrer besitzt.

Diese wird durch die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen erworben (§ 3 Abs. 1 LVO i. V. m. § 25 Abs. 1 RPO II). Nachdem der Petent diese Voraussetzungen nicht erfüllt, fehlt es an den vorgeschriebenen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis in der Laufbahn der Realschullehrer.

Eine Anrechnung der beruflichen Erfahrung des Petenten (Lehrtätigkeit für einen Träger der Jugendberufshilfe) auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist nicht möglich. Zwar können Zeiten eines anderen Vorbereitungsdienstes, die für die Ausbildung in diesem Vorbereitungsdienst förderlich sind, angerechnet werden, sofern dies nach dessen Organisation und Struktur möglich ist (§ 10 Abs. 2 RPO II). Dies gilt jedoch nicht für berufliche Erfahrungen, die außerhalb eines Vorbereitungsdienstes erworben wurden.

Der Petent hat deshalb nur die Möglichkeit, den abgebrochenen Vorbereitungsdienst abzuschließen. Über den noch abzuleistenden Umfang ist nach einem entsprechenden Antrag beim Kultusministerium zu entscheiden. Der Petent wird nach eigenen Angaben diesen Antrag stellen. Die Privatschulen gehören nicht zum öffentlichen Schuldienst und sind selbst Arbeitgeber. Zum Teil haben sie eigene Einstellungsmodalitäten, so dass eine Lehrtätigkeit dort durchaus in Betracht kommen kann.

Der Petition ist durch die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen abgeholfen. Der Berichterstatter bittet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, bei einer entsprechenden Antragstellung des Petenten die bisherige Lehrtätigkeit angemessen zu berücksichtigen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wurde mit den obigen Ausführungen für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gall

13. Petition 13/279 betr. Baurecht, Nutzungsänderung

Sachverhalt

Mit der Petition wird die Erteilung des Einvernehmens der Stadt für eine planungsrechtliche Ausnahme für die Einrichtung einer Schule sowie eines Versammlungs- und Schulungsraums in einem bereits errichteten Gebäude im Gewerbegebiet begehrt. Hilfsweise wird, bis ein anderes, geeignetes Gebäude zur Verfügung steht, eine vorübergehende Duldung begehrt.

1999 wurde für den gemeinnützigen Verein "Die Ev. P. e. V." aus Bad F. angefragt, ob die Stadt N. das Einvernehmen für eine Nutzungsänderung des Gebäudes "U. M. Str. 16" erteilen würde. Entsprechend dem Satzungszweck des Vereins war eine Nutzung für

Lern-, Lehr- und Schulungsräume sowie Räumlichkeiten für Vorträge und Versammlungen ohne Bewirtschaftung beabsichtigt.

Der Technische Ausschuss der Stadt N. hat am 8. November 1999 das für die geplante Nutzungsänderung erforderliche Einvernehmen nicht erteilt. Nach Auffassung des Technischen Ausschusses der Stadt sollen im Gewerbegebiet "M." vorrangig Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Entscheidung der Stadt wurde der zuständigen unteren Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 10. November 1999 mitgeteilt.

Mit Kaufvertrag vom 9. Dezember 1999 hat der Verein das Grundstück, "U. M. Str. 5" erworben. Zu diesem Zeitpunkt war über den Antrag für das Grundstück, "U. M. Str. 16" (baurechtlich) noch nicht entschieden.

Bereits im Januar 2000 wurden in dem Gebäude "U. M. Str. 5" Umbaumaßnahmen durchgeführt.

Am 1. März 2000 wurde der Bauantrag für die geplante Nutzungsänderung für das bebaute Grundstück, "U. M. Str. 5" bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde eingereicht. Beantragt wurde die Nutzungsänderung der Wohnung im ersten Obergeschoss für die Einrichtung einer privaten christlichen Schule und die Einrichtung eines Versammlungsund Schulungsraums im Erdgeschoss. Nach den Planunterlagen wurde das Erdgeschoss bisher gewerblich genutzt.

Der Antrag für die Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes wurde am 4. Juli 2000 von der unteren Baurechtsbehörde abgelehnt, da die Stadt N. das notwendige Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die Erteilung einer Ausnahme von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans nach § 31 Abs. 1 BauGB nicht erteilt hat.

Der hiergegen am 4. August 2000 eingelegte Widerspruch wurde am 1. September 2000 zurückgenommen. Die baurechtliche Entscheidung vom 4. Juli 2000 ist somit bestandskräftig.

Ein weiterer Antrag für eine Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes wurde bisher nicht eingereicht. Der Verein hat im Monat September 2000 im Dachgeschoss sowie im 1. Obergeschoss des bestehenden Gebäudes den Schulbetrieb aufgenommen. Weiter werden im Gebäude auch regelmäßig Versammlungen abgehalten. Das Obergeschoss wird auch zum Wohnen genutzt.

Mit Schreiben vom 17. November 2000 hat der Verein angekündigt, ein anderes für seine Zwecke geeignetes Gebäude zu suchen und das derzeit für die Vereinszwecke genutzte Gebäude zum Verkauf anzubieten.

Dem Verein wurde darauf hin von der unteren Baurechtsbehörde mit Schreiben vom 6. Dezember 2000 der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) angeboten. Danach sollte sich der Verein verpflichten, die baurechtlich unzulässige Nutzung bis zum 31. Juli 2001 aufzugeben. Der Verein ist diese Vereinbarung nicht eingegangen.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2001 wurde dem Verein der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einem Nutzungsrecht bzw. einer Duldung bis zum 31. Dezember 2001 angeboten und gleichzeitig der Erlass einer Nutzungsuntersagung nach § 65 S. 2 Landesbauordnung für Baden- Württemberg (LBO) angekündigt.

Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit einem Nutzungsrecht bis zum 31. Dezember 2001 ist bis heute nicht zustande gekommen.

Die angekündigte Nutzungsuntersagung nach § 65 S. 2 LBO wurde bisher von der unteren Baurechtsbehörde nicht erlassen.

Stellungnahme

Das Baugrundstück befindet sich im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans "M. 2. Änderung" der Stadt N.- Ortsteil S. Der seit 11. April 1991 rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Anlagen für kulturelle und soziale Zwecke nach § 8 Abs. 3 BauNVO sind dort nur ausnahmsweise zulässig. Für die Zulassung einer Ausnahme von den rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans "M. 2. Änderung" nach § 31 Abs. 1 BauGB ist nach § 36 Abs. 1 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde zwingend erforderlich.

Die Stadt N. hat das erforderliche Einvernehmen als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB nicht erteilt.

Da die Stadt N. das erforderliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB für eine Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 1 BauGB nicht erteilt hat, war der Antrag auf Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes von der unteren Baurechtsbehörde abzulehnen.

Außerdem können nach § 38 Abs. 2 Nr. 5 LBO für die Einrichtung von Schulen besondere Anforderungen, wie z. B. hinsichtlich der Treppen, Ausgänge und Rettungswege, gestellt werden und sind Schulen, sofern bei Nutzungsänderungen nicht die Ausnahmevoraussetzungen nach § 39 Abs. 3 LBO vorliegen, stets "barrierefrei" zu errichten.

Der Bauantragsteller hat bislang, obwohl die Ablehnungsentscheidung bereits seit über einem Jahr bestandskräftig ist, gegenüber der unteren Baurechtsbehörde noch keinen Zeitpunkt benannt, zu dem die (rechtswidrige) Nutzung des Gebäudes aufgegeben wird.

Eine dauerhafte Duldung der rechtswidrigen Nutzung des Gebäudes kann nicht befürwortet werden.

Auch eine weitere zeitlich befristete Duldung ist aus sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten nicht zu unterstützen, da zahlreiche brandschutzrechtliche Anforderungen nicht erfüllt sind. Z.B fehlt im DG der zweite Rettungsweg, es gibt keine rauchdichten Türen usw.

Im Übrigen liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzungsuntersagung nach § 65 S. 2 LBO vor.

Nach der Sach- und Rechtslage kann der Petition deshalb nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

14. Petition 13/301 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Sachverhalt

Der anwaltlich vertretene Petent begehrt den weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Bei ihm handelt es sich um einen 1983 geborenen türkischen Staatsangehörigen mit kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste 1995 in das Bundesgebiet ein. Da die Einreise ohne seine Eltern erfolgte – diese sind mit zwei Kindern aus der Türkei mit unbekanntem Aufenthalt verzogen – wurde ein Amtsvormund bestellt. Bis zu seiner Ausreise wohnte der Petent mit zwei weiteren Geschwistern bei seiner Großmutter, die zwischenzeitlich verstorben ist.

Der Amtsvormund stellte einen Asylantrag, der im März 1996 vom Bundesamt abgelehnt wurde. Ein Asylfolgeantrag durch das danach zuständige Kreisjugendamt wurde 1999 wegen Fristversäumnis abgelehnt. Einen hiergegen gerichteten Eilantrag lehnte das Verwaltungsgericht als unbegründet ab.

Stellungnahme

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebehindernissen im Sinne der §§51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Fristversäumnisse, auch wenn sie nicht vom Betroffenen zu verantworten sind, waren nicht ausschlaggebend für die inhaltliche Beurteilung des Asylantrags. Das Bundesamt hat sich ungeachtet dessen im Folgebescheid vom Oktober 1999 inhaltlich mit der bereits im Erstverfahren möglichen und nun vorgebrachten individuellen Begründung des Petenten auseinander gesetzt und ausdrücklich ausgeschlossen, dass es im Falle der Durchführung eines weiteren Verfahrens zu einem anderen, für den Petenten positiven Ergebnis gekommen wäre.

Asylunabhängige Gründe, die ein Aufenthaltsrecht begründen könnten, wurden nicht vorgebracht. Der zwischenzeitlich volljährige Petent ist, nachdem sein Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist und Abschiebehindernisse nicht bestehen, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

15. Petition 13/405 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Sachverhalt

Der Petent begehrt Bleiberecht in der Bundesrepublik. Es handelt sich um einen 1969 geborenen jugoslawischen Staatsangehörigen albanischer Volkszugehörigkeit. Das Asylverfahren ist mit Verwaltungsgerichtsurteil vom Okt.1999 negativ abgeschlossen.

Eine im September 2001 geplante Abschiebung blieb erfolglos, da der Petent nicht angetroffen werden konnte. Aufgrund einer Mitteilung des Petenten, dass er freiwillig ausreisen möchte, wurde ihm eine zweiwöchige Ausreisefrist eingeräumt. Da die freiwillige Ausreise nicht erfolgte, wurde der Petent am 18. Oktober 2001 abgeschoben.

Stellungnahme

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung beruft, bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen (§§51 und 53 AuslG), ist die Petition der Zuständigkeit des Baden-Württembergischen Landtags entzogen.

Asylunabhängige Gründe können nicht eingeräumt werden, da nach Meinung aller Bundesländer Kosovo-Albanern eine Rückkehr in ihr Heimatland zumutbar ist. Die Grundversorgung aller Rückkehrer im Kosovo sei gewährleistet. Die Voraussetzungen für eine eventuelle Ausnahme von der Rückkehrpflicht sind ebenfalls nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

16. Petition 13/485 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland. Er wurde 1979 geboren und reiste mit seinen Eltern 1989 in Deutschland ein. Die Familie gehört der Volksgruppe der Roma an. Letzter Wohnort war Belgrad. Der seinerzeit gestellte Asylantrag wurde abgelehnt; der Petent reiste 1990 aus. Im Oktober 1991 reiste der Petent wieder gemeinsam mit seinen Eltern ohne Visum ein und beantragte erneut die Anerkennung als Asylberechtigter. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt und des weiteren festgestellt, dass keine Voraussetzungen nach § 51 Abs.1 AuslG und keine Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die hiergegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht 1995 abgewiesen.

Seit März 2001 ist der Petent mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Er lebt jedoch nicht mit seiner Ehefrau zusammen. Die Ehefrau hat sich bei der Ausländerbehörde nach Scheidungsmodalitäten erkundigt, da ihr der Petent nach der Heirat eröff-

nete sie nur wegen der Papiere geheiratet zu haben. Seit Juli 2001 absolviert der Petent eine Ausbildung zum Bäcker. Er bezieht ergänzende Sozialhilfe.

Stellungnahme

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung beruft bzw. auf entsprechende Abschiebungshindernisse ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Einen Anspruch auf die Erteilung eines asylunabhängigen Aufenthaltsrechtes wegen Ehegattennachzug nach §23 Abs.1 AuslG kann der Petent nicht geltend machen, da er nicht mit seiner Ehefrau in ehelicher Gemeinschaft lebt.

Aufgrund der Einreise ohne Visum ist auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen der begonnenen Bäckerlehre nicht möglich (gesetzlicher Versagungsgrund §8Abs.1 Nr.1 AuslG). Gerade dieser gesetzliche Versagungsgrund schützt das öffentliche Interesse, über das Aufenthaltsbegehren entscheiden zu können, solange sich der Antragsteller noch im Ausland aufhält. Eine Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des IM über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Jugoslawien ist ebenfalls nicht möglich, da der Petent erst seit Juli 2001 in einem Ausbildungsverhältnis steht. Die praktizierte generelle Duldung von Roma betrifft nur Personen, die aus dem Kosovo stammen, dies ist beim Petenten nicht der Fall.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

17. Petition 12/8235 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die Petenten (jugoslawische Staatsangehörige) reisten im Juni 1993 mit ihren Kindern, geb. 1981, 1985, 1986 und 1992 in das Bundesgebiet ein. In Deutschland wurde 1994 ein weiteres Kind geboren.

Der 1993 gestellte Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte wurde mit Bescheid des Bundesamtes 1995 abgelehnt. Abschiebehindernisse bestehen nicht. Die gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht 1995 abgewiesen. Die Asylverfahren sind abgeschlossen. Die Durchführung weiterer Verfahren aufgrund erneut gestellter Asylanträge wurde 1997 abgelehnt. Die Klage hiergegen wurde ebenfalls abgewiesen. Vier Kinder besuchen die Schule, der 1981 geborene Sohn befindet sich in Ausbildung, die vermutlich im Februar 2002 abgeschlossen sein wird. Die Petenten gehen ansonsten keiner Erwerbstätigkeit nach und sind zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes

auf öffentliche Mittel angewiesen. Die 1985 geborene Tochter befindet sich wegen emotionaler Störungen mit depressiven Symptomen und Suizidphantasien in psychotherapeutischer Behandlung. Trotz mehrmaliger Aufforderung wurde jedoch bislang kein Therapie- oder Behandlungsplan vorgelegt.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebehindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die vorgebrachten asylunabhängigen Gründe rechtfertigen kein weiteres Aufenthaltsrecht.

Jedoch sollte von einer Ausweisung des Sohnes vor März 2002 abgesehen werden, damit der Sohn die Lehre im Februar 2002 abschließen kann. Sollte eine zwangsweise Beendigung des Aufenthalts notwendig sein, ist im Vorfeld die Reisefähigkeit der in Behandlung befindlichen Tochter zu überprüfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit diesen Ausführungen für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gall

18. Petition 13/751 betr. Strafvollzug

Der am 3. März 1975 geborene, mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getretene Petent wurde aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts O. vom 23. Oktober 2001 wegen des Verdachts der Vergewaltigung am 26. Oktober 2001 verhaftet und am 27. Oktober 2001 der JVA O. zugeführt. In Unterbrechung der Untersuchungshaft verbüßt er gegenwärtig eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr wegen Diebstahls, Betrugs und vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, zu der er vom Amtsgericht E. am 25. April 2001 verurteilt worden war. Zur Verbüßung dieser Freiheitsstrafe wurde er zuständigkeitshalber in die JVA W. verlegt, musste aber wegen seiner psychischen Auffälligkeiten am 21. Dezember 2001 in das Justizvollzugskrankenhaus H. gebracht werden.

In seiner Eingabe trägt der Petent im Wesentlichen vor, er sei von Inhaftierten in den Justizvollzugsanstalten F., A., R. u. O. und von zwei Bediensteten der JVA S. zu sexuellen Handlungen gezwungen worden.

Der Petent war seit 1994 – teilweise wiederholt – in den von ihm genannten Justizvollzugsanstalten untergebracht. Während seiner Inhaftierung waren immer wieder massive Auffälligkeiten zu beobachten. Trotz intensiver Betreuung durch Psychologen und Sozialarbeiter, die zum Teil mehrfach in der Woche ausführliche Gespräche mit ihm führten, ist es in keiner Anstalt gelungen, den Petenten in die Gemeinschaft innerhalb der jeweiligen Vollzugseinrichtung einzugliedern.

Der Petent war insbesondere nicht fähig, in angemessener Weise mit Mitgefangenen und Bediensteten umzugehen. Gegenüber Mitgefangenen trat er häufig sehr aggressiv auf, so dass er immer wieder in körperliche Auseinandersetzungen verwickelt war. Sein Verhalten gegenüber Bediensteten war nicht nur durch Aggressivität, sondern auch durch Distanzlosigkeit geprägt.

Die jeweiligen Vollzugsverläufe sind im Übrigen dadurch gekennzeichnet, dass der Petent wegen seiner deutlichen Verhaltensauffälligkeiten im Justizvollzugskrankenhaus H. behandelt werden musste. Zu ergänzen ist, dass er bei Entscheidungen, die er als belastend empfand, mit Selbstbeschädigungen drohte, so dass dann seine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum erforderlich wurde.

Der Petent hatte zwar wiederholt behauptet, unterdrückt und misshandelt worden zu sein. Diesen Vorwürfen war nachgegangen worden. Auf jeweilige Nachfrage war er jedoch nicht bereit, seine regelmäßig abstrakt gehaltenen Vorwürfe zu konkretisieren. Objektive Hinweise, die seine Angaben hätten untermauern können, lagen nicht vor. Soweit er Angebote erhalten hatte, ihn in einen anderen Unterkunftsbereich zu verlegen, wurden sie von ihm abgelehnt. Vor diesem Hintergrund bestand keine Veranlassung und auch keine Möglichkeit, seinen Behauptungen weiter nachzugehen.

Zuletzt behauptete der Petent in seinem an das Justizministerium gerichteten Schreiben vom 13. November 2001, in den Justizvollzugsanstalten F., R. u. A. in den Dusch- und Hafträumen sexuell belästigt und mehrfach vergewaltigt worden zu sein. Mehrfache Mitteilungen an die Anstaltsleitungen seien vergeblich gewesen. Zu derartigen Vorfällen sei es auch während seiner Inhaftierung in der JVA O. gekommen.

Sein Schreiben wurde vom Leiter der JVA O. am 30. November 2001 der Staatsanwaltschaft O. mit der Bitte, wegen der von dem Petenten in seiner Eingabe aufgeführten Vorfälle ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, übermittelt. Den Beamten der Polizeidirektion W., die ihn am 18. Dezember 2002 zu den von ihm erhobenen Vorwürfen, insbesondere denen der sexuellen Ubergriffe zu seinem Nachteil, anhörten, teilte er mit, dass er sich dazu ohne anwaltlichen Beistand nicht äußern wolle. Er erklärte lediglich, dass sich zwei Bedienstete der Justizvollzugsanstalt O. ihm gegenüber nicht "anstandsgemäß" verhalten hätten und er sich durch ihr Verhalten massiv bedroht gefühlt habe. Auf die Frage, inwiefern ihn die Beamten seiner Auffassung zufolge bedroht hätten, meinte er, dass dies durch die ganze Art, wie sie ihm gegenüber aufgetreten seien, zum Ausdruck gekommen sei. Konkretere Angaben machte er jedoch nicht.

Gegenüber dem Leiter der JVA O. hatte er bereits im Rahmen einer Anhörung am 23. November 2001 erklärt, in anderen Justizvollzugsanstalten von Mitgefangenen sexuell belästigt worden zu sein. Auch in der JVA O. sei es zu sexuellen Handlungen von Mitgefangenen an ihm gekommen, zu denen er jedoch

keine Angaben machen wolle. Gleichwohl war ihm mit Verfügung vom 19. November 2001 gestattet worden, allein zu duschen. Von dieser Möglichkeit hat er jedoch erst ab dem 30. November 2001 Gebrauch gemacht. Die Verlegung aus dem Haftraum, mit dem er zusammen mit vier weiteren Inhaftierten untergebracht war, sollte bereits am 20. November 2001 erfolgen, scheiterte jedoch am Widerstand des Petenten. Erst am 28. November 2001 konnte er in einem anderen Haftraum untergebracht werden.

Trotz intensiver Nachforschungen der Vollzugsbediensteten fehlt bislang ein konkreter Hinweis für die Richtigkeit der vom Petenten behaupteten Vorgänge. Ein Psychologe, der den Petenten in der JVA O. betreut hatte, hat sich im November 2001 dahingehend geäußert, dass bei dem Petenten eine soziopathische Persönlichkeitsstörung mit querulatorischen Tendenzen anzunehmen sei.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Alfred Haas

19. Petition 12/8439 betr. Rettungsdienstwesen

Die Petentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und wurde am 27. Mai 1999 gegründet. Sie betreibt Krankentransport und Notfallrettung. Für den Krankentransport liegt eine Genehmigung des Landratsamtes nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) für den Einsatz von vier Krankentransportwagen vor.

Dagegen betätigte sich die Petentin bis zu dem Urteil des Verwaltungsgerichts, das auf die mündliche Verhandlung am 25. Juli 2001 ergangen und beim Sozialministerium am 15. August 2001 eingegangen ist, in der Notfallrettung auf der Grundlage einer einstweiligen Anordnung des Verwaltungsgerichts vom 27. Juli 1999, obwohl die Wahrnehmung der Aufgaben in der Notfallrettung nach dem seit 1. August 1998 neu in Kraft getretenen Rettungsdienstgesetz grundsätzlich den in § 2 Abs. 1 RDG genannten Rettungsdienstorganisationen als gesetzlichen Leistungsträgern vorbehalten ist. Das Verwaltungsgericht vertrat in seiner einstweiligen Anordnung die Auffassung, die Petentin genieße für die Ausübung der Notfallrettung Bestandsschutz, weil das Landratsamt vor der Gesetzesänderung über einen Antrag eines ihrer jetzigen Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten entschieden habe. Aus diesem Grund trete die Fiktionswirkung des Personenbeförderungsgesetzes ein, mit der Folge, dass der Antrag auf Zulassung zur Notfallrettung infolge des Zeitablaufs von drei Monaten nach Antragstellung als genehmigt gelte. Die daraus folgende fiktive Genehmigung wirke zu Gunsten der jetzigen GmbH. Zum Zeitpunkt der Erteilung der vorläufigen fiktiven Genehmigung befand sich ausschließlich ein Rettungstransportwagen der Petentin in der Notfallrettung in Betrieb.

In dem jetzt ergangenen noch nicht rechtskräftigen Urteil in dem Hauptsacheverfahren, mit dem die Petentin auf Zulassung zur Ausübung der Notfallrettung geklagt hatte, weicht das Verwaltungsgericht nicht von seiner in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung ab und stellt fest, dass die Petentin berechtigt ist, Notfallrettung mit zwei Rettungswagen zu betreiben.

Anfang des Jahres 2001 setzte die Petentin, zusätzlich zu den auf Grund der einstweiligen Anordnung zugelassenen Rettungstransportwagen, Notärzte mit besonderen Notarzteinsatzfahrzeugen ein. Sie ist der Auffassung, hierfür keine Genehmigung nach dem RDG zu benötigen, da das Notarzteinsatzfahrzeug nicht der Notfallrettung zuzuordnen sei und somit nicht genehmigungspflichtig sei. Im Übrigen sei sie bereits im Besitz einer Genehmigung, weshalb der erweiterte Betrieb nur anzeigepflichtig sei. Aus diesem Grunde beantragt die Petentin auch keine Genehmigung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, sondern zeigte die Aufnahme des Betriebes zweier Notarzteinsatzfahrzeuge an und verlangte die Berücksichtigung dieser Fahrzeuge durch die Rettungsleitstelle.

Durch das Zusammentreffen der Notärzte der Petentin mit Kräften des Deutschen Roten Kreuzes, das als gesetzlicher Leistungsträger nach § 2 Abs. 1 RDG für die Notfallrettung im Rettungsdienstbereich zuständig ist, kam es zu öffentlichen Auseinandersetzungen, in deren Verlauf auch unbegründete und unsachliche Kritik geübt wurde. In Leserbriefen und anderen öffentlichen Äußerungen kam eine tiefgreifende Verunsicherung über die Institution Rettungsdienst zum Ausdruck. Das von der Rettungsdienstorganisation gestellte Personal der Rettungsleitstelle befand sich in dem Konflikt, entweder entgegen den geltenden Grundlagen (insbesondere dem Bereichsplan) Einsatzaufträge auch an die Notärzte der Petentin zu erteilen, oder im Falle ihrer Nichtberücksichtigung strafrechtliche Konsequenzen zu riskieren.

Schließlich machte die genannte Rettungsdienstorganisation geltend, dass sie gegenüber dem Land zur lückenlosen Gewährleistung der Notfallrettung in diesem Bereich verpflichtet sei. Die Erfüllung dieser Aufgabe würde gefährdet, wenn das hierfür verfügbare Budget der Kostenträger auf weitere Beteiligte aufgeteilt werden müsste.

Nachdem sowohl die Leistungs- und Kostenträger als auch das Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde das Landratsamt nachdrücklich zu einer Entscheidung aufgefordert hatten, und die Petentin trotz wiederholter Erläuterung der Rechtslage zum Einlenken nicht bereit war, untersagte ihr das Landratsamt mit einer Verfügung vom 31. Mai 2001 den Einsatz der Notarzteinsatzfahrzeuge und ordnete die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

Gegen die Untersagungsverfügung wendete sich die Petentin im Verfahren des Einstweiligen Rechtsschutzes an das Verwaltungsgericht, welches zunächst durch Beschlüsse vom 8. Juni und 18. Juni 2001 den Sofortvollzug durch Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, aussetzte.

Der von der Petentin eingelegte Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung des Landratsamtes wurde vom Regierungspräsidium am 20. Juni 2001 zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2001 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag der Petentin auf vorläufigen Rechtsschutz endgültig ab, mit der Folge, dass die vom Landratsamt erlassene Untersagungsverfügung sofort vollzogen werden konnte und der Petentin der Einsatz ihrer Notarzteinsatzfahrzeuge mit sofortiger Wirkung untersagt war. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts sprächen ganz überwiegende Gründe dafür, dass sich die angegriffene Verfügung als rechtmäßig erweisen werde. Der Betrieb von Notarzteinsatzfahrzeugen durch die Petentin dürfte rechtswidrig sein und könne auch bereits vom Ansatz her nicht etwaigem Bestandsschutz unterfallen.

Die Petentin hat gegen diesen Beschluss Antrag auf Zulassung der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gestellt. Gegen die Untersagungsverfügung vom 31. Mai 2001 betreibt sie das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht.

Mit der Petition rügt die Petentin den Missbrauch der "Quasi-Monopolstellung" des DRK als gesetzlichen Leistungsträger mit Unterstützung der Behörden, da die von der Petentin ohne Genehmigung betriebenen Notarzteinsatzfahrzeuge und die von der Petentin beschäftigten Notärzte bei der Vergabe der Einsätze durch die Rettungsleitstelle nicht berücksichtigt wurden. Die Petentin vertritt die Auffassung, das geltende Recht werde gebeugt, bestehende gerichtliche Urteile würden missachtet. Die Petentin bittet, zugleich im Namen "der betroffenen Bevölkerung", diesem Missstand nachzugehen, und das Vorgehen des Landrats, der zugleich Kreisvorsitzender der genannten Rettungsdienstorganisation war, zu überprüfen.

Eine Genehmigung zur Durchführung der Notfallrettung durch die gesetzlichen Leistungsträger ist nach dem Gesetz über den Rettungsdienst in der seit 1. August 1998 geltenden Fassung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 437) nicht mehr vorgesehen. Diesen Teil der Aufgaben des Rettungsdienstes (§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 RDG) hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG grundsätzlich nur denjenigen Rettungsdienstorganisationen übertragen, die in § 2 Abs. 1 RDG genannt sind und mit denen das Sozialministerium Rahmenvereinbarungen getroffen hat. In diesen Rahmenvereinbarungen sind die Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Notfallrettung festgelegt, sie machen deshalb ein gesondertes Genehmigungsverfahren, wie es für den anderen Teil der Aufgaben des Rettungsdienstes, den Krankentransport, vorgesehen ist, entbehrlich (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs, LT. Drs. 12/2871, S. 16/17)

Die Notfallrettung ist ausschließlich den gesetzlichen Leistungsträgern nach § 2 Abs. 1 RDG vorbehalten. Dieses Verwaltungsmonopol für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Notfallrettung sowie die Öffnung des Marktes für private Anbieter für den Bereich des Krankentransports sind auf die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes im Jahr 1998 zurückzuführen. Die Petentin ist nach der Entscheidung des Gesetzgebers als privates Unternehmen nicht zur Notfallrettung befugt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für die am Tag der Verkündung des Rettungsdienständerungsgesetzes (Stichtag 31. Juli 1998) tätig gewesenen privaten Rettungsdienstunternehmer. Ein privater Unternehmer, der am Tag der Verkündung im Besitz einer gültigen Genehmigung für die Notfallrettung war, darf von dieser bis zu deren Ablauf auch weiterhin Gebrauch machen (Gesetzesbegründung zu Art. 2 Rettungsdienständerungsgesetz, Drucksache 12/2871, Seite 33, und Bericht des Sozialausschusses, Drucksache 12/3005, Seite 11).

Die Petentin legt nicht dar, warum die Umsetzung dieser Regelung einen "Missbrauch" darstellen soll. Allerdings vertritt sie in ihrer Klage die Ansicht, das RDG sei verfassungswidrig.

Die Übertragung der Wahrnehmung der Notfallrettung auf die Rettungsdienstorganisationen bei gleichzeitigem Ausschluss privater Unternehmer stellt einen Eingriff in das Recht auf freie Berufswahl nach Art. 12 Abs. 1 GG dar. Mit der Regelung geht gleichzeitig jedenfalls eine objektive Zulassungsvoraussetzung einher (BVerwG, Urt. V. 03. November 1994, BVerwGE 97,79), die den stärksten Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG darstellt und nach einhelliger Meinung nur zulässig ist, wenn sie zur Abwehr nachweisbarer oder zumindest höchstwahrscheinlicher Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut erfolgt und geeignet und notwendig ist, um dieser schweren Gefahr zu begegnen (BVerwG Urt. V. 26. Oktober 1995 3C 10.94).

Dass die Übertragung der Notfallrettung, wie sie in § 1 Abs. 2 RDG umschrieben ist, auf die Rettungsdienstorganisationen zur Abwehr einer nachweisbaren oder zumindest höchstwahrscheinlichen Gefahr für ein wichtiges Gemeinschaftsgut, nämlich zum Schutz unmittelbar bedrohten Lebens und bedrohter Gesundheit, erfolgen durfte, ist offensichtlich. Dass sie auch geeignet und notwendig ist, um dieses Ziel zu erreichen, folgt aus der Überlegung, dass Notfallrettung Teil einer "Rettungskette" ist, die nach Einleitung von Sofortmaßnahmen des Ersthelfers am Notfallort über den Notruf zu einem Einsatz eines Notarztwagens oder eines Rettungswagens durch die Rettungsleitstelle zur ärztlichen Versorgung in einem geeigneten und aufnahmebereiten Krankenhaus führt. Ein zeitgemäßer Notfallrettungsdienst verlangt die Einrichtung einer Rettungsleitstelle und von Rettungswachen sowie die Bereitstellung persönlicher und sächlicher Mittel im Rahmen einer flächendeckenden, ständig einsatzbereiten Organisation. Das Ineinandergreifen der Glieder dieser "Rettungskette" setzt unabdingbar ein hohes Maß an Koordination voraus (BVerwG, Urt. V. 3. November 1994 a.a.O.).

Angesichts dieser Situation hat der Gesetzgeber im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehandelt, wenn er das Interesse Privater an einer freien Zugänglichkeit des "Marktes" Rettungsdienst zurücksetzt. Die Auffassung der Petentin, die gesetzliche Regelung sei verfassungswidrig, ist daher nicht haltbar.

Soweit die Petentin ohne weitere Begründung vorträgt, dass gerichtliche Urteile missachtet werden, ist nicht ersichtlich, worauf sich dieser Vorwurf stützt. Aufgrund der vorläufigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts wurde der Petentin eine vorläufige Genehmigung für die Notfallrettung von Seiten des Landratsamtes erteilt. Nach dem jetzt ergangenen, noch nicht rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts, gilt die Notfallrettung im Umfang der seinerseits beantragten 2 Rettungswagen weiterhin als genehmigt.

Soweit sich die Petition gegen die Untersagung des Betriebes der Notarzteinsatzfahrzeuge richtet, hat das Verwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 28. Juni 2001 in Übereinstimmung mit der vom Landratsamt und dem Sozialministerium vertretenen Auffassung die Rechtmäßigkeit des behördlichen Vorgehens zutreffend und mit ausführlicher Begründung bestätigt:

Die Petentin ist unstreitig nicht im Besitz einer Genehmigung für den Einsatz der Notarzteinsatzfahrzeuge, eine solche wurde von Seiten der Petentin auch unstreitig nie beantragt. Im übrigen wäre der Einsatz der Notarzteinsatzfahrzeuge allerdings auch nicht genehmigungsfähig, da sich die Petentin bereits vom Ansatz her nicht auf einen eventuell übergreifenden Bestandsschutz auf der Grundlage einer Genehmigung zum Betrieb der Notfallrettung berufen kann.

Denn selbst wenn, die Petentin auf Grund einer Genehmigung zur Teilnahme an der Notfallrettung befugt wäre, so würde diese Befugnis allerdings nur in dem genehmigten Umfang gelten, d. h. die Teilnahme an der Notfallrettung mit zwei Rettungstransportwagen. Eine Erweiterung des Betriebes durch Nutzung weiterer Fahrzeuge bedarf der Genehmigung. Die Erweiterung des Betriebes wird allerdings nicht von dem in der Übergangsregelung in Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes vom 15. Juli 1998 (GBl. 413,418) geregelten Bestandsschutz umfasst.

Soweit es den Vorwurf der Petentin betrifft, dass eine Interessenkollision bestehe, da der Landrat des Landkreises gleichzeitig der Vorsitzende des DRK-Kreisverbandes gewesen ist, ist darauf hinzuweisen, dass sich dieser zur Vermeidung derselben jeglicher Mitwirkung an den Entscheidungen des Landratsamtes als Rechts- und Genehmigungsbehörde enthalten hat und durch seinen Stellvertreter vertreten ließ.

Zur Vermeidung weiterer Vorwürfe legte der Landrat des Landkreises am 30. April 2001 seinen DRK-Vorsitz nieder.

Um den Anforderungen einer möglichst optimalen Versorgung der Bevölkerung einerseits und tragbaren Entgelten andererseits nachzukommen, ist es die Aufgabe des Bereichsausschusses nach § 3 Abs. 3 RDG den Standort der Rettungsleitstelle, Zahl und Standorte der bedarfsgerechten Rettungswache sowie die personelle und sächliche Ausstattung dieser Einrichtungen festzulegen. Es ist somit Aufgabe des Bereichsausschusses die planerischen Festlegungen

in den Bereichsplan aufzunehmen und die für eine bedarfsgerechte, medizinisch notwendige, leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Vorhaltungen festzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Alfred Haas

20. Petition 13/552 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um ein 1971 bzw. 1977 geborenes türkisches Ehepaar kurdischer Volkszugehörigkeit mit vier 1992, 1994, 1995 bzw. 1998 geborenen Kindern.

Der Petent reiste im November 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid vom 7. Februar 1995 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Gleichzeitig wurde der Petent unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur Ausreise aufgefordert. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. November 1996 abgewiesen. Dieses Urteil erlangte nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg am 11. April 1997 Rechtskraft.

Im Juni 1997 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom 27. Oktober 1997 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde durch das Verwaltungsgericht am 24. November 1997 abgelehnt. Ein Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO auf Abänderung dieser Entscheidung wurde am 3. März 1998 durch das Verwaltungsgericht abgelehnt. Die Klage in der Hauptsache wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. November 2000 abgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung wurde am 20. April 2001 durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg abgelehnt. Dieses Verfahren ist damit ebenfalls rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Die Petentin reiste im Februar 1997 gemeinsam mit drei in den Jahren 1992, 1994 und 1995 geborenen Kindern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ein weiteres Kind wurde im Jahre 1998 im Bundesgebiet geboren.

Auf den Asylantrag der Petentin stellte das Bundesamt mit Bescheid vom 5. Mai 1997 fest, dass sich die

Petentin wegen ihrer Einreise aus einem sicheren Drittstaat nicht auf das Asylrecht gem. Art 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes berufen könne. Weiter wurde festgestellt, dass weder Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die Petentin wurde unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur Ausreise aufgefordert. Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. November 2000 abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil wurde am 20. April 2001 abgelehnt. Dieses Verfahren ist seit 30. April 2001 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Für die vier Kinder der Petenten wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten ebenfalls erfolglos Asylanträge gestellt. Die gegen die ablehnenden Entscheidungen des Bundesamtes gerichteten Klagen wurden durch Urteile des Verwaltungsgerichts vom 28. November 2000 abgewiesen. Die Asylverfahren der Kinder sind seit 7. April 2001 rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Am 2. Juli 2001 stellten die Petenten und ihre vier Kinder einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom 17. Juli 2001 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung seiner ursprünglichen Entscheidungen bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab und forderte die Petenten und ihre Kinder erneut unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurde am 29. August 2001 durch das Verwaltungsgericht abgelehnt. Einen ersten Anderungsantrag nach § 80 Abs. 7 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht am 1. Oktober 2001 ab. Auf einen erneuten Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO ordnete das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 27. Dezember 2001 hinsichtlich des Petenten die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes vom 17. Juli 2001 enthaltene Abschiebungsandrohung an. Im Übrigen wurden die Anträge abgelehnt.

Über die Klage hat das Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Der Petent arbeitet als Küchenhilfe. Daneben bezieht die Familie ergänzende Sozialhilfeleistungen. Der Petent und seine Familie waren Mitte Oktober 2001 für ca. zwei Wochen unbekannten Aufenthalts.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von sog. zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte binden die Ausländerbehörden des Landes. Das

Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Dies gilt insbesondere soweit geltend gemacht wird, dem Petenten drohe aufgrund seiner exilpolitischen Aktivitäten bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland Gefahr für Leib und Leben.

Die Ausreisepflicht der Petentin und der gemeinsamen Kinder ist nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vollziehbar. Auch der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, sofern seine derzeit anhängige Klage im Hauptsacheverfahren erfolglos bleibt. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Ein Aufenthaltsrecht aus asylunabhängigen Gründen kann dem Petenten und seinen Angehörigen nicht eingeräumt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ist im Falle des Petenten derzeit schon deshalb nicht möglich, weil vor dem bestands- bzw. rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens gemäß § 11 AuslG eine Aufenthaltsgenehmigung nur in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs oder dann erteilt werden kann, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Unabhängig von der Frage des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen kann den Petenten bereits deshalb keine Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 12. Januar 2000 erteilt werden, weil die Familie nach dem insofern maßgeblichen Stichtag, dem 1. Juli 1993, eingereist ist.

Dass der Petent erwerbstätig ist und sich die Petenten zusammen mit ihren Kindern nach eigenem Empfinden gut eingelebt haben, kann ebenfalls nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petenten befinden sich insoweit nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gustav-Adolf Haas

21. Petition 12/3202 betr. Bausache

Die Petentin, eine Interessengemeinschaft, wendet sich gegen die vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis genehmigten Mehrfamilienwohnhäuser auf den Grundstücken Flst. Nr. 2881, 2885 und 2897 in M. Sie befürchtet eine Verschlechterung der Wohnqualität des Baugebietes durch die Errichtung dieser Bauvorhaben.

Die Petentin erbittet daher die Überprüfung der Bauvorhaben anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften.

Dem Petitionsausschuss liegen Stellungnahmen der Regierung zum Sachverhalt und zur rechtlichen Beurteilung der Petition vor. Eine Kommission des Petitionsausschusses hat eine Ortsbesichtigung durchgeführt und die Beteiligten angehört. Dabei wurde das Landratsamt R. gebeten, bei allen drei Bauvorhaben eine Schlußabnahme vorzunehmen. Der Berichterstatter hat das Ergebnis der Prüfung mit den Petenten besprochen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das Vorgehen des Landratsamts nicht zu beanstanden ist. Dem Anliegen der Petentin, die Bauvorhaben anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften zu überprüfen, wurde im Rahmen des Petitionsverfahrens entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die Erkenntnisse im Ortstermin und die Überprüfung der Bauvorhaben durch eine Schlussabnahme für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Junginger

22. Petition 12/4303 betr. Strafvollzug

Die Petenten sind die Vorsitzenden der Insassenvertretung der Justizvollzugsanstalt M. Mit ihrer Eingabe möchten sie erreichen, dass die Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt M. in weiterem Umfang als bisher Telefongespräche führen können.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Strafgefangene haben nach den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes grundsätzlich keinen Anspruch darauf, mit der Außenwelt telefonisch in Kontakt zu treten. Gemäß § 32 Strafvollzugsgesetz kann der Anstaltsleiter einem Gefangenen jedoch gestatten, ein Telefongespräch zu führen. Von dieser Ermächtigung macht der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt M. nicht nur in Einzelfällen Gebrauch. Er hat vielmehr eine allgemeine Regelung erlassen, wonach jeder Strafgefangene unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Rahmen telefonieren kann. Mit dieser Regelung trägt er dem Bedürfnis der Gefangenen, durch Telefonate soziale Bindungen aufrechtzuerhalten und zu vertiefen, Rechnung.

Bei der Ausgestaltung der Telefonregelung sind dem Anstaltsleiter jedoch Grenzen durch die personelle und technische Ausstattung der Anstalt gesetzt. So erfordern zum einen die im geschlossenen Bereich der Langstrafenanstalt M. notwendigerweise zu beachtenden Sicherheitserfordernisse, dass die Gespräche der Gefangenen zumindest stichprobenartig überwacht werden, und dass durch Vermittlung der Gespräche über Vollzugsbedienstete sichergestellt wird, dass die Gefangenen tatsächlich mit den von ihnen angegebenen Gesprächspartnern telefonieren. Zum anderen befindet sich in jedem Flügel der Anstalt derzeit nur eine Telefonleitung mit je einer Anschlussdose auf jedem Stockwerk des Flügels.

Ausgehend von diesen Vorgaben hat der Anstaltsleiter für jedes der vier Stockwerke der Anstalt von Montag bis Donnerstag einen Wochentag festgesetzt, an dem die Gefangenen zwischen 17.15 Uhr und 21.15 Uhr im Dienstzimmer des Stockwerksbeamten telefonieren können. Damit jeder Gefangene zum Zuge kommt, ist in Zeiten hoher Belegung die Gesprächsdauer auf 5 Minuten begrenzt. Am Freitag erhalten die Gefangenen, gegen die besondere Sicherungsmaßnahmen oder Freizeitsperren verhängt worden sind, Gelegenheit zu telefonieren.

Darüberhinaus können in dringenden Fällen auch außerhalb der festgesetzten Zeiten Ferngespräche geführt werden. Diese bereits jetzt als angemessen und ausgewogen zu bezeichnende Telefonregelung soll erweitert werden, sobald die Mittel für bereits beantragte ISDN-Anschlüsse zur Verfügung stehen werden.

Der Erlass einer landesweit geltenden Telefonregelung für Strafgefangene – wie von den Petenten angeregt – ist nicht veranlasst. Das Strafvollzugsgesetz hat die Genehmigung von Telefongesprächen der Gefangenen ausdrücklich in das Ermessen der Vollzugsanstalten gestellt. Durch die Ausgestaltung des Telefonverkehrs kann die Anstaltsleitung den individuellen Behandlungs- und Sicherheitserfordernissen ihrer Anstalt Rechnung tragen. So sind zum Beispiel bei einer Langstrafenanstalt mit hohen Sicherheitsanforderungen andere Anforderungen an die Zulässigkeit von Ferngesprächen zu stellen als etwa bei einer Einrichtung des offenen Vollzuges. Der Hinweis der Petenten, dass in anderen Vollzugsanstalten weitergehende Telefonregelungen bestünden, ist daher wenig aussagekräftig und übersieht zudem, dass es auch Anstalten mit wesentlich enger begrenzten Fernsprechmöglichkeiten gibt.

Aus Sicht des Justizministeriums gibt der Vortrag der Petenten daher keinen Anlass zu Beanstandungen.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die erweiterten Angebote für Telefongespräche wird die Petition mit der Stellungnahme der Regierung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Junginger

23. Petition 12/6640 betr. Schornsteinfegerwesen

Der Petent wendet sich gegen einen Mängelbericht des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters vom 2. Juli 1998, nach dem eine vom Petenten angebrachte Vorrichtung (Abwasserrohr mit Plastiktüte) sofort zu entfernen ist. Weiterhin bittet er, dass auch die Häuser der Bezirksschornsteinfegermeister ordnungsgemäß in die Kehrbücher eingetragen werden, da er davon ausgeht, dass dies bei seinem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister nicht der Fall ist. Der Petent beantragt auch, in der Kehr- und Überprüfungsordnung Baden-Württemberg (KÜO) § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu ändern und Nr. 5 ersatzlos zu streichen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent betreibt eine raumluftabhängige Brennwertfeuerstätte mit einer Nennwärmeleistung von 24 kW. Die Abgasleitung wird im Unterdruck betrieben.

Der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister beanstandete am 2. Juli 1998 beim Petenten eine an der Brennwertfeuerstätte angebrachte Vorrichtung, die aus einer Plastiktüte und einem PVC-Rohr bestand. Diese hatte den Zweck, verstärkt Außenluft zur Brennwertfeuerstätte zu leiten. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat zusammen mit einem Sachverständigen der Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Karlsruhe am 6. April 2000 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurde ebenfalls bemängelt, dass die Vorrichtung, die mittlerweile entfernt ist, nicht den erforderlichen Abstand zu brennbaren Teilen eingehalten habe. Die Abgasleitung ist laut Herstellerschild für eine Temperatur bis 160° C zugelassen.

Der zuständige Betriebsschornsteinfegermeister hat am 23. Juli 1999 die jährliche Überprüfung des Abgasschornsteines vorgenommen. Am 7. März 2000 erfolgte eine Überprüfung des Abgasschornsteines, des Abgasweges einschl. einer CO-Messung im Abgasrohr und eine O₂ Messung der Hinterlüftung. Zum gleichen Termin wurde eine Feuerstättenschau durchgeführt.

Der Petent hat sich erstmals am 24. September 99 an das Landratsamt mit der Frage gewandt, ob das Wohnhaus des für ihn zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters korrekt im Kehrbuch eingetragen ist und auch von diesem die vorgeschriebenen Gebühren bezahlt werden. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 7. Oktober 1999 dem Petenten bestätigt, dass keine Beanstandungen bestehen.

Der Petent hat auch zweimal dem Wirtschaftsministerium sein Anliegen vorgetragen. Das Wirtschaftsministerium hat mit Schreiben vom 11. Februar 2000 das Landratsamt nochmals gebeten, der Beschwerde nachzugehen und die Kehrbuchaufzeichnungen des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters zu überprüfen. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen. Dem Petenten wurde das Prüfungsergebnis aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mitgeteilt.

Der Petent ist selbst Schornsteinfegermeister. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat ihn mit Bescheid vom 30. Dezember 1994 aus der Landesbewerberliste gestrichen.

2. Rechtslage

2.1 Die Abstände von Abgasanlagen zu brennbaren Bauteilen sind in § 8 der Feuerungsverordnung (FeuVO) geregelt.

Nach § 8 Abs. 2 FeuVO müssen Abgasleitungen, die nicht in Schächte eingebaut sind, von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen einen Abstand von mind. 20 cm haben. Es genügt ein Abstand von mind. 5 cm, wenn die Abgasleitungen mind. 2 cm dick mit nichtbrennbaren Dämmstoffen ummantelt sind oder wenn die Abgastemperatur der Feuerstätten bei Nennwärmeleistung nicht mehr als 160° C betragen kann.

Nach § 8 Abs. 6 FeuVO sind geringere Abstände zulässig, wenn sichergestellt ist, dass an den Bauteilen aus brennbaren Baustoffen bei Nennwärmeleistung der Feuerstätten keine höheren Temperaturen als 85° C auftreten können.

Wie sich aus dem Aktenvermerk des Landratsamtes vom 10. April 2000 ergibt, wurde die an der Abgasleitung befestigte Plastiktüte, die vom Bezirksschornsteinfegermeister wegen des nicht vorhandenen Brandschutzabstandes beanstandet wurde, zwischenzeitlich entfernt. Damit wäre die Petition in diesem Punkt erledigt. Sollte die Plastiktüte wieder an die Abgasleitung angebracht werden, wäre dies nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Abgastemperatur dort weniger als 85° C beträgt. Damit wäre sichergestellt, dass auch die Temperatur der Oberfläche der Abgasleitung den Wert von 85° C nicht erreicht. Der Nachweis ist durch Gutachten eines Sachverständigen (z. B. Bezirksschornsteinfegermeister) auf der Grundlage von Prüfungen zu führen.

- 2.2 Nach § 1 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071) sind die Eigentümer von Grundstücken und Räumen verpflichtet, die kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen fristgerecht reinigen und überprüfen zu lassen. Auch die Gebäude von Bezirksschornsteinfegermeister unterliegen der Kehr- und Überprüfungspflicht, Ausnahmen davon sind nicht zulässig. Die Überprüfung des zuständigen Landratsamtes ergab, dass das Grundstück des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters ordnungsgemäß im Kehrbuch eingetragen wurde und somit auch die Gebühren erfasst sind. Verstöße gegen § 19 des Schornsteinfegergesetzes und § 14 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesens vom 19. Dezember 1969 (BGBl I S. 2363), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1997 (BGBl I S. 1124) können nicht festgestellt werden. Die Befürchtung des Petenten, dass der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister seine eigenen Anlagen nicht ordnungsgemäß verwaltet, sind daher unbegründet.
- 2.3 Das Wirtschaftsministerium hat zum 1. Januar 2000 eine neue Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) erlassen (GBI S. 439). Diese stützt sich auf das Ergebnis einer zweijährigen Projektarbeit mit vielen Gesprächen mit Verbänden, Instituten und

Forschungseinrichtungen, eines zweitägigen Hearings im Mai 1998 und einer neuen Arbeitsstudie über die notwendigen Arbeitszeiten des Bezirksschornsteinfegermeisters. Dabei wurde die Überprüfung der Gasfeuerstätten völlig neu gestaltet. Entsprechend den Empfehlungen der Spitzenverbände des Schornsteinfegerhandwerks und der Gasund Wasserwirtschaft, sowie der Länderreferenten der Bundesländer (Muster-KÜO) werden Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung und ausgelegt für Abgasführung im Unterdruck einmal in zwei Jahren überprüft und – erforderlichenfalls – gekehrt.

Baden-Württemberg ist das letzte Bundesland, das auch für diese Anlagen eine Abgaswegeüberprüfung und eine CO-Messung im Abgasrohr vorschreibt. Bisher wurde angenommen, dass raumluftabhängige Gasfeuerstätten mit Gebläsebrenner so sicher seien, dass weder eine Abgaswegeüberprüfung, noch eine CO-Messung erforderlich ist. Das Schornsteinfegerhandwerk und der Bundesverband der Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) vertreten in ihrem bundesweiten Empfehlungspapier eine andere Auffassung. Prof. Rawe von der Fachhochschule Gelsenkirchen hat in einem Gutachten die Auffassung des Handwerks eindeutig bestätigt. Damit ist fachlich belegt, dass auch von Gasfeuerstätten, die teilweise oder ganz im Überdruck betrieben werden, Gefahren für Leib und Leben der Betreiber ausgehen können. Es ist auch kaum begründbar, warum bei den Anlagen in 15 Bundesländern Abgaswegeüberprüfungen und CO-Messungen vorzunehmen sind, in Baden-Württemberg jedoch nicht. Mit den Neuregelungen werden die Überprüfungen für alle Gasgebläsebrenner in der Qualität und auch im Zeitaufwand erweitert, jedoch der Überprüfungszeitraum von einem Jahr auf zwei Jahre verlängert.

Da die Überprüfungen aus Gründen der Betriebssicherheit notwendig sind, beabsichtigt das Wirtschaftsministerium nicht, § 1 Abs. 2 Nr. 3 + 5 KÜO zu ändern.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, soweit ihr hinsichtlich der Anbringung einer besonderen Vorrichtung an die Abgasleitung der Brennwertfeuerstätte abgeholfen werden kann, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass die Abgastemperatur an dieser Stelle nicht höher als 85° beträgt und eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung gegeben ist. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Junginger

24. Petition 12/6815 betr. Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), Ruhensregelung gem. \S 55 BeamtVG

I.

Der Petent, ein ehemaliger Hauptwerkmeister im Justizvollzugsdienst, befindet sich seit 1. Dezember 1994 im Ruhestand. Neben seinem Ruhegehalt bezog er ebenfalls seit 1. Dezember 1994 zunächst eine Erwerbsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Seit 1. Dezember 1999 erhält er anstelle dieser Rente eine Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres.

Mit Bescheid des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) über die Festsetzung seines Ruhegehalts vom 2. November 1994 wurde der Petent auf verschiedene Meldepflichten hingewiesen. U. a. wurde ihm auferlegt, den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unverzüglich anzuzeigen. Dieser Verpflichtung ist er nach Erhalt seiner Regelaltersrente nicht jedoch bei der Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente nachgekommen. Durch die dadurch unterbliebene Anrechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente und der ungekürzten Auszahlung des Ruhegehalts ist eine Zuvielzahlung der Versorgungsbezüge in Höhe von 22 592,80 DM eingetreten.

Mit seiner Eingabe bittet der Petent, die Angelegenheit nochmals zu prüfen und von einer Rückforderung des zu viel gezahlten Betrages abzusehen. Er ist der Meinung, dass eine Mitteilungspflicht bei einer Erwerbsunfähigkeitsrente, für deren Erwerb er über viele Jahre freiwillige Beiträge entrichtet hatte, nicht bestehe.

II.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 55 BeamtVG wird beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung das Ruhegehalt nur bis einer gewissen Höchstgrenze gezahlt. Wird die Höchstgrenze überschritten, so ruht der jeweils übersteigende Teil des Ruhegehalts. Außer Ansatz bleibt bei der Rentenanrechnung der Teil der Rente, der auf Grund freiwilliger Beitragszahlung vom Versicherten entrichtet wurde.

Der geltende Wortlaut des § 55 BeamtVG erfasst die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig davon, ob es sich um eine Erwerbsunfähigkeitsrente oder eine Regelaltersrente handelt. Maßgebend ist allein die Kennzeichnung der Rente als eine Leistung aus einer öffentlichen Kasse, die unter dem Blickwinkel des Alimentationsprinzips auf die Versorgungsbezüge anzurechnen ist.

Nach § 62 Abs. 2 BeamtVG ist ein Versorgungsberechtigter u. a. verpflichtet, der Regelungsbehörde oder der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach § 55 BeamtVG unverzüglich anzuzeigen. Wie der Petent in seiner Eingabe selbst einräumt, hat er den Bezug sei-

ner Erwerbsunfähigkeitsrente dem LBV nicht mitgeteilt. Die Begründung des Petenten für die Verletzung seiner Anzeigepflicht, die BfA-Beratungsstelle und seine zuständige Gewerkschaft seien wie er der Auffassung gewesen, dass für eine Erwerbsunfähigkeitsrente keine Mitteilungspflicht bestehe, lässt sich nicht überprüfen. Wenn dies als wahr unterstellt wird, hätte dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlungspflicht des Petenten. Dem Bescheid über die Festsetzung seines Ruhegehalts hätte der Petent unschwer entnehmen können, dass die Zahlung seiner Versorgungsbezüge beim Zusammentreffen mit einer Rente unter Vorbehalt steht und er einen Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung dem LBV hätte anzeigen müssen. Ob von dieser Anzeigepflicht auch eine Erwerbsunfähigkeitsrente erfasst wird, hätte der Petent im Zweifel ohne größeren Aufwand beim LBV klären können. Die Kenntnis des Vorbehalts bei der Zahlung seiner Versorgungsbezüge ist daher vorauszusetzen.

Die Festsetzung der Versorgungsbezüge steht unter dem immanenten Vorbehalt, dass bei einer Änderung der maßgeblichen Sachlage auch eine rückwirkende Änderung der Versorgungsbezüge eintritt, die einen Rückforderungsanspruch begründet. Die Rückforderung zu viel gezahlter Versorgungsbezüge richtet sich gemäß § 52 Abs. 2 BeamtVG nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Der Entstehungsgrund der Zuvielzahlung ist ausschließlich vom Petenten selbst zu vertreten. Die ohne Rechtsgrund gezahlten Bezüge müssen deshalb vom LBV zurückgefordert werden. Ein Absehen von der Rückzahlung des überzahlten Betrags kommt nicht in Betracht und wäre im Übrigen gegenüber den Versorgungsempfängern, die ihren Anzeigepflichten nachkommen, nicht zu rechtfertigen. Die Entscheidung über die Rückzahlungsmodalitäten steht im pflichtgemäßen Ermessen des LBV. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die dabei zu treffende Billigkeitsentscheidung die Aufgabe, eine allen Umständen des Einzelfalls gerechtwerdende, für die Behörde zumutbare und für den Petenten tragbare Lösung zu ermöglichen, bei der auch das Alter und die Leistungsfähigkeit des Herausgabepflichtigen eine Rolle spielen. Dem Petenten ist daher zu empfehlen, sich diesbezüglich mit dem LBV in Verbindung zu setzen.

Beschlussempfehlung:

Im Hinblick auf die gegebene Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Dem Petenten wird empfohlen, sich wegen einer Billigkeitsentscheidung mit dem Landesamt für Besoldung in Verbindung zu setzen.

Berichterstatter: Junginger

25. Petition 12/7151 betr. Ausweisung

Der Petent begehrt die Aufhebung seiner Ausweisung und die Befristung der Wiedereinreisesperre.

Der Petent ist türkischer Staatsangehöriger und wurde im Januar 1976 in Deutschland geboren. Nach einem vorübergehenden Aufenthalt in seinem Heimatland reiste er im Juli 1980 wieder in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seit dem Januar 1992 war er im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Der Petent ist ledig und hat keine Kinder.

Nachdem er bereits im Mai 1992 erstmals strafrechtlich auffiel, wurde er insbesondere seit Anfang 1996 in sehr kurzen Abständen immer wieder straffällig. Häufig standen die Straftaten im Zusammenhang mit der seit 1995 bestehenden Drogensucht des Petenten. Er wurde deshalb insgesamt viermal zu Geldstrafen und dreimal zu Freiheits- bzw. Jugendstrafen verurteilt. Zuletzt verurteilte ihn das Amtsgericht im Juni 1999 wegen besonders schweren Diebstahls in fünf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr.

Der Petent wurde im Dezember 1999 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung der Ausweisung angeordnet und die Abschiebung aus der Haft angedroht.

Vertreten durch die damals noch von ihm bevollmächtigten Rechtsanwaltskanzlei legte der Petent gegen die Ausweisungsverfügung im Januar 2000 Klage ein und stellte einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs.5 VwGO. Die Klage und der Antrag gem. § 80 Abs.5 VwGO wurden Anfang Februar 2000 wieder zurückgenommen, nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft gemäß § 456 a StPO von der Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe frühestens vom Tage der Abschiebung an abgesehen hatte. Kurz darauf erklärte der Petent gegenüber dem Regierungspräsidium, mit seiner Abschiebung in die Türkei einverstanden zu sein und bat um möglichst umgehende Vollziehung. Daraufhin wurde er im Juli 2000 in sein Heimatland abgeschoben.

Zuvor war nochmals überprüft worden, ob seine Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Kurden seiner Abschiebung entgegensteht. Da er sich aber bereits in der Vergangenheit immer wieder besuchsweise in der Türkei aufgehalten hatte, war keine Verfolgung zu befürchten. Der Petent wurde in der Türkei der Grenzpolizei übergeben. Wie die Familie des Petenten bestätigte, wurde er von den dortigen Grenzbehörden korrekt behandelt und freigelassen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent hatte ursprünglich begehrt, die Ausweisungsverfügung aufzuheben und ihn nicht abzuschieben. Nach der erfolgten Abschiebung hat er sein Begehren auf eine Abkürzung der Wiedereinreisefrist erweitert. Nachdem der Petent bislang noch nicht die Befristung der Wiedereinreisesperre bei der zuständigen Behörde beantragt hat, kann sein Begehren nur auf die erstmalige Festsetzung einer kurz bemessenen Frist gerichtet sein.

Einen Anspruch auf Aufhebung der bestandskräftigen Ausweisungsverfügung hat der Petent nicht. Rechtsgrundlage für die Ausweisung war § 47 Abs.2 Ziff.1 i. V. m. § 48 Abs.1 Ziff.2 und § 47 Abs.3 S.2 AuslG. Die Ausweisung wurde aufgrund der wiederholten Straffälligkeit des Petenten aus schwerwiegenden spezialpräventiven Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtmäßig verfügt. Bei der Ausweisungsverfügung wurden alle wesentlichen Umstände des Falles berücksichtigt und ermessensfehlerfrei abgewogen. Dass dabei nur aufgrund der Aktenlage entschieden werden konnte, hat der Petent selbst zu vertreten, da er sich im Anhörungsverfahren nicht geäußert hat. Aber auch nachträglich sind keine Gesichtspunkte vorgetragen worden, die die Rechtmäßigkeit der Verfügung in Frage stellen. Die Behörde durfte insbesondere auch die besondere Labilität des Petenten infolge seiner Drogenabhängigkeit zu seinen Lasten bei der Prüfung der Wiederholungsgefahr berücksichtigen. Der Petent hatte sich vor seiner Ausweisung nicht einmal um eine Drogentherapie bemüht.

Nachdem die Ausweisungsverfügung rechtmäßig war, käme die Aufhebung nur in Form des Widerrufs nach § 49 LVwVfG in Betracht. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 LVwVfG liegen jedoch nicht vor. Im Übrigen schließt die Vorschrift des § 8 Abs. 2 S.3 AuslG, nach der die Wirkungen der Ausweisung auf Antrag befristet werden können, die Anwendbarkeit der Vorschriften über den Widerruf weitgehend aus, so dass die ursprünglich begehrte Aufhebung nicht in Betracht kommt.

Nach § 8 Abs. 2 S.1 u. 2 AuslG darf ein Ausländer, der ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen eines Anspruches nach diesem Gesetz keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 AuslG sind diese Verbote, die als gesetzliche Wirkung der Ausweisung oder Abschiebung eintreten (Sperrwirkung), auf Antrag in der Regel zu befristen.

Von der Regelbefristung darf nur abgesehen werden, wenn im konkreten Einzelfall besondere Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, die Sperrwirkungen unbefristet bestehen zu lassen.

Beim Petenten wäre derzeit von einem Regelfall (zeitlich befristete Ausweisung) auszugehen. Zu seinen Gunsten ist nach dem derzeitigen Sachstand davon auszugehen, dass keine besonderen Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, die Sperrwirkung der Ausweisung unbefristet bestehen zu lassen. Die Wirkungen könnten daher befristet werden.

Zum zeitlichen Umfang der Sperrwirkung und zu den Gesichtspunkten, die bei der Bemessung der Frist zu berücksichtigen sind, trifft das Gesetz keine Aussage. Es regelt nur, dass die Frist mit der Ausreise beginnt (§ 8 Abs. 2 Satz 4 AuslG). Die Behörde hat ausgehend vom Zeitpunkt der Ausreise die Dauer der Sperrwirkung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen, wobei der Ausländerbehörde ein weites Ermessen zusteht.

Die konkrete Dauer der Frist ist hierbei nach dem Ausweisungszweck zu bemessen. Die Sperrwirkung teilt den ordnungsrechtlichen Charakter der Ausweisung und darf nur solange aufrechterhalten werden, als der Ausweisungszweck die Fernhaltung des Ausländers vom Bundesgebiet noch erfordert. Die Ausländerbehörde hat im Wege einer zu treffenden Prognoseentscheidung die Dauer der Sperrwirkung nur danach zu bestimmen, wann der durch die Ausweisungsverfügung vorgegebene Ausweisungszweck voraussichtlich erfüllt sein wird. Bei dieser Prognose sind alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen und ihrem Gewicht entsprechend unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen des behördlichen Ermessens, vor allem des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen von Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK und des Verwertungsverbotes nach § 51 BZRG sachgerecht abzuwä-

Im Fall des Petenten dürfte im Hinblick auf die aufgrund der begangenen Straftaten von ihm ausgehenden Wiederholungsgefahr eine Festsetzung der Frist für die Wiedereinreise vor nicht über fünf Jahren seit der Ausreise angemessen sein. Außer einem entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde wäre Voraussetzung für die Festsetzung einer solchen Frist allerdings, dass der Petent die Abschiebungskosten begleicht, dass er seit seiner Abschiebung keine weiteren Straftaten mehr begangen hat bzw. noch begeht und dass er nachweist, nicht mehr drogenabhängig zu sein

Beschlussempfehlung:

Der Petent wird auf einen Antrag zur Befristung des Wiedereinreiseverbots bei der zuständigen Behörde verwiesen.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Junginger

26. Petition 12/7451 betr. Beeinträchtigungen durch Niederschlagswasser und einer Hecke sowie Sträuchern an der Grundstücksgrenze

Die Petentin macht geltend, dass ihr Grundstück versumpft, weil das auf dem Nachbargrundstück anfallende Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß beseitigt wird und beschwert sich über eine nach dem Nachbarrechtsgesetz unzulässige Hecke und Sträucher.

Die Petentin ist Eigentümerin des Grundstücks Flst. Nr. 1399. Auf dem westlich angrenzenden Grundstück Flst. Nr. 1404 wurde 1980 entsprechend der Baugenehmigung der Baurechtsbehörde vom 21. März 1980 eine überdachte Terrasse als Anbau an das bestehende Wohnhaus errichtet. Nach einem Hinweis der Petentin vom 22. Mai 2000 über unzulässige Bauarbeiten auf dem Baugrundstück hat die Baurechts-

behörde am 25. Mai 2000 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Diese hat ergeben, dass die Holzkonstruktion der alten Terrasse verfault war, deshalb entfernt wurde und durch eine neue ersetzt wird. Das Ergebnis wurde der Petentin mit Schreiben vom 6. Juni 2000 mitgeteilt.

Auf Anruf der Petentin vom 14. Juli 2000, in dem sie angab, dass von dem Nachbargrundstück mit zwei dicken Rohren Wasser auf ihr Grundstück geleitet wird, wurde am 18. Juli 2000 eine weitere Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei ergaben sich hinsichtlich der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Nachbargrundstück keine Beanstandungen. Mit Ausnahme der erneuerten Terrassenüberdachung sind sämtliche Regenablaufrohre an die Kanalisation angeschlossen. Das Niederschlagswasser der Überdachung wird durch Versickern auf dem Grundstück Flst.Nr. 1404 beseitigt. Es konnte nicht festgestellt werden, dass das anfallende Niederschlagswasser auf das Grundstück der Petentin abgeleitet wird bzw. dass die einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers nicht gesichert ist. Über das Ergebnis dieser Ortsbesichtigung wurde die Petentin mit Schreiben vom 26. Juli 2000 informiert.

Es ergeben sich nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen keine Anhaltspunkte, dass durch die Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 1404 (Wohnhaus und Grenzgarage) bauordnungsrechtlich relevante nachbarschützende Vorschriften verletzt werden. Die Baurechtsbehörde wurde allerdings veranlasst zu prüfen, ob im Hinblick auf eine Vergrößerung des Anbaus ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. In diesem würde die Petentin als Angrenzerin benachrichtigt und könnte eventuelle Einwendungen geltend machen.

Soweit die Petentin eine 2,50 m hohe Hecke bzw. 12 bis 15 m hohen Sträucher beanstandet, geht es um die Wahrung von Grenzabständen nach dem Nachbarrechtsgesetz. Es handelt sich somit um rein zivilrechtliche Fragestellungen, die im Streitfall ausschließlich von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden wären. Eine Entscheidungsbefugnis von Landesbehörden kommt insoweit nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Petentin Anpflanzungen auf dem Nachbargrundstück beanstandet, wird sie auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Im Übrigen kann der Petition nach den getroffenen Feststellungen nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Junginger

27. Petition 12/7601 betr. Baukostenzuschusses für einen Wasserhausanschluss

Der Petent wendet sich gegen die von den Stadtwerken W. GmbH erhobenen Baukostenzuschüsse für einen Wasserhausanschluss. Nach Auffassung des Petenten wurde bei der Berechnung des "Baukostenzuschusses für das Leitungsnetz" (BKZ 1) in Höhe von 4 907,45 DM gegen die Vertragsbedingungen und den Gleichheitsgrundsatz verstoßen und beim "Baukostenzuschuss für die Ausführung der Anschlüsse" (BKZ 2) in Höhe von 1 682 DM keine Kostenaufschlüsselung vorgenommen. Darüber hinaus wendet er sich dagegen, dass von ihm eine Vorauszahlung verlangt wurde.

Nach Mitteilung des Baurechtsamtes der Stadt W. umfasste das Bauvorhaben des Petenten einen Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, sowie Doppelgarage und Carport. Das Vorhaben wurde mit vier Geschossen (zwei Vollgeschosse und zwei Nicht-Vollgeschosse), einer Kubatur von 1 415 qm und Baukosten in Höhe von 794 000 DM genehmigt. Die anderen drei Neubauten wurden mit drei Geschossen (einem Vollgeschoss und zwei Nicht-Vollgeschosse), einer Kubatur zwischen 733 und 956 qm und Baukosten zwischen 433 000 und 537 000 DM genehmigt.

Der Petent hatte am 13. Juni 2000 bei den Stadtwerken W. GmbH einen Wasserhausanschluss beantragt und um ein Kostenangebot gebeten. Am 20. Juni 2000 erhielt er einen Kostenvoranschlag für den BKZ 1 über 4 586,40 DM und für den BKZ 2 über 1 500 DM für Material- und Lohnkosten und 1 950 DM für Erdarbeiten jeweils netto. Auf den Einwand des Petenten wurde dieser am 29. Juni 2000 bezüglich des BKZ 2 für Material- und Lohnkosten auf 1 480 DM und für Erdarbeiten auf 1 550 DM berichtigt. Nach einer Ortsbesichtigung und dem Angebot des Petenten von Eigenleistungen wurde der Kostenvoranschlag am 13. Juli 2000 bezüglich des BKZ 2 Material- und Lohnkosten auf 1 450 DM – ohne Erdarbeiten – netto geändert.

Mit Schreiben vom 17. Juli 2000 bat der Petent um Überprüfung des Berechnungsmodus für den BKZ 1, da er der Meinung sei, dass nur Vollgeschosse zu berücksichtigen seien, und um eine Kostenaufschlüsselung des BKZ 2.

Nach mehreren Schriftwechseln wurde die Angelegenheit am 5. September 2000 zwischen dem Petenten und dem Geschäftsführer der Stadtwerke W. GmbH besprochen. Dieser stellte mit Schreiben vom 8. September 2000 fest, dass an der Berechnung des BKZ 1 festgehalten werde, bei der das 3. Geschoss mit berücksichtigt wurde, und dass beim BKZ 2 der pauschalierte Betrag von 1 450 DM geringer sei als der nach der Kostenkalkulation ansonsten festzusetzende Betrag von 1 527,24 DM (netto). Außerdem wurde dem Petenten mitgeteilt, dass vor der Herstellung des Wasserhausanschlusses zunächst ein Auftrag des Petenten an die Stadtwerke W. GmbH und die Bezahlung des BKZ 1 und von 90 % des BKZ 2 erforderlich wären.

Mit Schreiben vom 21. September 2000 teilte die Stadt W. dem Petenten mit, dass sie nach Prüfung der "Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke W. GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkun-

den (AVBWasserV), Stand 1. April 2000" die Berechnung des BKZ 1 nicht beanstande. Nach der Nr. 3 der Ergänzenden Bestimmungen seien zum einen der Frontmetermaßstab und zum anderen die Geschosszahl, die in der erteilten Baugenehmigung festgelegt sei, maßgebend. Dabei sei bei mehr als zwei "Vollgeschossen" ein Erhöhungssatz für das 3. und 4. "Vollgeschosse" von jeweils 20 % vorgesehen. Dem Petenten seien jedoch nur 20 % für das 3. Geschoss und nicht auch 20 % für das 4. Geschoss berechnet worden. Auch bezüglich der Vorauszahlungen nach § 28 AVBWasserV hatte die Stadt W. keine Einwände.

Daraufhin hat der Petent mit Schreiben vom 24. September 2000 den Kostenvoranschlag der Stadtwerke W. GmbH vom 13. Juli 2000 angenommen, den BKZ 1 am 24. September 2000 in Höhe von 4 907,45 DM und den BKZ 2 am 11. Oktober 2000 in Höhe von 1 682 DM bezahlt und den Stadtwerken W. GmbH den Auftrag zur Herstellung des Wasserhausanschlusses erteilt.

Die Stadt W. hat in ihrer Stellungnahme zu der Petition mitgeteilt, dass bei der Heranziehung der Geschosse der herkömmliche Geschossbegriff mit Kellergeschoss, Erdgeschoss, 1. Obergeschoss und Dachgeschoss und nicht die Regelung nach der Landesbauordnung mit Vollgeschossen und Nicht-Vollgeschossen Anwendung finde. Es komme bei der Berechnung des Baukostenzuschusses vielmehr auf die wassertechnische Ausnutzungsmöglichkeit des jeweiligen Geschosses entsprechend den genehmigten Plänen an. Dabei sei das Kellergeschoss im Rahmen der Geschosszahlbewertung weder beim Petenten noch bei seinen drei Nachbarn als Ausnutzungsmöglichkeit in Ansatz gebracht worden. Beim Petenten seien nach der Nr. 3.1d der Ergänzenden Bestimmungen drei Geschosse (EG, 1.OG, DG) berechnet worden; bei den drei Nachbarn jeweils zwei Geschosse.

Die Stadtwerke W. GmbH, die die öffentliche Wasserversorgung im Stadtgebiet W. betreibt, erhebt privatrechtliche Entgelte nach der AVBWasserV vom 20. Juni 80 (BGBl. I S. 750) i. V. m. den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke W. GmbH vom 1. April 2000. Das Benutzungsverhältnis für die Wasserversorgung ist somit zivilrechtlich ausgestaltet.

Die Beauftragung der Stadtwerke W. GmbH mit der Herstellung des Wasserhausanschlusses und die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches aus der Vorauszahlung gegenüber den Stadtwerken W. GmbH richtet sich damit nach zivilrechtlichen Vorschriften.

Bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten eines Einzelnen mit einer Gemeinde bzw. deren Gesellschaft kommt eine Maßnahme der Rechtsaufsicht jedoch nur ausnahmsweise in Betracht, wenn dafür ein öffentliches Interesse vorliegt, z. B. weil der Gemeinde ein Schaden erwachsen könnte. Im Regelfall müssen zivilrechtliche Ansprüche mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

Die Prüfung der Petition hat keine Gründe für eventuelle Maßnahmen der Rechtsaufsicht ergeben. Insbesondere ist kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz zu erkennen.

Auf Grund der dargestellten Sach- und Rechtslage kann der Petition im Wege der Rechtsaufsicht nicht abgeholfen werden. Maßnahmen der Rechtsaufsicht wären im Übrigen nur gegenüber der Stadt möglich, damit diese im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten auf ihre Gesellschaft entsprechenden Einfluss ausübt.

Beschlussempfehlung:

Der Petent wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Der Petition kann nach der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Junginger

28. Petition 13/594 betr. Unterbringung im Zentrum für Psychiatrie/Beschwerde über das Sozialministerium

Der Petent befindet sich im Maßregelvollzug im Zentrum für Psychiatrie R. (ZfP R). Mit der Petition begehrt er eine bessere Entlohnung seiner im ZfP R. geleisteten Arbeit. Er fühlt sich vom ZfP R. ausgebeutet und ist auch der Auffassung, dass das Sozialministerium sein Anliegen nicht hinreichend gewürdigt habe.

Der mehrfach vorbestrafte Petent wurde zuletzt durch Urteil des Landgerichts K. vom 23. Februar 2000 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Außerdem wurde seine Unterbringung in einem Psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet. Die Freiheitsstrafe verbüßte er in der Justizvollzugsanstalt H. Seit dem 5. März 2001 befindet er sich im Maßregelvollzug des ZfP R..

Der Petent trägt vor, während des Vollzugs seiner Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt H. sei er stets einer Arbeit nachgegangen. In der Justizvollzugsanstalt H. habe er 2,43 DM pro Stunde brutto verdient, während ihm das ZfP R. nur noch 1 DM pro Stunde gewähre. Auch sei er in der Justizvollzugsanstalt H. in die Arbeitslosenversicherung einbezogen worden, was im ZfP R. nicht der Fall sei. Ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld müsse er befürchten, nach seiner Entlassung zum Sozialhilfeempfänger zu werden.

Entgegen der Auffassung des Petenten hat er jedoch weder Anspruch auf eine höhere Vergütung noch auf Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung:

Vom Petenten werden die grundlegenden rechtlichen Unterschiede zwischen dem Vollzug einer Freiheitsstrafe und dem Maßregelvollzug verkannt. Der Petent hat mit der Aufnahme in das ZfP R. den Status eines "Patienten" erlangt. Seine Arbeitstätigkeit ist therapeutisch motiviert; bei der Beschäftigung geht es nicht um den Austausch von fremdnütziger Arbeit gegen Arbeitsentgelt. Die Arbeitstherapie ist – als tagesstrukturierende Beschäftigungsmaßnahme – Bestandteil einer medizinisch-psychotherapeutischen Gesamtbehandlung, zu der auch gruppenpsychotherapeutische Sitzungen und psychotherapeutische Einzelgespräche gehören.

Für den Einsatz im Rahmen der ärztlich verordneten Arbeitstherapie ist eine "Arbeitsbelohnung" vorgesehen, die vom Träger der jeweiligen Einrichtung unter Berücksichtigung des Arbeitsergebnisses und der Verwertbarkeit festgesetzt wird. Das ZfP R. vergütet die Leistungen im Maßregelvollzug derzeit mit 1,10 DM pro Stunde. Zusätzlich wird ein Sonderzuschlag von maximal 20 DM im Monat gewährt, der von der Motivation und dem Arbeitseinsatz des Patienten abhängig ist.

Anders als bei der Vergütung von Arbeitsleistung, die im Strafvollzug erbracht wird, stellt die therapeutische "Arbeitsbelohnung" im Maßregelvollzug kein Arbeitsentgelt im Rechtssinne dar. Deshalb besteht auch keine Versicherungs- und Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (Urteil des Bundessozialgerichts vom 6. November 1997, Az. 11 RAr 33/97, abgedruckt in: BSGE 81, S. 162 ff.).

Zur Beschwerde des Petenten über das Sozialministerium. Der Petent hatte sich mit Schreiben vom 15. September 2001 an das Justizministerium Baden-Württemberg gewandt. Von dort war die Eingabe am 21. September 2001 an das Sozialministerium weitergeleitet worden. Das Sozialministerium hatte dem Petenten am 26. September 2001 zunächst einen Zwischenbescheid erteilt und das ZfP R. angehört. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2001 ist dem Petenten mitgeteilt worden, dass das Sozialministerium als Aufsichtsbehörde (§ 12 des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie) seine Beschwerde überprüft hat und die Überprüfung keinen Anlass zur Beanstandung ergeben hat. Das ZfP R. hat eine Mehrfertigung des Antwortschreibens erhalten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

29. Petition 13/682 betr. Rechnung des Forstamts

Das Staatliche Forstamt hat im Rahmen einer forstaufsichtlichen Anordnung nach § 68 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) den Sofortvollzug im Forstbetrieb der Petentin angeordnet. Die Petentin macht geltend, dass das Forstamt nicht rechtzeitig informiert habe und die in Rechnung gestellten Kosten für die Ersatzvornahme zu hoch seien. Nach den beim Staatlichen Forstamt vorhandenen Unterlagen ist die Petentin gemeinsam mit ihrem Sohn Eigentümerin der Waldflurstücke Nr. 400, 139, 389, 401, 307, 322, 288, 921/9, 325, 300 mit einer Gesamtfläche von 9,3794 Hektar. In diesem Forstbetrieb der Petentin sind am 26. Dezember 1999 durch Orkan "Lothar" erhebliche Sturmschäden in Form von Wurf und Bruch entstanden. Das Forstamt hat sowohl die Allgemeinheit durch Veröffentlichungen über die möglichen Hilfsangebote des Forstamtes sowie die Petentin persönlich durch den örtlich zuständigen Forstbeamten informiert. Die Dienstleistungsangebote des Forstamtes wurden jedoch nicht wahrgenommen. Vielmehr blieb der Orkanschaden im Privatwald R. rund eineinhalb Jahre weitestgehend unaufgearbeitet.

Die teilweise vom Wurzelstock zwar getrennten, aber noch an umliegenden Bäumen anlehnenden Sturmhölzer bildeten ein erhebliches Gefahrenpotenzial für Waldarbeiter und Waldbesucher sowie für den umstehenden Waldbestand durch zwischenzeitlich eingetretenen Borkenkäferbefall.

Erneute Hilfsangebote des zuständigen Forstbeamten zur Vermittlung professioneller Forstunternehmen zur Aufarbeitung des Sturmwurfs und Käferbefallsherds blieben unbeachtet. Mit Schreiben vom 20. Juni 2001 (Hinweis gem. § 68 Ab. 1 Satz 1 LWaldG) hat das Staatliche Forstamt die Petentin aufgefordert, den Orkanschaden bis 9. Juli 2001 zu beseitigen. Gleichzeitig wurde die Petentin darauf aufmerksam gemacht, dass bei Nichtbeachtung dieses Hinweises im Wege einer forstaufsichtlichen Anordnung gem. § 68 des Landeswaldgesetzes die erforderlichen Maßnahmen getroffen und deren Umsetzung erzwungen werden kann, deren Kosten mit rund 60 DM/Fm zu veranschlagen wären.

Nachdem die Petentin bis zur gesetzten Frist keine Initiative ergriffen hatte, ordnete das Staatliche Forstamt mit Schreiben vom 10. Juli 2001 den Vollzug der Maßnahme unter erneuter Fristsetzung bis zum 16. Juli 2001 an. Am 18. Juli 2001 wurden schließlich die erforderlichen Holzerntearbeiten durch Waldarbeiter des Staatlichen Forstamtes vollzogen und marktfähige Sortimente aufgearbeitet. Mit der Borkenkäferbekämpfung wurde aus Kosten- und Kapazitätsgründen ein privater Unternehmer beauftragt. Die Arbeiten wurden von dem zuständigen Forstbeamten überwacht und nach den üblichen Kostensätzen abgerechnet. Aufgrund der schwierigen Verhältnisse im Sturmwurf sowie der zwischenzeitlich eingetretenen starken Verunkrautung ergab sich ein deutlich höherer Zeitaufwand als bei normalen Holzerntemaßnahmen. Dennoch konnten die Erntekosten mit 51,50 DM/Fm noch unter dem vorab mitgeteilten Kalkulationswert gehalten werden.

Nach Abschluss der Holzerntemaßnahmen vermittelte der zuständige Forstbeamte der Petentin verschiedene potenzielle Käufer für das durch Lagerschäden infolge Nichtaufarbeitung stark wertgeminderte Holz. Die Preisangebote von 60,– bis 70,– DM/Fm, mit denen die Erntekosten hätten abgedeckt werden können, wurden von der Petentin nicht akzeptiert.

Das Forstamt hat daraufhin seine Verkaufsbemühungen eingestellt und sämtliche Holzlisten der Petentin übergeben. Das Staatliche Forstamt sieht jedoch weiterhin Vermarktungschancen für die eingeschlagene Holzmenge, aufgrund der fortgeschrittenen Entwertung allerdings deutlich unterhalb der bisherigen Preisangebote potenzieller Käufer.

Gegenstand der Forstaufsicht des Landes ist es, den Wald vor Schäden zu bewahren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern. Zuwiderhandlungen der Waldbesitzer sind zu verhüten, zu verfolgen oder zu ahnden (§ 67 LWaldG). Der Borkenkäferbefall im Forstbetrieb der Petentin stellte einen Verstoß gegen diese gesetzliche Regelung dar und ein erhebliches Gefährdungspotenzial für den umgebenden Waldbestand dar.

Das vom Forstamt eingeleitete Verfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 68 LWaldG. Obwohl bei Maßnahmen zur Borkenkäferbekämpfung Sofortvollzug hätte angeordnet werden können, räumte das Forstamt zusätzliche Fristen zu Gunsten der Petentin ein.

Da die Holzerntemaßnahmen im Auftrag des Forstamtes nach Zeitaufwand abgerechnet wurden, ist die irrtümliche Einbeziehung von Vorleistungen Dritter, die zuvor im Auftrag der Petentin tätig waren, in der Abrechnung des Forstamtes auszuschließen.

Somit wurde das Verfahren seitens des Forstamtes sowohl in rechtlicher wie auch in verwaltungstechnischer Hinsicht korrekt abgewickelt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mack

30. Petition 13/629 betr. Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft u. a.

Zu der Petition, mit welcher die Petentin sich u. a. gegen Strafvollstreckungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft M. in einem gegen sie geführten Strafverfahren und deren Sachbehandlung in zwei Anzeigesachen wendet, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Petentin wurde vom Amtsgericht M. am 21. Juni 2000 wegen Verwahrungsbruchs zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20,– DM verurteilt. Das Landgericht M. reduzierte mit Urteil vom 15. März 2001 die Strafe in der Berufungsinstanz auf 15 Tagessätze zu je 20,– DM und gestattete der Petentin, diese in monatlichen Teilbeträgen von 50,– DM zu bezahlen. Die Revision der Petentin wurde mit Beschluss des Landgerichts M. vom 8. Juni 2001 als unzulässig verworfen.

Einen Antrag der Petentin, ihr im Berufungsverfahren einen Pflichtverteidiger beizuordnen, wies das Landgericht M. in der Hauptverhandlung am 15. März 2001 zurück.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Petentin betrieb im Frühjahr 2000 die Gründung und Eintragung eines Vereins "Internationale türkische Powerfrauen", der die Integration ausländischer, vor allem türkischer Frauen in Deutschland u. a. durch Begleitung bei Behördengängen fördern sollte. Zu diesem Zweck reichte die Petentin einen Satzungsentwurf bei dem Amtsgericht - Registergericht - M. ein, den sie von der zuständigen Sachbearbeiterin K. auf seine Eintragungsfähigkeit überprüfen ließ. Auf deren Anregung legte die Petentin einen geänderten Satzungsentwurf vor, der am 26. April 2000 im Registergericht besprochen wurde. Frau K. wies die Petentin dabei auf verschiedene Fehler und Widersprüche der vorgelegten Entwürfe hin. U.a. machte sie die Petentin darauf aufmerksam, dass der vorgesehene Vereinsname, insbesondere die Namensbestandteile "International" und "türkisch", widersprüchlich seien und die vorgesehene medizinische, psychologische und rechtliche Betreuung als Vereinszweck unzulässig sei. Die Petentin war über die Beanstandung, insbesondere betreffend den vorgesehenen Vereinsnamen, verärgert und fühlte sich wegen ihrer türkischen Abstammung diskriminiert. Es kam zu einem lautstarken Wortwechsel zwischen der Petentin und Frau K., worauf Frau K. die Besprechung abbrach. Die Petentin packte ihre Unterlagen, öffnete die Tür und rief laut, sie werde es nicht hinnehmen, wie hier türkische Frauen behandelt würden. Frau K. ging in das Zimmer ihres Kollegen F., der gerade telefonierte, um ihn als Zeugen hinzuzuziehen. Währenddessen nahm die Petentin die auf Frau K.'s Schreibtisch liegende, ihren Vorgang betreffende Gerichtsakte an sich und verließ das Registergericht. Sie brachte die Akte zunächst zu ihrer Rechtsanwältin und gab sie am 27. April 2000 nach einem Anruf eines Polizeibeamten an die Polizei heraus, welche sie an das Gericht weiterleitete.

Die Petentin ließ sich im Strafverfahren wie folgt ein:

Frau K. habe während des Gesprächs erklärt, sie werde diesen Verein niemals eintragen. Außerdem habe Frau K. sie durch die Äußerung beleidigt, türkische Frauen hätten keine Power. Als die Petentin die Tür zum Flur geöffnet habe, sei Herr F. auf dem Gang gewesen. Frau K. habe die Akte auf den Tisch geworfen, worauf Teile heraus und auf den Boden gefallen seien. Sie habe die Akte daraufhin aufgesammelt und zu Frau K. gesagt, sie werde damit zu ihrer Anwältin und dem Bundespräsidenten gehen. Hierauf habe Frau K. erwidert, das könne sie machen, habe das Zimmer verlassen und sich im Gang mit Herrn F. unterhalten.

Ausweislich der Ausführungen im landgerichtlichen Urteil wurde die Einlassung der Petentin nach Durchführung der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts widerlegt.

Einer Strafanzeige der Petentin vom 16. März 2001 gegen die Zeugin K. wegen übler Nachrede, Beleidigung und Bedrohung gab die Staatsanwaltschaft M. mangels Verdachts eines strafbaren Verhaltens nicht statt. Die Beschwerde der Petentin gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens wies die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 7. Juni 2001 zurück.

Am 5. Juni 2001 zeigte die Petentin den Zeugen F. bei der Staatsanwaltschaft M. wegen falscher uneidlicher Aussage in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht M. am 15. März 2001 an. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2001 sah die Staatsanwaltschaft M. nach Beiziehung der Gerichtsakten und Einholung einer dienstlichen Äußerung des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, da es nach dessen Angaben keine Anhaltspunkte für eine Falschaussage des Zeugen in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht gebe. Gegen diese Verfügung legte die Petentin mit Schreiben vom 16. Dezember 2001 Beschwerde ein.

Nach Rechtskraft des Urteils leitete die Staatsanwaltschaft M. die Vollstreckung der Geldstrafe i. H. v. 300,– DM zuzügl. 239,– DM Kosten ein und sandte der Petentin eine Kostenrechnung zu. Am 24. Oktober 2001 erschien die Petentin bei der Gerichtshilfe der Staatsanwaltschaft und übergab einem Gerichtshelfer einen Umschlag mit den Urteilen des Amts- und Landgerichts samt Überweisungsträger und Kostenrechnung sowie ihren deutschen Personalausweis. In einem ebenfalls überreichten Schreiben an die Beamtin D. der Vollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft brachte sie zum Ausdruck, dass sie die "Post mit den unvollständigen Urteilen und der nicht sachgerecht gestellten Rechnung" zurückgebe. U. a. heißt es darin: "Wenn Sie mit mir Auge um Auge, Zahn um Zahn richtig kämpfen möchten, ist Paradeplatz groß genug. Aufgeben zählt nicht!" Mit an die Staatsanwaltschaft M. gerichtetem Fax vom 24. Oktober 2001 erhob die Petentin Beschwerde gegen die Beamtin D. sowie ihren ehemaligen Verfahrensvertreter. Da die Ermittlungen gegen Herrn F. und Frau K. noch nicht abgeschlossen seien, könne sie die von der Staatsanwaltschaft übersandten Schreiben nicht nachvollziehen. Ihrem ehemaligen Rechtsanwalt warf sie vor, eine Revisionsbegründung nicht abgegeben und das Verfahren verzögert zu haben. Mit einem weiteren Schreiben vom 31. Oktober 2001 an die Staatsanwaltschaft berief sich die Petentin darauf, dass die Zeugin K. ihr erlaubt habe, die Gerichtsakte mitzunehmen.

Der Vollstreckungsleiter der Staatsanwaltschaft M. wies die Petentin mit Schreiben vom 7. November 2001 darauf hin, dass die Verurteilung rechtskräftig und ihre Einwendungen dagegen unerheblich seien. Da sie sich weigere, die Strafe zu bezahlen, werde in den nächsten Tagen die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gegen sie angeordnet und sie zum Strafantritt in die Justizvollzugsanstalt geladen. Die Beschwerde der Petentin gegen Frau D. wies er zurück, da diese ohne rechtliche Grundlage sei. Mit weiterem Schreiben vom 8. November 2001 wurde die Petentin aufgefordert, ihren bei der Gerichtshilfe abgegebenen Ausweis bis 19. November 2001 bei der Staatsanwaltschaft M. abzuholen, andernfalls er an die ausstellende Behörde zurückgegeben werde. Die Ratenzahlungsbewilligung aus dem Urteil des Landgerichts M. vom 15. März 2001 wurde widerrufen und der Petentin angekündigt, dass die Ladung zum Strafantritt in den nächsten Tagen erfolgen werde. Mit Telefax vom 8. November 2001 an die Staatsanwaltschaft M. kündigte die Petentin Beschwerde beim Bundespräsidialamt und der Menschenrechtskommission wegen Rufmordes an, falls sie weiterhin mit Rechnungen und falschen Urteilen belästigt werde. Mit Schreiben vom 20. November 2001 wurde der Personalausweis der Petentin an das Ordnungsamt der Stadt M. übersandt.

Die Petition gibt zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen keinen Anlass.

Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft M. in dem Vollstreckungsverfahren ist nicht zu beanstanden.

Die Staatsanwaltschaft hat rechtskräftige Strafurteile unabhängig davon zu vollstrecken, ob sie von dem Verurteilten als richtig empfunden werden. Nachdem die Petentin rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden ist, war die Staatsanwaltschaft M. als zuständige Vollstreckungsbehörde nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, diese beizutreiben. Insbesondere begegnet der Widerruf der im Berufungsurteil gewährten Ratenzahlungsbewilligung mit Schreiben der Staatsanwaltschaft M. vom 8. November 2001 und die Ankündigung, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe anzuordnen, keinen Bedenken. Da die Petentin trotz Zahlungsaufforderung keine Zahlungen auf die Geldstrafe leistete, war die Staatsanwaltschaft gem. § 459 a Abs. 2, 3 StPO berechtigt, die Ratenzahlungsbewilligung aufzuheben. Die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe setzt gemäß § 459 e Abs. 2 StPO voraus, dass die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann. Dass die Staatsanwaltschaft M. diese Voraussetzung verkannt hätte, ist nicht ersichtlich. Ausweislich der Feststellungen im Berufungsurteil bezieht die Petentin Hilfe zum Lebensunterhalt und werden ihre Mietkosten vom Sozialamt getragen. Die Staatsanwaltschaft durfte daher davon ausgehen, dass sie über kein Einkommen verfügt, welches eine Beitreibung der Geldstrafe aussichtsreich erscheinen lassen könn-

Auch die Einstellung der auf die Anzeige der Petentin eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen die Zeugin K. und den Zeugen F. sowie die Zurückweisung der Beschwerde der Petentin durch die Generalstaatsanwaltschaft in dem Ermittlungsverfahren gegen Frau K. bieten keinen Anlass zu Beanstandungen im Wege der Dienstaufsicht.

Die Petentin hat in ihren Anzeigen und ihren Beschwerdeschreiben keinerlei Tatsachen vorgetragen oder Hinweise gegeben, die eine von der Beweiswürdigung des Amts- und Landgerichts abweichende Bewertung der Aussagen der Zeugin K. und des Zeugen F. nahe legen und eine Verurteilung der beiden Beschuldigten wegen falscher uneidlicher Aussage oder anderer Delikte wahrscheinlich erscheinen lassen könnten. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der Beschuldigten erkennbar.

Soweit die Petentin sich gegen die Ablehnung der Beiordnung eines Pflichtverteidigers durch das Landgericht M. und gegen die Bewertung der Beweisaufnahme der Strafgerichte wendet, ist eine Stellungnahme aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Unabhängigkeit der Richter nicht möglich. Die richterliche Unabhängigkeit umfasst insbesondere die Beweiswürdigung und Maßnahmen im Rahmen der Verhandlungsführung des Gerichts. In diesem Rahmen getroffene gerichtliche Entscheidungen können nur auf dem Rechtsweg durch die übergeordneten Gerichte überprüft werden. Diesen Rechtsweg hat die Petentin erfolglos beschritten. Das rechtskräftige Strafurteil wird sie daher hinnehmen müssen, selbst wenn sie mit dessen Inhalt nicht einverstanden ist.

Soweit die Petentin die Art und Weise der Wahrnehmung ihrer Interessen durch ihren ehemaligen Rechtsanwalt moniert und sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen einer Staatsanwaltschaft außerhalb Baden-Württembergs sowie eine aus ihrer Sicht fehlerhafte Bearbeitung ihrer Anträge wegen "Körperverletzung, Autounfällen, Fa. Lux" wendet, ist eine Zuständigkeit des Landes nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Reichardt

31. Petition 13/21 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten – ukrainische Staatsangehörige – handelt es sich um ein 53 und 33 Jahre altes Ehepaar und drei Kinder im Alter von 13, 11 und 2 Jahren. Das jüngste Kind ist in der Bundesrepublik Deutschland geboren.

Die Eltern reisten zusammen mit den beiden älteren Kindern im August 1997 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Januar 1998 ab. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Petenten wurden unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufgefordert.

Durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom Oktober 1999 wurde die gegen den Bundesamtsbescheid gerichtete Klage abgewiesen. Auch der Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg (ablehnender Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom Dezember 1999). Das Asylverfahren ist seit Dezember 1999 unanfechtbar abgeschlossen.

Für das in der Bundesrepublik Deutschland geborene Kind stellten die Petenten im Januar 2000 einen Asylantrag. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom Februar 2000 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach 53 AuslG nicht vorliegen und drohte die Abschiebung an. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht im November

2000 ab. Der Antrag auf Zulassung der Berufung blieb erfolglos (ablehnender Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom Dezember 2000). Das Asylverfahren ist seit Dezember 2000 unanfechtbar abgeschlossen.

Im Januar 2000 stellten die Eltern und die beiden älteren Kinder einen Asylfolgeantrag. Mit Bescheid vom Februar 2000 entschied das Bundesamt, dass ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird.

Durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom November 2000 wurde die gegen den Bundesamtsbescheid gerichtete Klage abgewiesen, auch der Antrag auf Zulassung der Berufung hatte keinen Erfolg (ablehnender Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom Dezember 2000). Das Asylfolgeverfahren ist seit Dezember 2000 unanfechtbar abgeschlossen.

Im Januar 2001 stellte der Vater einen Wiederaufnahmeantrag hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG, über den noch nicht entschieden worden ist.

Einer ärztlichen Bescheinigung vom März 2001 zufolge befindet sich der Vater in nervenärztlicher Behandlung. Es wurde eine posttraumatische Belastungsstörung, Depression und Angststörung diagnostiziert und Reisefähigkeit verneint.

Die Petenten sind derzeit im Besitz von Duldungen. Der Lebensunterhalt der Petenten wird aus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestritten.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen i. S. d. §§ 51 und 53 AuslG berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung auch i. S. d. § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach den Bestimmungen des Asylverfahrensgesetzes entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die Petition wurde insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags abgegeben.

Die Petenten müssen ausreisen, wenn dem Vater im laufenden Wiederaufnahmeverfahren nach § 53 AuslG der Erfolg versagt bleiben sollte. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik wieder zu verlassen. Darauf muss schon aus Gründen der Gleichbehandlung bestanden werden.

Den Petenten steht auch aus asylunabhängigen Gründen kein Bleiberecht zu. Sie können sich insbesondere nicht auf die Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 12. Januar 2000 berufen, da sie nach dem maßgeblichen Stichtag (1. Juli 1993) eingereist sind und überdies die Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Bis zur Entscheidung des Bundesamtes über das eventuelle Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen und des Petitionsausschusses über die Petition wird der Aufenthalt der Petenten zunächst weiterhin geduldet. Die geltend gemachte Reiseunfähigkeit des Petenten wird nach der Entscheidung des Bundesamtes gegebenenfalls erneut durch eine amtsärztliche Untersuchung bzw. Untersuchung in einer Fachklinik überprüft.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den obigen Ausführungen für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

32. Petition 13/349 betr. Beihilfe, Erstattung von Kosten für eine Operation

Der Petent teilt mit, dass seiner Ansicht nach für die Kosten seiner zweiten Operation ein Ersatzanspruch gegenüber dem Krankenhaus besteht, das die erste Operation durchgeführt hat, weil die erste Operation mangelhaft gewesen sei. Er wisse nicht, an welche Stelle eine entsprechende Mitteilung hierüber gehen müsse und richtet sie deshalb an den Petitionsausschuss.

Der Petent ist Ruhestandsbeamter des Landes, er hat Anspruch auf Beihilfe nach Maßgabe der Beihilfeverordnung (BVO). Nach der Beihilfeverordnung wird Beihilfe auch dann gewährt, wenn zu Aufwendungen ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch besteht, der im Fall der Beihilfegewährung auf das Land übergeht. Der Petent hat demnach Anspruch auf Beihilfe zu den notwendigen Kosten seiner zweiten Operation.

Die Beihilfeberechtigten sind verpflichtet, etwaige Schadensersatzansprüche unverzüglich der Beihilfestelle mitzuteilen. Eine diesbezügliche Frage und Aufforderung ist im amtlichen Beihilfeantragsvordruck enthalten. Das Finanzministerium hat die in der Petition enthaltene Mitteilung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung übersandt.

Das LBV wird im Kontakt mit dem Petenten versuchen, Beweismaterial für das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs zu erlangen und diesen Ersatzanspruch verfolgen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Sakellariou

33. Petition 13/369 betr. Schulwesen, Notengebung, Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Petentin wendet sich gegen die Notengebung im Grundkurs Mathematik im 2. Schulhalbjahr 2000/01 in der Jahrgangsstufe 13 des L.-Gymnasiums. Dieser Grundkurs wurde in den schriftlichen wie auch mündlichen Leistungen mit jeweils 0 Punkten bewertet. Eine Zulassung zur Abiturprüfung konnte aufgrund dieser Bewertung nicht mehr erfolgen.

Beim Verwaltungsgericht hatte die Petentin den Antrag gestellt, das Land Baden-Württemberg im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie vorläufig zur mündlichen Abiturprüfung zuzulassen. Dieser Antrag wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 2001 zurückgewiesen. Sie hat seitdem ihr Anliegen auf dem Rechtsweg nicht weiter verfolgt.

Die Petentin ist der Auffassung, dass die Bewertung im Fach Mathematik gegen allgemein geltende Bewertungsgrundsätze verstoße. Es sei nach ihrer Auffassung keine Bewertung mündlicher Leistung erfolgt. Es habe an der Transparenz gefehlt. Es sei auch nicht berücksichtigt worden, dass im 2. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 durch den Tod der Großmutter besondere psychische und physische Belastungen entstanden seien.

Diese Vorwürfe halten einer kritischen Überprüfung nicht stand. Verstöße gegen allgemein gültige Bewertungsgrundlagen haben sich nicht feststellen lassen.

Bereits im 1. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 wurden die schriftlichen und mündlichen Leistungen der Petentin im Fach Mathematik mit lediglich einem Punkt bewertet. Die Fachlehrerin wies die Petentin wie auch andere Schülerinnen und Schüler im Grundkurs Mathematik, die auch erhebliche Leistungsdefizite vorwiesen, nachdrücklich darauf hin, mit welchen Folgen zu rechnen sei, wenn im 2. Schulhalbjahr die Leistungen im Grundkurs Mathematik mit lediglich 0 Punkten bewertet würden. Die Petentin war daher darüber unterrichtet, um was es für sie ging.

Es wurden schriftliche und mündliche Leistungen bewertet. Im 2. Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 ließen sich bei der Petentin im Fach Mathematik nur noch Leistungsrudimente feststellen. Die Klausuren vom 23. März und 14. Mai 2001 wurden jeweils mit 0 Punkten bewertet. Sämtliche mündliche Leistungen wurden ebenfalls ausschließlich mit 0 Punkten bewertet.

Besondere Probleme durch Krankheit von Angehörigen, mit denen sich auch andere Schülerinnen und Schüler auseinandersetzen mussten, wurden im Rahmen des Zulässigen berücksichtigt. Die Erfüllung weitergehender Erwartungen der Petentin wäre rechtlich nicht zulässig.

Die Verletzung von Fürsorgepflichten oder des pädagogischen Auftrags der Schule lässt sich nicht erkennen. Eine irgendwie geartete Benachteiligung der Petentin liegt nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
Berichterstatter: Sakellariou

34. Petition 13/475 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt, dass ihm der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 54-jährigen jugoslawischen Staatsangehörigen albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, der im Dezember 1995 ohne erforderliches Visum in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und aufgrund der Situation in seinem Herkunftsland bzw. wegen des gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien bestehenden UN-Embargos in der Folgezeit im Bundesgebiet geduldet wurde.

Im Dezember 1996 forderte die Ausländerbehörde den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf. Die Entscheidung ist bestandskräftig.

Einen Antrag des Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes bei der Anwendung von § 8 AAV vom 8. Januar 2001 bzw. einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien lehnte die Ausländerbehörde im September 2001 ab. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Der Petent ist seit Juli 1996 bei einem Garten- und Landschaftsbaubetrieb erwerbstätig.

Der Petent ist verheiratet, seine Ehefrau hält sich nicht im Bundesgebiet auf.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent ist gemäß § 42 AuslG vollziehbar ausreisepflichtig. Er ist weder im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung, noch vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigungspflicht befreit. Der bisherige Aufenthalt wurde lediglich aufgrund der Situation in seinem Heimatland bzw. wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen im Kosovo geduldet.

Dem Petenten kann auch kein bürgerkriegsunabhängiges Aufenthaltsrecht gewährt werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist - unabhängig davon, welche Rechtsgrundlage für ihre Erteilung herangezogen werden sollte - schon deshalb nicht möglich, weil der Petent ohne Visum eingereist ist. Er verwirklicht damit den gesetzlichen Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Der gesetzliche Versagungsgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 AuslG ist kein bloßer Ordnungsgrundsatz, sondern schützt das bedeutsame öffentliche Interesse, über das Aufenthaltsbegehren eines Ausländers entscheiden zu können, solange sich dieser noch im Ausland aufhält. Dem Petenten darf daher vor seiner Ausreise keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden; insoweit besteht kein Ermessen. Die Einlassung des Petenten, dass es ihm aufgrund seiner Stellung als Polizist im Kosovo nicht möglich gewesen wäre, vor seiner Einreise ein Visum einzuholen, ist nicht näher spezifiziert und in dieser Form nicht nachvollziehbar.

Auf die Frage, ob die weiteren Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis – etwa nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die stärkere Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Interessen des Mittelstandes bei der Anwendung von § 8 AAV vom 8. Januar 2001 – erfüllt sind, kommt es damit nicht mehr an.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltsbefugnis erhalten. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien vom 15. Juni 2001 kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil sich der Petent zum maßgeblichen Stichtag – 15. Februar 2001 – nicht seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Einreise des Petenten erfolgte im Dezember 1995, so dass die geforderte Mindestaufenthaltsdauer um rund zehn Monate verfehlt ist. Eine Abweichung von dieser Frist ist auch unter Berücksichtigung der Situation des Arbeitgebers des Petenten nicht möglich. Zum einen liegt es im Wesen von Fristen und Stichtagen, dass diese einer Auslegung nicht zugänglich sind. Zum anderen handelt es sich um eine bundeseinheitliche Regelung, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern erlassen wurde. Abweichungen von der genannten Frist sind von diesem Einvernehmen nicht gedeckt.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt vom 12. Januar 2000 ist schon deshalb nicht möglich, weil jugoslawische Staatsangehörige vom Anwendungsbereich der Regelung ausdrücklich ausgenommen sind.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG erhalten. Er hält sich im Inland auf, was die Anwendung des Absatzes 1 ausschließt, jedoch nicht rechtmäßig, wie von Absatz 2 gefordert. Hindernisse, die der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung entgegenstehen und die der Petent nicht zu vertreten hat, sind nicht ersichtlich, so dass auch die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt sind.

Andere Anhaltspunkte für eine Rechtsgrundlage, auf die die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gestützt werden könnte, sind nicht ersichtlich, zumal offensichtlich keiner der im AuslG normierten Anspruchstatbestände erfüllt ist.

Die weitere Duldung des Petenten ist ebenfalls nicht möglich. Insbesondere ist der Petent nicht von der Kosovo-Winterregelung begünstigt, da er ohne Familienangehörige in Deutschland lebt.

Sofern sich der Petent nunmehr darauf beruft, dass er im Kosovo Polizist gewesen und deshalb bei seiner Rückkehr evtl. einer politische Verfolgung ausgesetzt sei, ist er an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu verweisen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung –

auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert, so dass eine diesbezügliche Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg nicht gegeben ist und das Land deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz besitzt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

35. Petition 13/611 betr. Strafvollzug

Der am 18. Mai 1963 geborene, mehrfach und auch einschlägig wegen sexueller Nötigung und sexuellem Missbrauch eines Kindes vorbestrafte Petent befand sich seit 30. Mai 2000 in der Außenstelle der Justizvollzugsanstalt in Untersuchungshaft. Wegen Vergewaltigung in zwei Fällen (eines Jugendlichen und eines Erwachsenen), darunter in einem Fall mit Verwendung einer Waffe, wegen versuchter sexueller Nötigung zweier Jugendlicher, in einem Fall mit Verwendung einer Waffe, wurde der Petent durch Urteil des Landgerichts vom 1. Februar 2001 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Gleichzeitig wurde die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Der Petent wurde am 13. November 2001 in die nach dem Vollstreckungsplan des Landes zuständige Justizvollzugsanstalt verlegt.

In seiner Eingabe vom 1. November 2001 trägt der Petent vor, dass er von Mitgefangenen wegen seiner Straftaten diskriminiert und verleumdet werde. Dieses Verhalten der Gefangenen werde vom zuständigen Bereichsdienstleiter noch unterstützt. Insbesondere werde ihm zu Unrecht die Zusammenlegung mit einem homosexuell veranlagten Gefangenen in einer Zelle verweigert.

Gefangene, die wegen sexueller Handlungen an Kindern oder Jugendlichen verurteilt worden sind, stehen aus der Sicht der Mitgefangenen stets auf der untersten Stufe der "Gefangenenhierarchie". Es ist bekannt, dass diese Gefangenen immer wieder Belästigungen, Beleidigungen und zum Teil auch körperlichen Angriffen von Mitgefangenen ausgesetzt sind. Da der Petent jedoch weder in seiner Petition noch in zahlreichen Gesprächen, die der zuständige Bereichsdienstleiter und die Vollzugsabteilungsleiterin in der JVA mit ihm geführt haben, irgendwelche konkrete Handlungen oder Personen benannt hat, war eine Überprüfung des Vorbringens des Petenten insoweit nicht möglich. Allgemein kann nur gesagt werden, dass den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt sehr daran gelegen ist, Gefangene, die aufgrund ihrer Straftaten Belästigungen ausgesetzt sind, zu schützen. Dies ist allerdings im Regelfall nur dann erfolgreich möglich, wenn Tat und Täter konkret bezeichnet werDie Behauptung des Petenten, der Bereichsdienstleiter habe diskriminierendes Verhalten von Mitgefangenen unterstützt, ist nicht zutreffend. Am 23. Oktober 2001 hat der Petent den Bereichsdienstleiter der Außenstelle aufgefordert, ihn mit dem gleichfalls homosexuell veranlagten Mitgefangenen A.S. in einen Gemeinschaftshaftraum einzuweisen. Der Gefangene A. S. saß wegen des Verdachtes sexuellen Missbrauchs von Kindern in Untersuchungshaft und war am 14. Mai 2001 zu seinem eigenen Schutz von der Hauptanstalt in die Außenstelle verlegt worden, nachdem ihm seitens Mitgefangener aufgrund der ihm vorgeworfenen Straftat Repressalien angedroht worden waren.

Eine Zusammenlegung des Petenten mit diesem Gefangenen war schon aus vollzuglichen Gründen nicht angezeigt, rechtlich aber auch wegen der vom Gesetz geforderten Trennung zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen auch nicht zulässig. Nachdem der Petent nach Rücknahme seiner Revision ab dem 9. Oktober 2001 in Strafhaft war, schied schon deshalb eine Zusammenlegung mit einem Untersuchungsgefangenen aus.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

36. Petition 13/643 betr. Räumungssache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Räumung von Lagerräumen im Parkhaus der Stadt S.

II. Sachverhalt

Das in der Stadt S. gelegene Einfamilienhaus des Petenten wurde im Jahr 1987 zwangsversteigert. Die infolge der Zwangsversteigerung obdachlos gewordene Familie wurde im Wege der Obdachlosenunterbringung vom Bürgermeisteramt S. zwangsweise in eine städtische Wohnung eingewiesen. Zur Einlagerung des umfangreichen Hausrats, der in der Obdachlosenunterkunft keinen Platz fand, wurden dem Petenten Lagerräume im Parkhaus zugewiesen.

Dieses Parkhaus wurde zum 1. Januar 2002 verkauft. Wegen der Übergabe der Räumlichkeiten an den neuen Eigentümer wurden die Lagerräume zum 30. November 2001 gekündigt.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 93 bis 31. Oktober 2001 sind bei der Stadt S. Mietschulden des Petenten in Höhe von 63 198,32 DM aufgelaufen. Wegen dauernder Uneinbringlichkeit hat der Gemeinderat der Stadt S. diese Rückstände zwischenzeitlich niedergeschlagen.

Der Petent ist nach wie vor mit seiner Familie im Rahmen der Obdachlosenunterbringung in eine städtische Unterkunft eingewiesen und zahlt weiterhin keine Nutzungsentschädigung.

III. Rechtliche Würdigung

Die Kündigung der Lagerräume gegenüber dem Petenten ist rechtswirksam. Dem Petenten steht kein Anspruch auf weitere Nutzung zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

37. Petition 13/701 betr. Strafvollzug

Der am 29. November 1978 in Kasachstan geborene Petent deutscher Staatsangehörigkeit wurde durch Urteil des Landgerichts vom 16. Dezember 1998 wegen unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handeln mit Betäubungsmittel u. a. zu einer Jugendstrafe von sechs Jahren verurteilt. Außerdem wurde die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet mit der Maßgabe, dass vor der Maßregel der Unterbringung neun Monate der Strafe unter Einrechnung der Untersuchungshaft zu vollziehen waren.

Die Unterbringung in der Entziehungsanstalt wurde ab 4. Mai 1999 im Zentrum für Psychiatrie W. vollzogen. Dort ist der Petent wegen fehlender Therapiebereitschaft und Schmuggel von Heroin aufgefallen. Am 25. Juni 1999 ist er aus der geschlossenen Abteilung des ZfP W. geflüchtet und konnte erst am 3. September 1999 wieder festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt A. eingeliefert werden. Am 22. Oktober 1999 wurde er durch Beschluss des Amtsgerichts A. aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommen und am 26. Oktober 1999 in die Justizvollzugsanstalt Schw. H. verlegt. Strafende steht auf den 11. April 2002 an. Allerdings sind gegen den Petenten noch weitere Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung zum Nachteil eines Mitgefangenen und wegen Besitzes von Betäubungsmitteln anhängig.

In seiner Eingabe vom 5. November 2001 begehrt der Petent die Aufhebung der gegen ihn von der Anstaltsleitung angeordneten Sicherungsmaßnahmen.

Zum Vorbringen des Petenten wird wie folgt Stellung genommen:

Der drogenabhängige Petent ist tief in die Subkultur der russlanddeutschen Gefangenen in der JVA Schw. H. eingebunden und fungiert nach dem Eindruck der Anstaltsleitung auch als Rädelsführer.

Gegen den Petenten mussten in der JVA Schw. H. nach seiner Verlegung in diese Anstalt bereits am 2. November 1999 die ersten Sicherungsmaßnahmen (u. a. zweimal wöchentliche Haftraumkontrollen, Telefonüberwachung, Einzelhof, keine Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen, Tragen von Anstalts-

kleidung) angeordnet worden, weil er zusammen mit einem anderen Gefangenen einem dritten Gefangenen dessen Fernsehgerät abgepresst hatte. Diese Sicherungsmaßnahmen wurden am 1. Dezember 1999 und noch einmal am 23. Dezember 1999 deutlich reduziert, nachdem der Petent sich einigermaßen zufriedenstellend verhalten hatte. In der Folgezeit mussten die Sicherungsmaßnahmen jedoch immer wieder nach gelegentlichen Lockerungen verschärft werden, wie sich aus folgender Chronologie ergibt:

- Am 13. Januar 2000 hat der Petent der Anordnung einer Urinabgabe zur Feststellung eines Betäubungsmittelmissbrauches nicht Folge geleistet.
- Am 18. Januar 2000 wurden bei ihm 0,1 g Marihuana entdeckt.
- Eine am 14. Februar 2000 abgegebene Urinprobe war bezüglich Morphinen positiv.
- Am 17. Februar 2000 fiel der Petent durch Ansetzen von Most und durch den Besitz eines Pendelwerkzeuges auf.
- Am 19. März 2000 hat der Petent die Abgabe von Urin verweigert. Außerdem war er im Besitz eines auf einen anderen Gefangenen eingetragenen Fernsehgerätes sowie eines Pendelhakens.
- Nachdem der Petent am 20. Mai 2000 eine negative Urinprobe abgegeben hatte, wurde bereits am 10. Juli 2000 eine morphinpositive Urinkontrolle konstatiert. Außerdem war der Petent im Besitz einer metallenen 23 cm langen und mit einer 12 cm langen Klinge versehenen Stichwaffe, welche er in der Matratze seines Bettes versteckt hatte.
- Am 7. August 2000 hat der Petent die Abgabe von Urin verweigert.
- Am 4. September 2000 wurde er wiederum morphinpositiv getestet.
- Am 6. September 2000 wehrte sich der Petent massiv gegen eine k\u00f6rperliche Durchsuchung, beschimpfte nachhaltig die mit seiner Kontrolle betroffenen Vollzugsbeamten.
- Am 12. Januar 2001 war der Petent maßgeblich an einer gemeinschaftlichen Körperverletzung zum Nachteil eines Mitgefangenen während des Hofgangs beteiligt.
- Am 9. März 2001 hat der Petent entgegen den Bestimmungen Gegenstände zur Versorgung von anderen Mitgefangenen bei sich geführt und sich geweigert, diese Gegenstände freiwillig herauszugeben.

Nachdem am 19. April 2001 sowie am 17. Mai 2001 die Sicherungsmaßnahmen reduziert worden waren, mussten sie bereits am 2. Juli 2001 wieder erweitert werden, weil eine Urinprobe des Petenten ergeben hatte, dass diese Rückstände von Cannaboiden aufwies. Auch hatte sich der Petent gegen Anordnung der im Rahmen der Sicherungsmaßnahmen Handelnden widersetzt. Im August und im Oktober 2001 hat sich der Petent wiederum geweigert, Urinproben abzugeben. Erst im November 2001 hat er sich wieder zur

Abgabe von Urinproben bereit erklärt und sich viermal testen lassen. Da alle vier Kontrollen negativ ausfielen, wurden Mitte Dezember wesentliche Teile der Sicherungsmaßnahmen aufgehoben. Ihm ist jetzt das Tragen von Privatkleidung, die Teilnahme an den Stockwerksfreizeiten sowie am Normalhof gestattet.

Die JVA Schw.H. ist dem Petenten nach kurzen Phasen zufriedenstellenden Verhaltens stets durch Reduzierung der Sicherungsmaßnahmen entgegengekommen. Aufgrund des geschilderten Verhaltens des Petenten war und ist es aber noch nicht möglich, insgesamt von Sicherungsmaßnahmen – z. B. häufige Haftraumkontrolle und Überwachung der Telefonate – abzusehen. Im Übrigen hat der Petent, der zu keinem Zeitpunkt seit seiner Inhaftierung aktiv an der Erreichung des Vollzugsziels mitgewirkt hat, stets versucht, Beschränkungen durch die Sicherungsmaßnahmen zu konterkarieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Sakellariou

38. Petition 13/220 betr. Steuersache

Mit der Petition wendet sich der Petent gegen Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuermessbescheide für die Jahr 1998 und 1999. Außerdem begehrt er Billigkeitsmaßnahmen bezüglich der rückständigen Steuern.

Der 61-jährige Petent ist verheiratet und Vater von drei Kindern im Alter von 23, 22 und 16 Jahren. Er war bis zu einer betriebsbedingten Kündigung zum 31. Dezember 1997 bei einer inländischen Software-Firma als sogenannter SAP-Berater nicht selbständig tätig. In den Jahren 1998 und 1999 bezog er zeitweise Arbeitslosengeld. Daneben übte er eine selbständige Tätigkeit als SAP-Berater aus. Die am 17. Mai bzw. 24. September 1999 eingereichten Umsatzsteuer- und Einkommensteuererklärungen für das Jahr 1998 wiesen erhebliche Unstimmigkeiten auf. Aufgrund dessen wie auch zur Vermeidung eines längeren Schriftwechsels entschloss sich das Finanzamt, eine Außenprüfung für die Jahre 1998 und 1999 durchzuführen, die am 7. Juni 2000 angeordnet wurde. Mit der Prüfung wurden zwei Prüferinnen, eine von ihnen befand sich in Einarbeitung, betraut. Die Prüfung begann am 31. Juli 2000 und wurde mit Prüfungsbericht vom 23. Mai 2001 abgeschlossen.

Während der Petent zunächst steuerlich nicht beraten war, ließ er sich ab September 2000 durch einen Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht vertreten. Nach Darstellung des Finanzamts sind die Prüfungsfeststellungen mit dem Petenten bzw. dessen steuerlichen Berater eingehend besprochen worden. Im Prüfungsbericht sei aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine sonst übliche Gegenüberstellung der

Wertansätze "laut Steuererklärung – laut Betriebsprüfung" verzichtet und lediglich berichtigte Einnahme-Überschuss-Rechnungen dargestellt worden. In Absprache mit dem steuerlichen Berater einigte man sich darauf, die Frage der Gewerblichkeit der vom Petenten ausgeübten Tätigkeit in einem Rechtsbehelfsverfahren einer Klärung zuzuführen. Auf die Anberaumung einer förmlichen Schlussbesprechung wurde verzichtet.

Nach den Feststellungen der Prüfung waren eine Reihe von Positionen sowohl im Einnahmen- wie auch im Ausgabenbereich zu korrigieren.

Bereits vor Durchführung der Betriebsprüfung hatte sich der Petent mit der Frage, ob seine selbständige Tätigkeit als SAP-Berater steuerlich als freiberufliche Tätigkeit anerkannt werden kann, an das Finanzministerium gewandt. Mit Schreiben vom 19. Mai 1998 wurde dem Petenten unter Darstellung der von der Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien mitgeteilt, dass grundsätzlich von einer gewerblichen Betätigung ausgegangen werden müsse. Eine abschließende Beurteilung könne jedoch nur durch das Finanzamt unter Berücksichtigung aller Umstände erfolgen. Mangels neuer Erkenntnisse ging das Finanzamt auch nach Durchführung der Betriebsprüfung für die Jahre 1998 und 1999 von einer gewerblichen Betätigung des Petenten aus.

Erst nach mehrmaliger Aufforderung durch die Außenprüfung veranlasste der Petent, die Erstellung von Ersatz-Kontoauszügen für ein sowohl zu betrieblichen als auch zu privaten Zwecken geführtes Girokonto; die Originalbelege hat der Petent nach eigenen Angaben vernichtet. Anhand der Kontoauszüge wurde festgestellt, dass der Petent weitere Betriebseinnahmen in Höhe von 15 769,60 DM im Jahr 1998 und 76 905,40 DM im Jahr 1999 erzielte, die er bislang weder in der Einkommensteuer- noch in der Umsatzsteuererklärung der betreffenden Jahre angegeben hatte.

Auf der Ausgabenseite wurde u. a. festgestellt, dass der Petent im Jahr 1998 Aufwendungen für einen Pkw und im Jahr 1999 Aufwendungen für drei Fahrzeuge geltend machte, wovon mindestens eines auf seinen Sohn zugelassen war. Da im Rahmen der Außenprüfung nicht geklärt werden konnte, ob der Petent diesen Pkw tatsächlich selbst erworben hatte, wurden die Pkw-Kosten im Einvernehmen mit dem steuerlichen Berater und auf der Grundlage der Aufzeichnungen des Petenten über betriebliche Fahrten mit 0,52 DM pro gefahrenen Kilometer angesetzt. In Folge dessen wurden auch die Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung der Pkw und den laufenden Betriebskosten für 1999 berichtigt.

Die vom Petenten in beiden Streitjahren als Betriebsausgaben abgezogenen Vorsorgeaufwendungen, ein geltend gemachter "Familienfreibetrag" sowie Abschreibungen für ein privat genutztes Gebäude im Gesamtvolumen von rd. 184 000 DM wurden nicht zum Abzug zugelassen.

Der Petent hat im Rahmen seiner Einnahmen-Überschuss-Rechnung für das Jahr 1998 eine Ansparrücklage in Höhe von 205 000 DM als Betriebsausgaben

angesetzt. Zur Erläuterung führte er aus, dass er beabsichtige, bis zum Jahr 2004 Investitionen für einen Pkw in Höhe von 70 000 DM, für Büromöbel in Höhe von 20 000 DM, für eine EDV-Anlage in Höhe von 20 000 DM sowie für einen Büroausbau in Höhe von 300 000 DM zu tätigen. In der Einnahmen-Überschuss-Rechnung für 1999 hat er keine Ansparrücklage ausgewiesen. Im Rahmen der Außenprüfung wurde die Frage nach einer Ansparrücklage aufgegriffen. Da der steuerliche Berater auf eine Ansparrücklage ausdrücklich verzichtete, erfolgte schließlich auch für 1998 kein Ansatz einer Ansparrücklage.

Darüber hinaus hatte der Petent den für 1998 ermittelten Verlust von rund 189 000 DM zusätzlich in der Gewinnermittlung des Jahres 1999 als Betriebsausgaben geltend gemacht. Auch insoweit war ein Betriebsausgabenabzug zu versagen.

Die Gewinnauswirkungen stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

	1998	1999
Gewinn vor Bp ./	. 189 347 DM	./. 142 320 DM
Gewinn lt. Bp	156 132 DM	245 571 DM
Erhöhung	345 479 DM	387 891 DM

Der Petent erwarb in den Jahren 1998 und 1999 verschiedene Aktien, die er im Jahr 1999 ganz oder zum Teil wieder veräußerte. Die Außenprüfung ergab, dass er in der Einkommensteuererklärung 1999 nicht alle steuerlich relevanten Veräußerungsgeschäfte aus Aktienverkäufen erklärt hatte. Folgende Vorgänge wurden durch die Außenprüfung ermittelt:

Allianz-Aktien:

Der Petent erwarb am 27. Juli 1999 60 Stück zum Kurs von 500,692 DM, die er am 23. Dezember 1999 zum Kurs von 667,916 DM wieder veräußerte.

Jenoptik-Aktien:

Der Petent erwarb am 22. Februar 1999 eine nach Aktenlage nicht näher bestimmbare Anzahl von Jenoptik-Aktien, die er am 9. September 1999 wieder veräußerte.

Die Außenprüfung ermittelte nach Abzug von Gebühren für das Jahr 1999 Spekulationsgewinne in Höhe von insgesamt 7 474,97 DM. Die vom Petenten geltend gemachten Aufwendungen für Sollzinsen in Höhe von 4 589 DM wurden nicht als Werbungskosten berücksichtigt, weil es sich hierbei um Gebühren und Überziehungszinsen für das gemischte Girokonto handelte.

Auf der Grundlage des Prüfungsberichts erteilte das Finanzamt am 20. Juni 2001 die Einkommensteuerund Umsatzsteuerbescheide sowie Gewerbesteuermessbescheide für die Jahre 1998 und 1999. Für 1998 und 1999 ergingen jeweils unter dem Datum vom 20. Juni 2001 geänderte Einkommensteuerbescheide, in denen das Finanzamt Abhilfe in einem nicht mehr streitigen Punkt erteilte. Gegen diese Bescheide hat der steuerliche Berater des Petenten am 25. Juni 2001 Einsprüche eingelegt, über die das Finanzamt noch

nicht entschieden hat. Außerdem beantragte er am 19. Juli 2001 zinslose Stundung sowie am 27. Juli 2001 Stundung und Ratenzahlung der festgesetzten Einkommensteuern, Kirchensteuern, Solidaritätszuschläge sowie Umsatzsteuer für die Streitjahre. Diese Anträge lehnte das Finanzamt mit Schreiben vom 24. Juli 2001 und vom 1. August 2001 im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass beim Petenten Vollstreckungsmöglichkeiten vorhanden seien, die möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt wegfallen könnten, der Steueranspruch mithin gefährdet erscheine.

Ein Versuch des Vorstehers des Finanzamts mit dem Petenten am 10. September 2001 ein klärendes Gespräch zu führen, scheiterte an der kurzfristigen Absage des Petenten.

Die Prüfung der Petition hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Finanzministeriums Baden-Württemberg ergeben, dass die Finanzbehörden entsprechend ihrer Fürsorgepflicht gegenüber ratsuchenden Steuerpflichtigen geholfen und Auskünfte erteilt haben. Zahlreiche Fragen des Petenten in den Streitjahren sind hinreichend beantwortet worden.

Die Vorgehensweise der Prüferinnen im Rahmen der Außenprüfung ist nicht zu beanstanden. Auf die Vorlage der Bankauszüge konnte nicht verzichtet werden. Hierdurch wurden u. a. nicht unerhebliche vom Petenten bis dahin nicht erklärte Betriebseinnahmen festgestellt. Die Einlassung des Petenten, dass die Einnahmen nicht zuordenbare Sonderfälle beträfen, ist nicht glaubwürdig. Dass sich die Prüfung, mit Unterberechungen, auf 10 Monate erstreckt hat, ist in erster Linie auf das zögerliche Verhalten des Petenten bei der Erteilung von Auskünften und der Vorlage von Unterlagen zurückzuführen. Im Übrigen kann sich der Petent nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Prüferinnen über die Anforderung von Unterlagen sowie über jede Besprechung mit dem Petenten bzw. dessen steuerlichen Berater keine Protokolle gefertigt haben. Eine solche Praxis ist bei einer Außenprüfung nicht üblich und auch im Hinblick auf die Anzahl der vorzunehmenden Prüfungen seitens der Prüfer nicht durchführbar.

Das Finanzamt hat es allerdings versäumt, eine Schlussbesprechung abzuhalten. Aufgrund der angeordneten und durchgeführten Vollprüfung (§§ 193 ff. AO) hat der Petent einen verfahrensrechtlichen Anspruch auf eine Schlussbesprechung (§ 201 Abs. 1 AO). Nach Aktenlage ist nicht ersichtlich, dass der Petent hierauf ausdrücklich verzichtet hat. Das Finanzamt wird daher nach Auskunft des Finanzministeriums im Rahmen des Einspruchsverfahrens eine Schlussbesprechung nachholen, um diesen Formmangel zu heilen.

Zu der Frage, ob die Gewinne des Petenten aus seiner Tätigkeit als SAP-Berater den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 EStG) oder den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 EStG) zuzuordnen sind, hat sich das Finanzamt auf das Schreiben des Finanzministeriums vom 19. Februar 1998 gestützt und eine gewerbliche Betätigung angenommen. Dieses Er-

gebnis ist nicht zu beanstanden. Im Rahmen einer Besprechung im Finanzamt am 1. Juli 1998 ließ der Petent anklingen, dass er auch EDV-Schulungen durchführe. Soweit der Petent tatsächlich in den Streitjahren solche Schulungen abgehalten und seine Honorare für diese Schulungen gesondert den Auftraggebern in Rechnung gestellt hat, kann der hierauf entfallende Gewinnanteil § 18 EStG zugeordnet werden. Entsprechende Nachweise wären noch vorzulegen.

Im Prüfungsbericht ist der Gewinn des Petenten aus seiner gewerblichen Betätigung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermittelt worden. Dies beruhte zutreffend auf dem Umstand, dass der Petent den in den Einkommensteuererklärungen 1998 und 1999 angegebenen Gewinn gleichermaßen ermittelt hat. Der Petent hat sich damit zulässigerweise für diese Gewinnermittlungsart entschieden. Im nachhinein besteht keine Möglichkeit mehr, die Gewinnermittlungsart zu ändern und den Gewinn nach Betriebsvermögensvergleich (§ 5 EStG) zu ermitteln. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein Wechsel der Gewinnermittlungsart nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres zulässig. Im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem sie vereinnahmt bzw. verausgabt wurden (§ 4 Abs. 3 i. V. mit § 11 EStG).

Dem Begehren des Petenten nach einer davon abweichenden Aufteilung sowie einer Verteilung des Gewinns auf mehrere Kalenderjahre kann daher nicht gefolgt werden. Die Bildung von Rückstellungen ist im Rahmen dieser Gewinnermittlungsart gänzlich ausgeschlossen. Dem mehrfachen Begehren des Petenten nach einer Sonderbehandlung steht der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung (§ 85 AO) entgegen. Die Voraussetzungen einer abweichenden Steuerfestsetzung aus sachlichen oder persönlichen Härtegründen (§ 163 AO) liegen nicht vor.

Zu dem Vortrag des Petenten, das Finanzamt habe Einnahmen in Höhe von 20 471,10 DM (brutto) doppelt erfasst, wurde er bereits im Rahmen der Außenprüfung vergeblich gebeten, einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

In Bezug auf die streitigen Pkw-Kosten konnte im Rahmen der Außenprüfung der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt werden. Daher sind die von der Außenprüfung im Wege einer sachgerechten Schätzung angesetzten Pkw-Kosten mit 0,52 DM je betrieblich gefahrenen Kilometer nicht zu beanstanden. Dieser Ansatz erfolgte zwar im Einvernehmen mit dem steuerlichen Berater des Petenten. Dennoch könnten hinreichende Belege für einen anderen Ansatz noch vorgelegt werden.

Streitig ist im Rahmen des Petitionsverfahrens auch die Frage nach der Berücksichtigung einer Ansparrücklage (§ 7g Abs. 3 u. 7 EStG). Der Außenprüfung kann nicht vorgehalten werden, dass sie eine Ansparrücklage zu unrecht nicht berücksichtigt habe. Zum einen sind die Wirtschaftsgüter, für die die Ansparrücklage geltend gemacht wurde, im Einzelnen nicht hinreichend bestimmt worden, zum anderen hat

der steuerliche Berater des Petenten im Verlauf der Betriebsprüfung auf die Bildung einer Ansparrücklage ausdrücklich verzichtet.

Gleichwohl kann der Petent im Rahmen der Schlussbesprechung die Wirtschaftsgüter konkret benennen. Nach Aktenlage erfüllt der Petent als Existenzgründer (§ 7g Abs. 7 EStG) die übrigen Anspruchsvoraussetzungen. Dies gilt allerdings nicht für den beabsichtigten Büroausbau, da dieser nicht nach § 7 g EStG begünstigt ist.

Außerdem wird das Finanzamt nach Auskunft des Finanzministeriums im Rahmen des Einspruchsverfahrens ggf. unter Beteiligung des amtlichen Bausachverständigen nochmals prüfen, mit welchem Wert das vom Petenten für betriebliche Zwecke genutzte Büro im Jahr 1998 in das Betriebsvermögen einzulegen ist. Zutreffend hat das Finanzamt die Vorsorgeaufwendungen, einen Familienfreibetrag sowie Abschreibungen für das privat genutzte Gebäude nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen. Insoweit liegt eindeutig kein betrieblicher Bezug vor. Die geltend gemachten Vorsorgeaufwendungen und Abschreibungen hat das Finanzamt im rechtlich zulässigen Umfang als Sonderausgaben berücksichtigt. Für einen zusätzlichen Familienfreibetrag besteht keine Rechtsgrundlage.

Aufgrund des Sachvortrags des Petenten wird das Finanzamt für einen betrieblich genutzten Personalcomputer im Jahr 1999 eine AfA in Höhe von 655 DM als zusätzliche Betriebsausgaben anerkennen, so das Finanzministerium.

Nach Darstellung des Finanzamts handelt es sich bei den Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer um Folgeänderungen, bedingt durch den geänderten Ansatz von steuerpflichtigen Betriebseinnahmen einerseits und abzugsfähigen mit Vorsteuer belasteten Betriebsausgaben andererseits. Sofern der Petent der Auffassung ist, dass der Ansatz durch die Außenprüfung unzutreffend sei, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die Zinsfestsetzungen des Finanzamts auf die Einkommen- und Umsatzsteuernachzahlungen beruhen auf § 233a AO. Hiernach sind Zinsen auf Steuernachforderungen und -erstattungen nach einer 15-monatigen Karenzzeit zu erheben. Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben und steht nicht im Ermessen der Finanzverwaltung.

Bei der Ermittlung der Veräußerungsgewinne aus privaten Aktienverkäufen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG) hat die Außenprüfung zwei weitere vom Petenten bis dahin nicht erklärte Veräußerungsgeschäfte festgestellt. Im BP-Bericht ist aber der Erlös aus der Veräußerung der Allianz-Aktien unzutreffend mit einem Kursmittelwert anstelle des tatsächlichen Verkaufskurses angesetzt und der Veräußerungsgewinn zu niedrig ermittelt worden. Ob der Gewinn aus der Veräußerung der Jenoptik-Aktien zutreffend ermittelt wurde, kann anhand des BP-Berichts nicht überprüft werden. Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum im BP-Bericht die Gewinne aus Aktienverkäufen mit 7 474 DM und im Einkommensteuerbescheid 1999 mit 8 344 DM ange-

setzt wurden. Schließlich ist nicht nachvollziehbar, warum der vom Petenten erklärte Gewinn aus der Veräußerung von RWE-Aktien für 1999 nicht berücksichtigt wurde. Das Finanzamt wird diese Punkte nach Auskunft des Finanzministeriums im Rahmen des Einspruchverfahrens aufgreifen und etwaige Rechtsfehler soweit möglich korrigieren.

Die Außenprüfung führte im Ergebnis zu erheblichen Steuernachforderungen. Die rückständigen Steuern beim Finanzamt belaufen sich derzeit auf ca. 170 000 DM. Ob dem Petenten ein straf- und bußgeldrechtlich relevantes Verhalten vorzuwerfen ist, wird derzeit geprüft. Zur Frage nach Billigkeitsmaßnahmen ist anzumerken, dass das Finanzamt nur für den Bereich der Einkommensteuer- und Umsatzsteuer zuständig ist. Für Billigkeitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer ist die betreffende Gemeinde zuständig. Voraussetzung für eine Stundung oder einen Erlass von Steuern ist jedoch, dass der Petent entsprechende Anträge stellt und detaillierte Angaben zu seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen macht. Der Vorsteher des Finanzamts hat dem Petenten zugesagt, dass Billigkeitsmaßnahmen auf Antrag im Erhebungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Petition nicht wie dargestellt erledigt wird, kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schebesta

39. Petition 13/696 betr. Wiedererteilung der Fahrerlaubnis

Der Petent und eine weitere Petitionsverfasserin, seine Ehefrau, begehren die Neuerteilung der dem Petenten durch Strafbefehl eines Amtsgerichts vom 5. August 1999 entzogenen Fahrerlaubnis.

Dem Petenten wurde die Fahrerlaubnis am 16. Juni 1993 nach einer Entziehung neu erteilt. Am 16. Juli 1999 nahm er gegen 23.38 Uhr mit einem Pkw am öffentlichen Straßenverkehr teil, obwohl er infolge vorangegangenen Alkoholgenusses fahruntüchtig war. Die ihm am 17. Juni 1999 um 00.30 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 2,09 Promille. Mit Strafbefehl vom 5. August 1999 verurteilte ihn das Amtsgericht wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe, entzog ihm die Fahrerlaubnis und setzte die Frist, innerhalb der ihm die Fahrerlaubnisbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf, auf 11 Monate fest. Diese Sperrfrist endete am 4. Juli 2000.

Am 4. Mai 2000 beantragte der Petent die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Aus dem vorgelegten Führungszeugnis ist ersichtlich, dass im Bundeszentralregister neben der Verurteilung wegen fahrlässiger

Trunkenheit im Verkehr noch eine weitere Verurteilung eingetragen ist. Am 12. Mai 1995 wurde der Petent nämlich von dem Amtsgericht wegen gemeinschaftlicher Brandstiftung zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Diese Straftat hatte der Petent ebenfalls unter Alkoholeinfluss begangen (1,83 Promille). Aufgrund der Vorgeschichte, insbesondere aufgrund des bei der Trunkenheitsfahrt erreichten hohen Promillewertes von 2,09 hatte die Fahrerlaubnisbehörde Bedenken hinsichtlich seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. Sie forderte ihn deshalb am 5. August 2000 auf, zur Abklärung dieser Bedenken ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) vorzulegen. Das am 31. Juli 2000 von einer Begutachtungsstelle für Fahreignung der TÜV MPI GmbH in O. erstellte Gutachten kommt zu einer negativen Eignungsprognose. Daraufhin nahm der Petent seinen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis am 25. August 2000 zurück.

Am 7. Februar 2001 beantragte der Petent erneut die Neuerteilung der Fahrerlaubnis. Da weiterhin Bedenken an seiner Kraftfahreignung bestanden, forderte ihn die Fahrerlaubnisbehörde wiederum auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen. Am 23. März 2001 unterzog sich der Petent bei einer anderen Begutachtungsstelle für Fahreignung der TÜV MPI GmbH der geforderten Untersuchung. Im Rahmen des Untersuchungsgesprächs gab er an, bis zum Jahre 1999 auch Betäubungsmittel konsumiert zu haben. Das am 6. April 2001 erstellte Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass nach wie vor mit erhöhter Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Petent auch zukünftig ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird. Die Gutachter empfehlen dem Petenten eine strikte alkohol- und drogenfreie Lebensweise, eine weitere Aufarbeitung der Alkohol- und Betäubungsmittelproblematik sowie den Anschluss an eine Selbsthilfegruppe.

Am 18. April 2001 teilte die Fahrerlaubnisbehörde dem Petenten mit, dass die Voraussetzungen für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis gegenwärtig nicht vorliegen, da die Bedenken an seiner Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht ausgeräumt werden konnten. Zur Überprüfung, ob die von den Gutachtern geforderte strikte Alkohol- und Drogenabstinenz eingehalten wird und tatsächlich eine stabile Änderung der Trinkgewohnheiten und des Drogenkonsums stattgefunden hat, wurde der Petent außerdem aufgefordert, regelmäßige Leberwertkontrollen sowie Drogen-Screenings vorzulegen. Der Petent erklärte sich damit am 17. Mai 2001 einverstanden und nahm gleichzeitig seinen Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis zurück.

Die Prüfung der Petition hat unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg ergeben, dass nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV) für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung die Vorschriften für die Ersterteilung gelten. Die Erteilung einer Fahrerlaub-

nis setzt u. a. voraus, dass der Bewerber zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist, d. h. dass er die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt (§ 11 Abs. 1 FeV) und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat. Nach § 13 Nr. 2 c FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde zur Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anzuordnen, wenn ein Fahrzeug im Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰ oder mehr geführt wurde. Dieser Tatbestand liegt beim Petenten unstreitig vor.

Beide nach den Grundsätzen der Anlage 15 zur FeV erstellten medizinisch-psychologische Gutachten kommen zu einer negativen Eignungsprognose, da aufgrund der Untersuchungsergebnisse nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Petent künftig angemessene Regeln zum kontrollierten Alkoholkonsum aufstellen und konsequent einhalten kann. Es besteht kein Anlass, die Richtigkeit und Objektivität der in den Gutachten enthaltenen Feststellungen in Frage zu stellen. Die notwendigen Erhebungen sind vollständig und auf der Grundlage anerkannter Untersuchungsverfahren durchgeführt worden. Die Gutachten sind in sich nachvollziehbar und schlüssig.

Der Petent hat bei der medizinisch-psychologischen Untersuchung am 23. März 2001 selbst eingeräumt, bis 1999 zusätzlich auch Betäubungsmittel konsumiert zu haben. Zum Nachweis, dass kein Konsum mehr besteht, hat die Fahrerlaubnisbehörde von ihm zu Recht die Vorlage unauffälliger forensisch gesicherter Drogen-Screenings verlangt (§ 14 FeV).

Die Bedenken gegen die Kraftfahrereignung des Petenten konnten somit bislang nicht ausgeräumt werden. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Neuerteilung der Fahrerlaubnis gegenwärtig nicht vor.

Dem Petenten kann die Fahrerlaubnis erst dann neu erteilt werden, wenn er durch die Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens sowie unauffälliger Drogenscreenings nachweisen kann, dass die gegen seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehenden Bedenken nicht mehr bestehen. Die für den Petenten mit dem Entzug der Fahrerlaubnis verbundenen beruflichen und privaten Nachteile müssen gegenüber dem öffentlichen Interesse, ungeeignete Kraftfahrer von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, zurücktreten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schebesta

40. Petition 12/6917 betr. Aufenthaltsgenehmigung (Weiterwanderung)

Die Petentin begehrt ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland bzw. die Möglichkeit, nach Kanada weiterzuwandern.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 1974 geborene jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo. Die Petentin ist allein erziehende Mutter von drei zwischen 1993 und 1996 geborenen Kindern.

Nach der Einreise in das Bundesgebiet im April 1992 beantragte die Petentin zunächst für sich und – nach dessen Geburt – für das älteste Kind die Anerkennung als Asylberechtigte. Mit Bescheid vom 15. August 1995 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 AuslG vorliegen und forderte die Petentin unter Androhung der Abschiebung nach Jugoslawien zur Ausreise auf. Die Entscheidung des Bundesamtes wurde im Oktober 1995 bestandskräftig.

Der Lebensunterhalt wird von öffentlichen Leistungen bestritten. Nach Angaben der Petentin leben ihre Mutter und ihre Schwester in Kanada.

Soweit sich die Petentin auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung - auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die asylrechtlichen Entscheidungen des Bundesamtes binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Die Petentin hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden hat. Die Ausreisepflicht der Petentin ist vollziehbar. Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Der Petentin kann auch nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden. Anhaltspunkte dafür, dass ihr bzw. ihren Kindern ein vom Vater der Kinder abgeleitetes Aufenthaltsrecht zustehen könnte, sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

Das Bemühen, sich in Deutschland zu integrieren und sich ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ei-

ne neue Existenz aufzubauen, kann bei Asylbewerbern, deren Asylantrag abgelehnt worden ist, nicht zu einem Bleiberecht führen. Die Petentin befindet sich insoweit nicht in einer anderen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen.

Die Verhältnisse im Kosovo haben sich mit Beginn der UN-Verwaltung im Jahre 1999 erheblich verbessert. Inzwischen ist es den Kosovo-Albanern nach einhelliger Auffassung der Innenminister von Bund und Ländern möglich und zumutbar, wieder in ihre Heimat zurückzukehren. Die Innenministerkonferenz hat dem gemäß in ihrer Sitzung vom 19. November 1999 alle Kosovo-Albaner ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht zur freiwilligen Rückkehr aufgerufen und zugleich beschlossen, dass die Rückführung im Wesentlichen bis zum Ende des Jahres 2000 abgeschlossen sein soll. Auch Arbeitgeber müssten sich frühzeitig auf die Rückkehr ihrer ausreisepflichtigen Mitarbeiter einstellen. Unbeschadet der Vorrangigkeit der freiwilligen Ausreise seien gegebenenfalls auch Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die von den Innenministern am 19. November 1999 ebenfalls beschlossene Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt gilt ausdrücklich nicht für Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich Kosovo.

Mit Bescheid vom Dezember 2001 hat das Bundesamt für die Petentin und ihr ältestes Kind entschieden, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Die Anträge auf Abänderung des Bescheides des Bundesamtes vom August 1995 bezüglich der negativen Feststellung zu Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG wurden ebenfalls abgelehnt.

Auch die Asylerstanträge für die beiden 1995 und 1996 geborenen Kinder wurden mittlerweile abgelehnt. Abschiebungshindernisse nach §§ 51 und 53 AuslG wurden nicht festgestellt. Eine Abschlussmitteilung liegt noch nicht vor.

Nach Kenntnis der Ausländerbehörden betreibt die Petentin ein Verfahren zur Weiterwanderung nach Kanada nicht mehr.

Aufgrund der besonderen Regelung über die Rückführung in das Kosovo während der Winterzeit wird der Aufenthalt bis Ende März 2002 geduldet. Sollte die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der beiden jüngeren Kinder dann gegeben sein, kann nicht mehr von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schmiedel

41. Petition 12/7058 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Der Petent, ein im November 1967 geborener angolanischer Staatsangehöriger, reiste im September 1990 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom November 1991 abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Im Februar wurde der Bescheid des Bundesamtes zusammen mit einer von der zuständigen Ausländerbehörde erlassenen Ausreiseaufforderung (gemäß § 28 AsylVfG – alte Fassung) zugestellt. Das Verwaltungsgericht hat im Januar 1994 die Klage gegen die Bescheide abgewiesen. Das Urteil wurde im Februar 1994 rechtskräftig.

Im selben Monat stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte im März 1994 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Gegen diese Entscheidung stellte der Petent einen Antrag auf vorläufigen Rechtschutz und erhob Klage. Mit Beschluss vom April 1994 hat das Verwaltungsgericht die Abschiebung des Petenten nach Angola für die Dauer von längstens 6 Monaten untersagt. Das Verwaltungsgericht lehnte die Asylklage im Juni 1995 ab. Ein daraufhin gestellter Antrag auf Zulassung der Berufung wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom Juli 1995 abgelehnt. Die Rechtskraft trat im August 1995 ein.

Im Juli 1997 wurde ein weiterer Asylfolgeantrag gestellt. Das Bundesamt lehnte im August 1997 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Der Petent stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz, der vom Verwaltungsgericht im Dezember 1997 abgelehnt wurde. Die Asylklage wurde im Februar 1998 vom Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Daraufhin stellte der Petent einen Antrag auf Zulassung der Berufung, der vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom November 1999 abgelehnt worden ist. Eine für April 1999 vorgesehene Abschiebung wurde vom Verwaltungsgericht gestoppt.

Im Dezember 1999 stellte der Petent erneut einen Asylfolgeantrag. Das Bundesamt entschied im Januar 2000 kein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Der Petent sollte im Februar 2000 in sein Heimatland abgeschoben werden. Ein Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung der beim Verwaltungsgericht erhobenen Klage nach § 123 VwGO bzw. § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Februar 2000 abgelehnt.

Die vorgesehene Abschiebung wurde dennoch nicht vollzogen, da Verfassungsbeschwerde erhoben wurde. Auf Wunsch des Bundesverfassungsgerichts erfolgte bis zur Entscheidung keine Abschiebung. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch mit Beschluss vom April 2000 die Verfassungsbeschwerde des Petenten nicht zur Entscheidung angenommen.

Im April 2000 wurde dem Petenten gemäß § 56 Abs. 6 AuslG die Abschiebung ab Ende Mai 2000 angekündigt. Eine vorgesehene Abschiebung konnte nicht durchgeführt werden, da der Petent nicht angetroffen werden konnte. Er wurde zur Festnahme ausgeschrieben.

Ein erneuter Abschiebungsversuch sollte Mitte August 2000 stattfinden. Der Petent befand sich bereits auf dem Weg zum Flughafen. Auf einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO hat das Verwaltungsgericht den Beschluss vom Februar 2000 dahingehend abgeändert, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Asylfolgeantrag keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen durchgeführt werden dürfen.

Der Aufenthalt des Petenten wird bis zum rechtskräftigem Abschluss des beim Verwaltungsgericht anhängigen Klageverfahrens geduldet.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr.

Dem Petenten kann nicht aus asylunabhängigen Gründen ein weiteres Aufenthaltsrecht eingeräumt werden.

Ein weiteres Aufenthaltsrecht ist auch nicht im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit des Petenten möglich. Asylbewerbern wird die Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nur für die Dauer des Asylverfahrens erlaubt. Ein Bleiberecht für die Zeit danach kann aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis nicht abgeleitet werden.

Der Petent erfüllt auch nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Ausländern darf eine Aufenthaltsgenehigung zur Arbeitsaufnahme nur erteilt werden, wenn die Arbeitsaufenthalteverordnung des Bundes (AAV) dies ausdrücklich zulässt. Die vom Petenten ausgeübte Erwerbstätigkeit bei einer Reinigungsfirma erfüllt hierfür nicht die Voraussetzungen.

Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aufgrund der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien vom 12. Januar 2000 kommt schon im Hinblick auf den Einreisestichtag (1. Januar 1990) nicht in Betracht.

Der Petent wird derzeit geduldet. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über das noch anhängige Asylfolgeverfahren bleibt abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden

Berichterstatter: Walter

42. Petition 12/7926 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent hatte die Entlassung aus der Abschiebungshaft und die Erteilung einer Duldung bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis beantragt.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 1982 geborenen jugoslawischen Staatsangehörigen albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo. Der Petent reiste erstmals im September 1996 zusammen mit seiner Mutter in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigter. Mit Bescheid des Bundesamts vom 18. November 1996 wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24. März 1997 wurde die hiergegen eingelegte Klage abgewiesen. Das Asylverfahren ist seit dem 8. Dezember 1997 rechtskräftig abgeschlossen.

Der Vater des Petenten hält sich ebenfalls im Bundesgebiet auf. Der Vater ist seit Februar 1998 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis, da die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt wurden.

Der Petent stellte gemeinsam mit seiner Mutter im Dezember 1997 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Das Regierungspräsidium stimmte der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis durch die hierfür zuständige Ausländerbehörde nach § 31 AuslG für den Petenten und seine Mutter Ende Januar 1998 zu. Der Mutter des Petenten wurde im März 1998 eine Befugnis erteilt. Über den Antrag des Petenten wurde wegen anhängiger Ermittlungsverfahren nicht entschieden.

Gegen den Petenten wurde mit Urteil des Amtsgerichts vom September 1997 wegen Diebstahls in 5 Fällen eine Verwarnung ausgesprochen, durch Urteil des Amtsgerichts vom Mai 1998 wurde er unter Einbeziehung des Urteils vom September 1997 wegen Diebstahls in 3 Fällen zu Dauerarrest von 1 Woche verurteilt.

1999 wurde seitens der Staatsanwaltschaft Anklage wegen 3 Vergehen der Urkundenfälschung in Tateinheit mit 2 Vergehen des Betrugs und 1 Vergehen des versuchten Betrugs erhoben. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt.

Der Aufenthalt des Petenten war zeitweilig unbekannt.

Nachdem der Petent seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nicht nachgekommen war, wurde er im Oktober 2000 in die Bundesrepublik Jugoslawien – Kosovo abgeschoben.

Die Rechtmäßigkeit der Abschiebung wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Tage der Abschiebung bestätigt.

Im Dezember 2000 reiste der Petent erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anerkennung als Asylberechtigter. Durch Bescheid des Bundesamts vom Januar 2001 wurde die Durchführung eines weiteren Verfahrens unter erneuter Androhung der Abschiebung abgelehnt. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der hiergegen gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf vorläufigen Rechtsschutz wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts ebenfalls vom Januar 2001 abgelehnt. Die Abschiebungsandrohung ist seitdem vollziehbar.

Ein weiterer Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde durch Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Januar 2001 abgelehnt.

Durch Verfügung der zuständigen Ausländerbehörde vom Januar 2001 wurde der Antrag des Petenten vom Dezember 1997 auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis abgelehnt. Gleichzeitig wurde der Petent aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen. Hiergegen wurde Widerspruch eingelegt. Über den Widerspruch wurde noch nicht entschieden.

Der Petent befand sich in der Zeit von Dezember 2000 bis Mitte Januar 2001 in Abschiebungshaft.

Beim Verwaltungsgericht stellte der Petent im Februar 2001 einen weiteren Antrag nach § 123 VwGO, der mit Beschluss von Ende Mai 2001 eingestellt wurde.

Der Petent ist bereits im März 2001 freiwillig ausgereist

Durch die Beendigung der Abschiebungshaft und die Ausreise des Petenten dürfte sich die Petition erledigt haben.

Über das Petitionsbegehren hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erlässt die Abschiebungsandrohung.

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis vom Dezember 1997 entfaltete keine Fiktionswirkung für die Erteilung einer Duldung; die Ausreiseverpflichtung des Petenten war durch die Antragstellung nicht gehemmt. Aufgrund § 67 Abs. 2 AuslG ist die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung bis zum Abschluss evtl. eingeleiteter strafrechtlicher Ermittlungsverfahren auszusetzen. Hiervon machte die zuständige Ausländerbehörde Gebrauch.

Der Gewährung eines Aufenthaltsrechts in der Bundesrepublik Deutschland steht bei der derzeitigen Rechtslage die Sperrwirkung des § 8 Abs. 2 AuslG sowohl aufgrund der erfolgten Abschiebung als auch infolge der nunmehr ergangenen Ausweisung entgegen.

Dem Petenten steht es jedoch frei einen Antrag auf Befristung der Sperrwirkung nach § 8 Abs. 2 AuslG zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die Ausreise des Petenten für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Walter

43. Petition 13/652 betr. Fahrdienst der Werkstatt für Behinderte

Der Petent, infolge einer Wehrdienstbeschädigung durch ein hirnorganisches Leiden schwerbehindert, ist in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt. Er begehrt, vertreten durch seine Mutter, eine Fahrgelegenheit dorthin, die seiner Behinderung entspricht. Das Sozialministerium nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Kriegsopferfürsorge trägt der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern die Kosten der teilstationären Unterbringung in einer WfbM.

Bedingt durch die Körpergröße des Petenten von 1,90 m in Verbindung mit den Schädigungsfolgen und die Notwendigkeit eines Gehapparats ergaben sich bei den Fahrten durch den WfbM-Fahrdienst zur Werkstatt unüberwindbare Schwierigkeiten.

Der Landeswohlfahrtsverband hat daher auf Grund der Besonderheit im Fall des Petenten bzw. wegen fehlender adäquater Beförderungsmöglichkeiten die ausschließlich schädigungsbedingte Notwendigkeit einer Taxibeförderung für die Hinfahrten zur WfbM seit August 2001 nach eingehender Prüfung anerkannt.

Damit dürfte dem Petitionsbegehren entsprochen worden sein.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Zimmermann

27. 02. 2002 Der Vorsitzende:

Döpper